

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Heft 64

**Flurbereinigung
als Instrument der
Siedlungsneuordnung**

von

**KARLHEINZ HOTTES
FRITZ BECKER
JOSEF NIGGEMANN**



1975

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH., MÜNSTER-HILTRUP

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup

Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung

von

**KARLHEINZ HOTTES
FRITZ BECKER
JOSEF NIGGEMANN**



1975

LANDWIRTSCHAFTSVERLAG GMBH., MÜNSTER-HILTRUP

Geleitwort

Im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen ist es immer notwendiger geworden, neben einer Verbesserung der Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortslagen einen Interessenausgleich anzustreben, der die Siedlungen befähigt, die an sie gestellten Anforderungen erfüllen zu können, nämlich Stätten des Arbeitens, Wohnens und der Erholung zu sein sowie gegebenenfalls zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. In vielen Fällen sind dafür eine Bodenordnung und die Bereitstellung von Flächen erforderlich, auf denen kommunale und private Initiativen aufbauen können. Die Flurbereinigung als umfassendes Instrument der Neuordnung im ländlichen Raum muß zunehmend die städtebaulichen Belange der Dörfer und ländlichen Kleinstädte berücksichtigen, die in der Regel mit der Ordnung der Feldmark verbunden sind.

Durch die vorliegende Arbeit ist die Aufgabenstellung, die sich heute für die Flurbereinigung bei städtebaulichen Maßnahmen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ergibt, anhand bisheriger Leistungen untersucht worden. Dabei ist zu bedenken, daß das rechtliche Instrumentarium im wesentlichen durch das Flurbereinigungsgesetz und den Vierten Teil des Städtebauförderungsgesetzes bestimmt wird. Die Untersuchung baut auf einer Grundlagenforschung über städtebauliche Bedingungen ländlicher Siedlungen auf. Es wird eine abgestufte Systematik von Siedlungsneuordnungsmaßnahmen in Flurbereinigungen entwickelt und anhand typischer Beispiele deutlich gemacht. Durch das Untersuchungsergebnis wird die bundesweite Effizienz der Flurbereinigung auf dem Gebiet der Verbesserung der Siedlungsstruktur erkennbar. Die Verfasser weisen auf Folgen hin, die eine Ausklammerung der Ortslagensituation aus der Gesamtmaßnahme hätte, und sie geben Anregungen, wie durch Flurbereinigungsmaßnahmen der Strukturwandel ländlicher Siedlungen, der Dörfer und Kleinstädte, initiiert und im Rahmen der Möglichkeiten vollzogen werden kann. Den Verfassern wird an dieser Stelle für ihre erfolgreichen Bemühungen gedankt.

Mit der vorliegenden Arbeit werden die bereits in dieser Schriftenreihe erschienenen Untersuchungen des Geographischen Instituts der Ruhr-Universität Bochum „Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe“ und „Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege“ sinnvoll ergänzt.

Bonn, im Dezember 1975

E. C. L ä p p l e
Regierungsdirektor im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Zur Einführung	11
B. Siedlungen im ländlichen Raum: eine Ordnungsaufgabe im Rahmen raumwirksamer Staatstätigkeit	13
1. Zum Wandlungsprozeß im ländlichen Raum und seinen Siedlungen	13
1.1. Veränderungen und Einflüsse auf Wesen, Inhalt, Struktur und Funktion des ländlichen Raumes	13
1.2. Begriff und Funktion der ländlichen Siedlung im Wandlungsprozeß des ländlichen Raumes	16
2. Zur Analyse ländlicher Siedlungen	20
3. Zu den Ordnungsprinzipien des ländlichen Raumes	23
4. Zum Instrumentarium der Ordnung des ländlichen Raumes	29
4.1. Anmerkungen zum raumordnerisch-institutionellen Rahmen...	30
4.2. Das Leitbild der Raumordnung	33
4.3. Raumwirksame Staatstätigkeit in ländlichen Gemeinden	35
4.3.1. Die Ortsplanung und ihre Verifikation	35
4.3.2. Die Flurbereinigung und Dorferneuerung	39
5. Die siedlungsräumliche Ausgangssituation	45
6. Juristische Voraussetzungen für die Umstrukturierung von ländlichen Siedlungen	46
7. Das Instrumentarium der Flurbereinigungsbehörden zur Siedlungsneuordnung	48
C. Ordnende Maßnahmen der Flurbereinigung in ländlichen Siedlungen..	
1. Die Siedlungsneuordnung in der Praxis: Vorschlag zu einer Typisierung	50
1.1. Charakteristikum: Einzelmaßnahme	50
1.2. Charakteristikum: Sektoralmaßnahme	50
1.3. Charakteristikum: Siedlungssanierung	53
1.4. Charakteristikum: Siedlungserneuerung	57
2. Räumliche Bezüge der Siedlungsneuordnung	59
2.1. Beispiele lokaler Zielsetzung der Siedlungsneuordnung	60
2.1.1. ... in Weilern, Einzelhöfen	60
2.1.2. ... in Dörfern	62
2.1.3. ... in ländlichen Zentren	68
2.1.4. ... in Ballungsrandzonen	73
2.2. Beispiele interlokaler Zielsetzung der Siedlungsneuordnung	80
2.2.1. ... in Streusiedlungsgemeinden	80
2.2.2. ... in Nachbardörfern	83
2.2.3. ... mit regionaler Zielsetzung im ländlichen Siedlungssystem	87

D. Typen der Siedlungsneuordnung und ihre räumliche Verteilung	92
1. Die Siedlungsneuordnung in ihrem statistischen Bild	92
1.1. Die Typen der Siedlungsneuordnung in ihrem Verhältnis zur statistischen Grundmasse	92
1.2. Die Typen der Siedlungsneuordnung in den Bundesländern	92
2. Aspekte der räumlichen Verteilung siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung und Exempel maßnahmenkategorischer Strukturen..	96
3. Zur Kongruenz von Flurbereinigungsverfahren	99
E. Möglichkeiten und Grenzen der Flurbereinigung in der Siedlungsneuordnung im ländlichen Raum	103

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Schematische Darstellung der Merkmalgruppen zur Bestimmung der ländlichen Siedlungen unter physiognomisch-topographischem Aspekt	17
Abb. 2: Betrachtungsweisen der Siedlung	18
Abb. 3: Die sozioökonomischen und kulturellen Raumeinheiten	28
Abb. 4: System der Planung	29
Abb. 5: Organisation der Raumordnung und Landesplanung beim Bund und in den Ländern	31
Abb. 6: Arten, Inhalt und Wirkungen von Bauleitplänen	36
Abb. 7: Zeitlicher Ablauf bei der Aufstellung von Bauleitplänen	36
Abb. 8: Städtebauliche Planung und Durchführung. Funktionszusammenhang zwischen den einzelnen Institutionen des Bundesbaugesetzes	38
Abb. 9: Intensitätsstufen der Siedlungsneuordnung	42
Abb. 10: Der Anteil der Bundesländer an der Summe der Verfahren	93
Abb. 11: Der Anteil der Intensitätsstufen an der Summe der Verfahren..	93
Abb. 12: Die Summe der Verfahren und ihre Intensitätsstufen nach Bundesländern	94

Verzeichnis der Karten

Karte 1: Die Lage der Beispielmunicipien und -städte in der BRD	49
Karte 2: a) Das Flurbereinigungsverfahren Maßbach/Bad Kissingen	51
b) Das Flurbereinigungsverfahren Schwebheim/Schweinfurt....	52
Karte 3: Das Flurbereinigungsverfahren Obersteinbach/Haßfurt	55
Karte 4: Das Flurbereinigungsverfahren Möglingen/Ludwigsburg	56
Karte 5: Das Flurbereinigungsverfahren Osterbrücken/St. Wendel	58
Karte 6: Neuordnung in Pillmersried/Neunburg vorm Wald	61

Karte 7:	Die Flurbereinigung Carlsdorf/Stadt Hofgeismar	
	a) alter Bestand.....	63
	b) neuer Bestand	64
Karte 8:	Die Flurbereinigung Ilbesheim/Landau	
	a) alter Bestand.....	66
	b) neuer Bestand	67
Karte 9:	Stadtentwicklung Pfreimd	69
Karte 10:	Stadtсанierung Hornburg	72
Karte 11:	Die Flurbereinigung Urweiler/St. Wendel	75
Karte 12:	Flächennutzungsplan Schuby/Schleswig	77
Karte 13:	Gemeindeentwicklung Hausen/Offenbach	79
Karte 14:	Siedlungsneuordnung Osterrade-Offenbüttel/Süderdithmarschen	81
Karte 15:	Das Flurbereinigungsverfahren Effringen-Schönbronn/Calw	84
Karte 16:	Das Flurbereinigungsverfahren Altenbeuern-Neubeuern	86
Karte 17:	Verfahrensguppe Schweinfurt-Süd	
	a) Flächensicherung für Schweinfurt mit neuem Verkehrsnetz..	88
	b) Bauleitplanung	89
	c) Landschaftspflege und Erholungslandschaft	90
Karte 18:	Neuordnungstypen im nordöstlichen Rhein-Main-Gebiet	101

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1:	Daten zu den Verfahren Maßbach und Schwebheim.....	53
Tab. 2:	Daten zu den Verfahren Obersteinbach und Möglingen	54
Tab. 3:	Daten zu den Verfahren Osterbrücken.....	59

A. Zur Einführung

Ländliche Siedlungen — Dorf, Weiler, Einzelhof — waren bis zum vollen Einsetzen der Industrialisierung funktional unveränderte, im Grundriß und Ortsbild nur zögernd architektonischen Entwicklungen folgende Elemente der deutschen Kulturlandschaft. Mit der im Zuge der Industrialisierung fortschreitenden Verstädterung, dem raschen Anwachsen der zentralen Funktionen und schließlich der Ansiedlung von Industrien auf dem Lande gerieten viele ländliche Siedlungen in andere Kräftefelder; abseitiger gelegene konnten, wenn sie nicht in den Fernsog der Industrie gerieten und Abwanderer oder Einpendler abgaben, zunächst ihre Strukturen bewahren. Aber auch sie wurden wie die gesamte Landwirtschaft von einer agrartechnischen Entwicklung erfaßt, die neben entscheidenden baulichen Veränderungen — mit Tendenz zum Zweckbau — auch zur Auflösung der bisherigen Betriebsgrößenstufungen und damit zu sozialen Veränderungen führte. Schließlich bringt die intensive Durchdringung mit Straßen Fremde zur Erholung auf das Land, wie umgekehrt zentrale Einrichtungen in bedeutenderen Orten für die Landbevölkerung schneller erreichbar werden. Der Anspruch auf gesamtgesellschaftliche Integration schlägt sich selbstverständlich in einer Anpassung der Lebensbedürfnisse, z. B. in bezug auf Wohnen und Bildung, nieder. Eine Neuordnung der ländlichen Siedlungen ist daher ein einleuchtendes Erfordernis.

Die Flurbereinigungsbehörde als eine planende und ausführende Behörde für die Ordnung im ländlichen Raum kann ebensowenig am Dorfetter haltmachen, wie sie landespflegerische Zusammenhänge¹ in und längs der Außengrenzen der Wirtschaftsflächen unbeachtet lassen kann. Ihre Aufgabe ist — auch aus Gründen rationell sparsamen Arbeitens — komprehensiv, d. h. das gesamt-sozialökonomische Wirkungs- und Leistungsgefüge erfassend anzusetzen, um damit zur Integration des ländlichen Raumes in das gesamtstaatliche Raumgefüge beizutragen². Der hier vorgelegte Forschungsbericht leuchtet somit einen Teilbereich des Gesamtkomplexes aus. Das über die wichtigen Aufgaben der Flurbereinigung weit hinausgehende generell anstehende Problem der Neuordnung im ländlichen Raum wurde in der parallel laufenden Arbeit meines Mitarbeiters Dr. F. BECKER — Mitautor auch dieses Berichtes — definitorisch-methodisch und exemplarisch behandelt, besondere Probleme Nordrhein-Westfalens wurden in der Studie „Siedlungsneuordnung durch Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen“ niedergelegt.

Neben Herrn Dr. NIGGEMANN, der mehrere Abschnitte dieses Berichtes wesentlich formte und der unermüdlichen Auswerterei der statistischen Unterlagen, Fräulein SCHULTHEIS, waren noch die Herren cand. geogr. GRAMMEL, KOHAUPT, STARKMUTH, STEINKAMP, STINGEL, WANZENBERG, WAGNER und WEITZ, beteiligt, mit deren Hilfe auch der größte Teil der Geländearbeit bewältigt wurde. Der kartographischen Auswertung nahm sich zeitweilig Dr. BAGNER an. Die ganze Arbeit wäre aber ohne die Mitarbeit der Flurbereinigungsbehörden nicht möglich gewesen, die über die mündlichen Angaben und gemeinsamen Ortsbesichtigungen hinaus fast 3 800 Fragebögen (siehe Anlage) teils unter eigener Bearbeitung von Archivmaterial akkurat ausfüllten und pünktlich zurücklieferten. Für die zweckgerechte Anlage des Fragebogens war uns der Rat der Herren MR Dr. QUADFLIEG vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn MDirig. Dr. ABB und RD Dipl.-Ing. STROSS-

¹ HOTTES/TEUBERT/VON KURTEN (1974)

² HOTTES/NIGGEMANN (1971)

NER vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unerlässlich. Allen ist zu danken!

Der Forschungsauftrag wurde vom Mai 1972 bis März 1974 durchgeführt, der Bericht wurde — bis auf verschiedene Ergänzungen — im Frühjahr 1975 abgeschlossen. Die Fragebögen umfaßten alle abgeschlossenen Verfahren mit siedlungsraumordnerischen Aufgabenstellungen verschiedenster Intensitätsstufen zwischen 1960 und 1972. Dieser Zeitabschnitt wurde gewählt weil

1. etwa 1960 mit dem Beginn größerer Ansiedlungsprojekte ein aktiveres Eingreifen der Flurbereinigung in die Neuordnung der ländlichen Siedlung begann und
2. die Effizienz von Initialzündungen durch die Flurbereinigung erst in einem gewissen zeitlichen Abstand erfolgen kann, wenn sich auch die privaten und kommunalen Folgemaßnahmen voll auswirken.

Wie bei den bisher in Bochum durchgeführten Forschungsaufträgen lag auch hier der Ansatz für die Geländearbeit in Kartierungen und Interviews, wobei uns zahlreiche gemeindliche Funktionsträger und Ortsbewohner dankenswerterweise mit freimütiger Auskunft unterstützten.

B. Siedlungen im ländlichen Raum: eine Ordnungsaufgabe im Rahmen raumwirksamer Staatstätigkeit

1. Zum Wandlungsprozeß im ländlichen Raum und seinen Siedlungen

Abklingende Phänomene der industriegesellschaftlichen Epoche weisen in hoch-industrialisierten Nationen — und demzufolge auch in der Bundesrepublik Deutschland — auf eine Gesellschaftsepoche hin, „die durch eine optimale Zuordnung der raumrelevanten Daseinsgrundfunktionen des Menschen in ihrer spezifischen Wertbezogenheit auf den Menschen gekennzeichnet ist“¹: die Funktionsgesellschaft.

Ihr ist zu eigen, daß die Vormachtstellung je eines Wirtschaftszweiges — wie in der Epoche der Agrar- und Industriegesellschaft — nicht mehr existiert. An die Stelle der genannten Primate ist die Anschauung des Funktionalismus² getreten, deren raumrelevanter Kerngedanke nach PARTZSCH die Überwindung des ungleichgewichtigen Zustandes der gesellschaftlichen Funktionen im Raum mit Hilfe der Raumordnung und Raumplanung ist, d. h. es erfolgt eine räumliche Abstimmung der Daseinsgrundfunktionen³ nach sozial-ethischen Maximen und gesellschaftspolitischen Leitvorstellungen als Aufgabe, aber auch als Forderung der Gesellschaft an den Raum.

Die Ansprüche der sich profilierenden Funktionsgesellschaft haben einen Wandel traditionell anerkannter, gesellschaftlicher wie räumlicher Daseinsäußerungen eingeleitet, der — als mehrschichtiger, multifaktorieller Prozeß verstanden — in einem Bündel von Ursachen begründet ist. Eine dieser Ursachen ist in der Veränderung der Wertvorstellungen zu sehen, die bestimmte soziale und wirtschaftliche Verhaltensweisen beeinflusst, die ihrerseits neuartige wirtschaftliche und soziale Prozesse bedingen. Die Wirkung dieser Reaktionskette auf den Raum ist die Adaption der neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation⁴.

Diesen Ursachen und ihren Wirkungen ist in funktionaler Verflechtung mit dem „städtischen“ der „ländliche“ Raum ausgesetzt, der auf diese Prozesse raum-spezifisch reagiert hat und permanent reagiert. Ergebnisse dieser Reaktion zeichnen sich im Wandel der Auffassungen von Inhalt, Wesen, Struktur und Funktion des ländlichen Raumes und seiner Siedlungen ab.

1.1. Veränderungen und Einflüsse auf Wesen, Inhalt, Struktur und Funktion des ländlichen Raumes

Der Begriff des ländlichen Raumes ist infolge seiner Komplexität nur schwerlich zu definieren, da er sich weder räumlich, statistisch, gesellschaftlich noch wirtschaftlich eindeutig bestimmen läßt. Wurde der ländliche Raum, das flache Land, von der mittelalterlichen Stadt zumindest optisch durch die Geschlossenheit ihrer Anlage abgesetzt⁵, so entfiel diese Möglichkeit oberflächlicher Abgrenzung mit dem Einsetzen der Industrialisierung und dem gleichzeitigen explosionsartigen Wachstum deutscher Städte, deren Stadtrandzonen die Grenzen zum Agrarraum verwischten. Die geographische Abgrenzung des ländlichen Raumes ist somit zu einem eigenständigen Problem geworden, das über die Erfassung der Landnut-

¹ PARTZSCH (1970 b, Sp. 865; 1964, S. 3—10).

² KONIG, et. al. (1967, S. 111, S. 269, S. 323); in Kritik und Warnung WEBER (1950, S. 428 ff.) sowie BERNDT/LORENZER/HORN (1968).

³ hierzu: PARTZSCH (1970 a, Sp. 424—430); RUPPERT/SCHAFFER (1969).

⁴ vgl. hierzu: RUPPERT/SCHAFFER (1973, S. 1—3).

⁵ nach: MEYER (1970, Sp. 1802); aber auch in Analyse des Stadtbegriffs bereits: SCHÖLLER (1967, S. 3).

zung strukturell, in Analyse sozio-ökonomischer Beziehungsgefüge der Bevölkerung funktional zu sehen und zu lösen ist⁶.

Statisch-quantitative Abgrenzungs- und Deutungsversuche bemühen sich, über „Gestaltungselemente der deutschen Agrarlandschaft“⁷, etwa der ländlichen Siedlung und ihrer Einwohnerzahl⁸ oder über die Agrarquote⁹, Schwellenwerte zu konstatieren, die empirisch gewonnene, atypische Relationen zu „städtischen“ Gegebenheiten darstellen; Verfahren, die von subjektiven Einflußnahmen nicht frei sind und in ihren Ergebnissen nicht völlig befriedigen, da z. B. historische Momente nicht berücksichtigt werden können¹⁰.

Nichtgeographische Analysen zum ländlichen Raumbegriff lassen vielfach zugunsten nichtoriginärer Funktionen die Tatsache in den Hintergrund treten, daß der in „Raumplanung und Raumforschung gängige Begriff“ (MEYER) zunächst den Wirtschaftsraum anspricht, welcher ganz vorwiegend und großflächig der Produktion landwirtschaftlicher Güter dient. Dieser Wirtschaftsraum ist folglich Agrarwirtschaftsraum und Teilraum des nationalen Wirtschaftsraumes¹¹ der Bundesrepublik Deutschland, der sich entsprechend seiner natürlichen räumlichen Ausstattung und Lage einerseits¹² und in seiner Funktion als Lebensraum und Betätigungsfeld seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung andererseits „in der Mannigfaltigkeit der Nutzung, in der Ertragsleistung als Ausdruck der Intensität, mit der die Nutzung erfolgte, und in der Dichte . . . , die wiederum das Bild der Siedlung und das Arbeitsbild in der Flur prägt“¹³, gliedert.

Dieses Verständnis des ländlichen Raumes determiniert seine originären Funktionen, deren fundamentale Aufgaben über die Funktionen als Arbeitskräfte-reservoir und Reserveraum für städtebauliche Erweiterungen hinaus besonders durch die Umweltschutzdiskussion zusätzliche Erweiterungen erfahren haben: der ländliche Raum ist ebenso ökologischer Ausgleichsraum für Umweltbelastungen, bildet die Grundlagen für die Wasserversorgung und ist Freiraum für natur- und landschaftsgebundene Freizeit¹⁴.

Die Delegation dieser Funktionen an den multifunktional nutzbaren Freiraum des westdeutschen Wirtschaftsgebietes, dessen strukturelles Gefüge in seiner Gesamtheit wie auch in partieller Isolation diese Funktionen trägt, ist sicherlich einmal die Folge funktionsgesellschaftlicher Denkungsart. Andererseits gilt es rückkoppelnd zu bedenken, daß dieser Denkansatz, der in die Ausweisung von Funktionsräumen mündet, gleichzeitig als raumordnerischer Beitrag zur Lenkung von Fehlentwicklungen im Strukturgefüge des ländlichen, d. h. vornehmlich landwirtschaftlichen Raumes zu werten ist. Solche Fehlentwicklungen, euphemistisch vielfach als agrarstruktureller Wandel apostrophiert, finden ihren ursächlichen

^{6a} Dieser Zusatz wurde von SCHOLLER (1967, S. 3) zur Stadtabgrenzung herangezogen; er ist für die Abgrenzung des ländlichen Raumes gleichermaßen anwendbar.

^{6b} vgl. auch die einleitenden Ausführungen von BECKER (1976).

⁷ OTREMBA (1970, S. 31).

⁸ KOTTER (1958), v. BLANCKENBURG (1962).

⁹ ISENBERG aufgrund einer Vorkriegsuntersuchung, aber auch: (1954).

¹⁰ MEYER (1970, Sp. 1804); dort wird auf weitere statistische Erfassungsversuche hingewiesen. HOTTES weist 1970 a (S. 204—207) auf eine Reihe historisch-genetischer Entwicklungslinien im wechselseitigen Prozeß von Industrialisierung und Urbanisierung hin.

¹¹ im Sinne von KRAUS (1933).

¹² vgl. OTREMBA (1970, S. 31).

¹³ ebd., S. 31, aber auch: MEYNEN (1955) sowie zur Frage der Dominanz ökonomischer Kräfte als Bestimmungsmerkmal räumlicher Einheiten vgl.: HOTTES/MEYNEN/OTREMBA (alle Hrsg.) (1972).

¹⁴ vgl. BURBERG (1973, S. 131 f.); MEYER (1964, S. 59).

Rahmen in der agrarwirtschaftlichen und agrarpolitischen Verklammerung der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft —, konkret sind als Ursachen jedoch nach BLOHM¹⁵:

1. die gewandelten Preisverhältnisse der Produktionsfaktoren,
2. die Wandlung der Nachfrage bei steigendem Lebensstandard der Bevölkerung und
3. die Ansprüche neuzeitlicher Vermarktung zu nennen.

Die Auswirkungen dieses landwirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses sind symptomatisch gekennzeichnet von

- einem bedeutenden Rückgang der voll- und nebenerwerbstätigen Landwirte,
- einer Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe bei gleichzeitiger Aufstockung der verbleibenden Betriebe nach Fläche und Produktionsvolumen,
- einer raschen Veränderung des Erwerbscharakters durch Übergang von hauptberuflichen zu Neben- und Zuerwerbslandwirten und
- einer Aufgabe von Grenzertragsböden und -lagen, wodurch ein erhebliches Zuwachsen der Sozialbrache bewirkt wurde¹⁶.

Die folgenden Zahlenangaben mögen die Bedeutung der Kennzeichen der Umstrukturierung inhaltlich-quantitativ unterstreichen:

Neben der Tatsache, daß gegenwärtig 45 % der 1,6 Millionen landwirtschaftlichen Betriebe ab 0,5 ha LN Nebenerwerbslandwirtschaften sind¹⁷, fiel die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätigen Personen von 5,02 Millionen = 1950 auf 1,8 Millionen = 1972, d. h. um ca. 64 %. Der Bundesdurchschnitt der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, gemessen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen, sank von 13,5 % im Jahre 1949 auf 7,5 % im Jahre 1970. Die Veränderung der landwirtschaftlichen Betriebsklassen weist in den Einheiten bis unter 15 ha LN zwischen 1960 und 1972 eine stetige Abnahme, jedoch im gleichen Zeitraum für die Betriebsklassen von 15 ha bis 100 ha und mehr einen Anstieg nach, der in der Betriebsklasse zwischen 30 und 50 ha LN seinen Höhepunkt hat¹⁸. — Unter der Annahme einer 70%igen Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Gütern können nach Vorausberechnungen von 1970 bis 1985 insgesamt 3 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche stillgelegt werden¹⁹.

Die beschriebenen agrarwirtschaftlichen wie agrargesellschaftlichen Entwicklungen, die sich bislang als Anpassungsprozesse an zu rasch hintereinandergeschaltete Innovationen verstehen können, haben eine Raumgliederung des ländlichen Raumes verursacht, die sich erweist als

- eine Selektion der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstandorte, welche einer Kontraktion der landwirtschaftlich ‚optimalen‘ Flächen gleichzusetzen ist, und als eine
- Differenzierung der Restflächen nach den Vorstellungen der Raumordnungspolitik (z. B. Ausweisung von Naturparks, Erholungslandschaften etc.).

¹⁵ vgl. hierzu: MEYER (1964, S. 107) sowie BLOHM (1963) und ANDREAE (1962).

¹⁶ vgl. hierzu: BURBERG (1973, S. 123 f.).

¹⁷ Agrarbericht 1972, Drucksache VI, S. 75.

¹⁸ Agrarbericht 1973, Drucksache VI.

¹⁹ Raumordnungsbericht 1972, Bundestagsdrucksache VI/3793, S. 175.

Raumplanerische Ordnungsversuche haben Tendenzen, die infolge eines gestörten räumlichen Gleichgewichtes u. a. den Tatbestand sozialer Erosion herbeiführen, durch die Ausweisung von Fördergebieten Rechnung getragen. Die zur Durchführung solcher entwicklungsstrategischen Maßnahmen notwendige Raumanalyse, die an sich eine Addition verschiedener als negativ empfundener Merkmalsituationen darstellt, schreibt jene angesprochenen Restflächen z. B. als „agrarisches Problemgebiete“, als „zurückgebliebene Gebiete“ oder auch als „Aktiv- und Passivräume“ fest²⁰. Diese — einerseits nach dem Text des Raumordnungsgesetzes des Bundes in „Struktur und Funktion ungesunden und unausgewogenen Gebiete“ des als strukturelle Gebietskategorie zu verstehenden ländlichen Raumes — sind andererseits im Sinne des Gesetzes aufgrund ihrer Unausgewogenheit des „inneren“ Gefüges als jene qualitative Gebietskategorie aufzufassen, die der des Verdichtungsraumes gegenübergestellt ist²¹.

Die Einführung in das Begriffsverständnis des ländlichen Raumes galt dem Anliegen, ohne Betonung eines einzelnen Elementes des Agrarwirtschaftsraumes signifikante Problemkreise vorzustellen. Diese Elemente, wie z. B. die Flur oder auch die Siedlung, haben ihre objektspezifische Prägung infolge des Wandels in Struktur und Funktion des ländlichen Raumes erhalten. Die ländliche Siedlung, die, gleich der landwirtschaftlichen Nutzfläche, den Wandel von Struktur und Funktion agglomeriert widerspiegelt, weist diesen Sachverhalt eindrucksvoll nach.

1.2. Begriff und Funktion der ländlichen Siedlung im Wandlungsprozeß des ländlichen Raumes

Die ‚ländliche Siedlung‘ wird in dieser Untersuchung nicht im Sinne MEYERs als Sammelbegriff für „alle öffentlichen und privaten Maßnahmen“ aufgefaßt, „die Menschen durch Bewirtschaftung von Grund und Boden im Raum sesshaft zu machen oder ihre Sesshaftigkeit zu erhalten“²². Vielmehr ist unter dem Begriff der ländlichen Siedlung die heutige Struktur menschlicher Ansiedlungen in ihrer Bindung an den ländlichen Raum der Bundesrepublik Deutschland und seiner Ordnung zu verstehen²³. Diese Struktur der Ansiedlung stellt sich nach HOTTES als ein Gefügekomplex dar, der aus Siedlungselementen zusammengesetzt und von Strukturkomponenten bestimmt ist.

Eminent wichtige Strukturkomponenten, die eine Reflektion des konstatierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels im ländlichen Raum differenziert sichtbar werden lassen, sind

- Ortsgrundrißformen ländlicher Siedlungen²⁴,
- Größenverhältnisse bezogen auf Wohnstätten- und/oder Einwohnerzahlen,
- das Verhältnis der Wirtschaftsfläche zum überbauten Raum, welches von SCHWARZ als eine von zwei immer erfüllten Eigenschaften ländlicher Siedlungen bezeichnet wird²⁵,

²⁰ Im einzelnen siehe hierzu: MEYER (1970, Sp. 1806—1810); MEYER (1958; S. 104 ff., 1960, S. 376 ff.) sowie MÜLLER, G. und Mitarbeiter (1968), HÜBLER (1969) und auch VOPPEL (1961).

²¹ siehe hierzu: ASMUS, G./BRUGELMANN, H./CHOLEWA, E. W./v. d. HEIDE, H.-J. (1965); darüber hinaus in Ergänzung: PARTZSCH (1967, S. 285—293) sowie in Zusammenfassung: PARTZSCH (1970 b, Sp. 881—885).

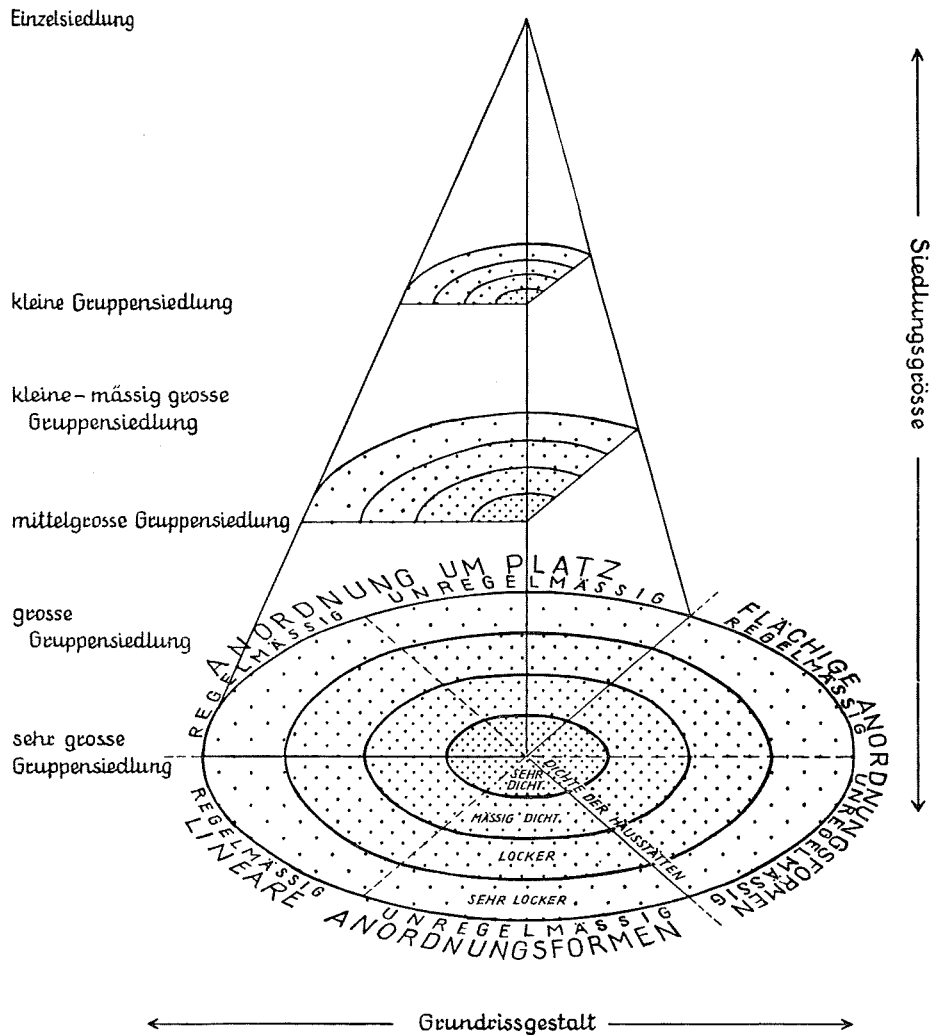
²² MEYER (1970, Sp. 1815—1817; aber ausführlich: 1964, S. 229—239).

²³ In Interpretation von: HOTTES (1970 b, Sp. 2900 f.).

²⁴ siehe hierzu: MEYER (1964, S. 65—69; schematische Darstellung auf S. 67); SCHWARZ (1966, S. 110—114) sowie NIEMEIER (1967, S. 33/34 und S. 68—70).

²⁵ SCHWARZ (1966, S. 47).

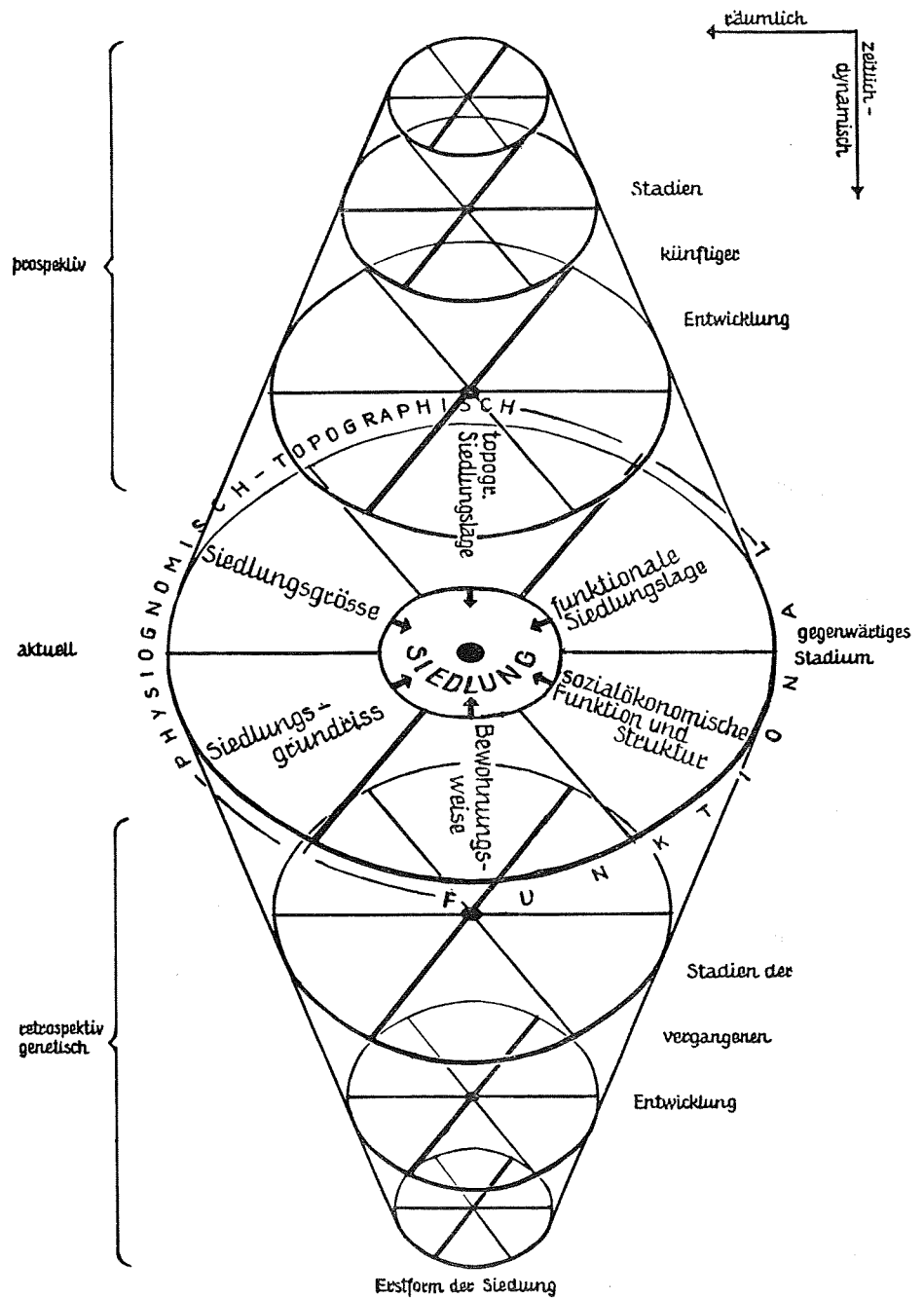
Abb. 1: Schematische Darstellung der Merkmalgruppen zur Bestimmung der ländlichen Siedlungen unter physiognomisch-topographischem Aspekt



ENTWURF: C. LIENAU

Quelle: UHLIG/LIENAU (1972, S. 41)

Abb. 2: Betrachtungsweisen der Siedlung



ENTWURF: W. MULLER-WILLE
C. LIENAU

Quelle: UHLIG/LIENAU (1972, S. 20)

- sowie nicht zuletzt jene auf der Basis funktionaler, sozio-ökonomischer Analyse und Synthese gewonnenen Tatbestände, die die Siedlungen im ländlichen Raum typisieren.

Das Begriffsbild der ländlichen Siedlung ist im Rahmen dieser Untersuchung dem der ländlichen Gemeinde gleichzusetzen. Diese begrifflich-inhaltliche Kongruenz bietet sich in Auslegung der Ausführungen MORGENs an, doch ist nicht zu vergessen, daß somit verfassungs- und wirtschaftsrechtliche Grundlagen mit in den Siedlungsbegriff einfließen, die ihn von einem Gestaltungselement des weiteren zu einer Verwaltungseinheit im ländlichen Raum werden lassen²⁶.

Die ländliche Gemeinde, die als Repräsentant der untersten Stufe des staatlichen Verwaltungsaufbaus noch das Recht kommunaler Selbstverwaltung genießt, ist gleichzeitig die kleinste amtliche statistische Einheit. Gliederungs- und Systematisierungsversuchen ländlicher Gemeinden liegen die Ergebnisse von amtlichen statistischen Erhebungen auf Gemeindeebene zugrunde²⁷. Demzufolge sind benachbarte ländliche Gemeinden voneinander durch ihre kommunalen Verwaltungsgrenzen abgesetzt. Diese hoheitliche Verwaltungsabgrenzung ermöglicht eine singuläre Deutung der nach HOTTES landwirtschaftlich orientierten (ländlichen) Siedlungen²⁸, die sich in ihrer siedlungselementaren Anordnung und Grundrißstruktur als Einzel- oder Gruppensiedlungen oder als Kombination beider Typen erweisen können. Derartige Deutungen ländlicher Gemeinden gewinnen aber erst in dem Augenblick ihren eigentlichen Wert, in dem die den Strukturen inhärente Dynamik begriffen und als integratives Moment in räumliche Wirkungsgefüge anerkannt wird.

Die ländliche Gemeinde integriert und bündelt die Sozialfunktionen²⁹ der „landwirtschaftlichen“, „landgebundenen“ und/oder „landbewohnenden“ Bevölkerung³⁰. Dominanz und Art der Ausprägung hauptsächlich oiko-, topo- und migrosozialer Funktionen legen den Stellenwert der ländlichen Gemeinde im System der räumlichen Ordnung fest. Dieses System der räumlichen, d. h. ländlichen Ordnung, welches gegenwärtig den nie endenden tiefgreifenden Prozeß struktureller und funktionaler Wandlung durchläuft, wirkt auf die multistrukturale und multifunktionale Ausstattung ländlicher Siedlungen ein; rückkoppelnde, von der Siedlung auf den Raum strahlende Impulse sind gleichermaßen nachweisbar.

Die Tatsache, daß der ländliche Raum als Stadt-Land-Kontinuum aufzufassen ist, birgt für das strukturell wie funktional determinierte Begriffsverständnis der ländlichen Gemeinde (= Siedlung) die Konsequenz der Anpassung (Flexibilität) durch Neuordnung des Gefügekomplexes in sich: ländliche Gemeinden verändern demzufolge nicht allein ihr baulich-architektonisches Erscheinungsbild, sondern auch der sozio-ökonomische Inhalt, d. h. die Sozial- und Wirtschaftsstruktur der ländlichen Siedlung verschiebt sich häufig. Solche Verschiebungen vermögen die funktionale Bedeutung ländlicher Siedlungen derartig zu beeinflussen, daß

- im Falle eines starken Funktionsverlustes die Daseinssicherung in Frage gestellt ist,
- ein Funktionsgewinn Entwicklungen z. B. des dörflichen Gewerbes einleitet oder letztlich

²⁶ vgl. u. a. MORGEN (1962, S. 23 ff.; 1970, Sp. 1791—1794).

²⁷ Allgemein werden Gemeinden bis zu ca. 5 000 Einwohnern als ländliche Gemeinden bezeichnet; siehe hierzu u. a.: MEYER (Hrsg.) (1969, II. D. 3.3.), aber auch: ENGELMANN (1950, S. 59—66).

²⁸ HOTTES (1970 b, Sp. 2910).

²⁹ vgl. des näheren: BOBEK (1948 = Neudruck 1969, S. 50).

³⁰ nach: MEYER (1970, Sp. 1805).

— infolge extremer Überlagerung alter mit neuen, vielfach monostrukturierten Funktionen, z. B. als ländlicher Siedlungsschwerpunkt in Ballungsrandzonen, Akzente gesetzt werden, die Anlaß geben, den Begriff der ländlichen Siedlung zu überdenken³¹.

2. Zur Analyse ländlicher Siedlungen

Die Geographie, von TROLL als „Raumwissenschaft schlechthin“³² bezeichnet, hat sich nach 1945 im Zuge siedlungs-, agrar- und sozialgeographischer Forschung intensiv mit der Problematik des ländlichen Raumes und seiner Siedlungen auseinandergesetzt. Abseits des Ringens (aber auch parallel dazu) um das Primat zwischen der Wirtschaftsgeographie und der „jüngeren“ Sozialgeographie innerhalb der Kulturgeographie³³ widmeten sich zahlreiche geographische Forschungsarbeiten dem Ziel, sowohl die kulturraumprägenden Kräfte von Wirtschaft und Gesellschaft in ländlichen Gemeinden und im ländlichen Raum zu analysieren wie in ihrem Wirtschaftsgefüge und in ihrer Dynamik synthetisch darzustellen, als auch den agrarischen Wirtschaftsraum in seiner sozial-, wirtschafts- und siedlungsräumlichen Struktur und Funktion zu differenzieren und zu ordnen.

Die Fülle dieser Arbeiten trug auf der einen Seite unter dem Aspekt reiner geographischer Wissenschaft im Kanon mit älteren, häufig methodischen Beiträgen zu einer inhaltlichen, sachlichen und methodischen Stabilisierung der kulturgeographischen Teildisziplinen in sich und im System der Geographie bei.

Dieser Nachweis wird einleuchtend vermittels der Aufsätze geführt, die als „Wege der Forschung“ von STORKEBAUM (1969) für die Sozialgeographie, von WIRTH (1969) für die Wirtschaftsgeographie, von SCHÖLLER (1972) für die Zentralitätsforschung, von RUPPERT (1973) für die Agrargeographie und von HOTTES (noch o. J.) für die Industriegeographie gesammelt und zusammengestellt wurden³⁴. Die Gliederungen dieser Aufsatzsammlungen zeigen wiederholt die Frage 1. nach dem Stellenwert der betreffenden Teildisziplin im Gesamtgebäude der Geographie, 2. nach methodischen wie grundsätzlichen Problemstellungen und 3. nach dem Umfang des Forschungsgegenstandes und seinem Verhältnis zur Anwendung; die umfangreichen Literaturhinweise vervollständigen den Eindruck inhaltlicher Komplexität der genannten Teildisziplinen.

Gleichzeitig gewinnen viele dieser Arbeiten vom Standpunkt Angewandter Geographie aus dadurch einen zusätzlichen Stellenwert, daß sie, entsprechend der von KUHN formulierten These zur Arbeitsweise der Angewandten Geographie, das pragmatisch-normative Erkenntnisstreben beinhalten, die durch menschliches Wirken entstandenen Zustände der geographischen Gegebenheiten, die diese Zustände bedingenden Ursachen sowie die sich laufend voll-

³¹ Zum Komplex der ländlichen Siedlung und seinem terminologischen Grundgerüst vgl.: UHLIG (Hrsg.)/LIENAU (Red.) (1972); bes. die S. 19—21 und S. 38—40.

³² TROLL (1959, S. 261).

³³ siehe hierzu hauptsächlich: BOBEK (1961, 1962), OTREMBÄ (1962), aber auch: HOTTES (1967, S. 53).

³⁴ „Wege der Forschung“ (Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt):

a) Band LIX, Sozialgeographie, hrsg. von W. STORKEBAUM (1969)

b) Band CCXIX, Wirtschaftsgeographie, hrsg. von E. WIRTH (1969)

c) Band CCCI, Zentralitätsforschung, hrsg. von P. SCHÖLLER (1972)

d) Band CLXXI, Agrargeographie, hrsg. von K. RUPPERT (1973)

e) Band CCCXXIX, Industriegeographie, hrsg. von K. HOTTES (in der Veröffentlichung begriffen).

ziehenden Vorgänge der Veränderungen und Wandlungen zu registrieren³⁵. Ergebnisse dieses forschersichen Anliegens können in der Regel als geographische Synthesen zur Raumordnung gelten, die ihren Ansatz entweder über die strukturelle und funktionale Erfassung von ländlichen Siedlungen oder über die strukturelle und funktionale Gliederung des agrarischen Wirtschaftsraumes formulieren, ohne allerdings im Sinne raumplanerischen Handelns tätig zu werden³⁶.

Die Aufgabenstellung dieser Untersuchung erbringt die Notwendigkeit, den anstehenden geographischen Problemkreis der ländlichen Siedlung wie des ländlichen Raumes so scharf als möglich trotz der unmittelbaren, vielgestaltigen und gemeinsamen Ursachen des Erscheinungsbildes und seiner multiplen Wirkungen zu trennen. Diese formale Trennung bedeutet aber keine Absage an eine ganzheitliche, kulturgeographische Objektbetrachtung zugunsten einer Teildisziplin, denn nach WIRTH sind „innerhalb der übergreifenden, noch heute lebendigen Einheit unserer modernen Kulturgeographie . . . Teildisziplinen ohnehin nur mehr oder minder willkürliche Ausschnitte aus einem zusammengehörigen Ganzen“³⁷.

Die Analyse ländlicher Siedlungen im gegenwärtigen Forschungsfeld gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und letztlich funktionalen Wandels hat weniger detaillierte siedlungsgeographische Fragen zur historischen Genese, die sich häufig mit geschichtlichen und agrarhistorischen Themen überschneiden, zum Gegenstand ihrer Lösungsversuche³⁸. Diese Aussage verneint selbstverständlich nicht die Aufnahme problemadäquater historisch-genetischer Fakten in die Analyse ländlicher Siedlungen³⁹, doch gilt die Aufmerksamkeit mehr der wirtschaftlichen und sozialen Typisierung der Siedlungen. Diese Typisierung auf statistischer Grundlage wird zwangsweise zu einer Gemeindetypisierung, die nach HESSE die Gemeinden „nach besonderen, untrennbar miteinander verbundenen sozialen und wirtschaftlichen, gewogenen und abgestuften Merkmalen charakterisiert und im Sinne von einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsräumen (. . .) wertet“⁴⁰. Eine dergestaltige kulturgeographische Forschung berührt die Belange der Raumforschung⁴¹ ebenso wie die der Landesplanung, da sie die „Zweckmäßigkeit des vorhandenen Zustandes“ zu prüfen, „Verbesserungen vorzuschlagen“ und — im Fall öffentlicher Planung — „nach den gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen“ vermag⁴²; ein analytischer wie normativer Arbeitsprozeß, den nach Auffassung KUHNs die Angewandte Geographie durchaus leistet⁴³.

Die früh erkannte Möglichkeit, mit Hilfe einer flächendeckenden Kartierung von Gemeindetypen eine sozio-ökonomische Strukturierung als Basis für Raumgliederungen schaffen zu können, die räumlich wertend landesplanerische Entwicklungsprioritäten andeuten, regte nach langjähriger Nichtbeachtung dieses

³⁵ nach: KUHN (1970, Sp. 964).

³⁶ Dies gilt ebenfalls für die „nicht ländliche Siedlung“ wie für den „nicht ländlichen Raum“ in der geographischen Forschung.

³⁷ WIRTH (Hrsg.) (1969, S. X).

³⁸ siehe hierzu die Einleitung von: SCHWARZ (1966, S. 1—14) sowie die Ausführungen von: NIEMEIER (1967).

³⁹ in Interpretation: GRADTMANN (1913), zitiert bei: SCHWARZ (1966, S. 8).

⁴⁰ HESSE (1950, S. 37).

⁴¹ hierzu: OLSEN (1970, Sp. 2447—2459), aber auch: DITTRICH (1960 und 1964), HUNKE (1964) und vom Standpunkt der Geographie: SCHULTZE (1960).

⁴² siehe SCHWARZ (1966, S. 46).

⁴³ siehe hierzu insbesondere die Definition: KUHN (1966, S. 28).

Forschungsgebietes besonders nach 1945 eine Reihe interessanter Typisierungs- bzw. Klassifizierungsansätze an.

SAENGER (1963), SCHWARZ (1966) und SCHNEPPE (1970) würdigten umfassend bibliographisch und methodenkritisch den Stand der Diskussion um die Gemeindetypisierung⁴⁴. Eine Wiederholung der bereits von den genannten Autoren geäußerten Fakten ist nicht beabsichtigt, doch fordert die später folgende Begründung des methodischen Vorgehens im empirischen Teil dieser Untersuchung einen kurzen Streifzug zum Problem der Gemeindetypisierung.

Forschungsgeschichtlich werden die zündenden Gedanken zur Gemeindetypisierung HETTNER zugeschrieben, der bei seinen siedlungsgeographischen Studien 1902 wirtschaftliche (ländliche/der Verfasser) Typen der Ansiedlung⁴⁵ erarbeitete. Dieser Gedankengang, von GRADMANN 1913⁴⁶ differenziert, erfuhr erst 1939 durch HESSE⁴⁷ eine Weiterentwicklung. Über die Analyse der Erwerbsbevölkerung, strukturiert nach Anteilen an den sogenannten Wirtschaftsabteilungen wurden Vorschläge zur 1. wirtschaftlichen Gemeindetypisierung⁴⁸ unterbreitet, die besonders von HUTTENLOCHER, so BARTELS⁴⁹, durch die ganzheitliche Beobachtung von Funktionszusammenhängen durch die Bildung 2. funktionaler Gemeindetypen⁵⁰ ergänzt wurden. Unter Betonung sozialer Merkmale leisteten schließlich SCHWIND und FINKE Ansätze zum Aufbau 3. sozialer Gemeindetypen⁵¹.

Unter allen, bei SCHNEPPE (1970) detailliert summierten Autoren seien letztlich, im Bewußtsein der forschungsgeschichtlichen Lücke, die Arbeiten von LINDE wie HUFNER genannt⁵², die auch in problemorientierter Abwandlung die größte Beachtung fanden (nach SCHNEPPE). LINDEs Typisierung, die die Gemeinden gliedert 1. nach der wirtschaftlichen Struktur ihrer Arbeitsbevölkerung, 2. nach der wirtschaftlichen Struktur ihrer Wohnbevölkerung und 3. übergemeindliche Funktionen auswertet, registriert wesentliche Daten zur Raumanalyse, die in Kombination mit der Darstellung von Pendlerverhältnissen, wie sie z. B. von FEHRE⁵³ versucht wurde, in einer Synopse das Grundgerüst angewandt-geographischer Entscheidungsvorbereitung stellen kann. — Ansätze methodischer Neubestimmung wurden auf der Grundlage quantitativer statistischer Verfahren im Verbund mit zusätzlichen Typisierungsmerkmalen von BÄHR (1967) geliefert⁵⁴.

Die entwickelten und zur Diskussion gestellten Gemeindetypisierungen, die regionale und lokale sozio-ökonomische Besonderheiten aus dem siedlungsstrukturellen Gefügekomples ländlicher Siedlungen „herauszufiltern“ trachten bzw. individuelle Merkmale einer generalisierenden Typisierung nicht zu opfern

⁴⁴ SAENGER (1963, S. 184—196), SCHWARZ (1966, S. 46—48), SCHNEPPE (1970, Sp. 947—958).

⁴⁵ HETTNER (1902, S. 92—100).

⁴⁶ GRADMANN (1913).

⁴⁷ nach SCHNEPPE (1970, Sp. 948) griff HESSE das Problem 1939 auf, konnte seine Überlegungen aber erst nach seinem Schüler ZILL (1944) im Jahre 1949 und 1950 publizieren.

⁴⁸ u. a. auch: LEHMANN (1953, S. 122—141); vgl. hierzu die Literatur bei SCHWARZ (1966, S. 629 f.).

⁴⁹ vgl. BARTELS (1965, S. 22—25).

⁵⁰ HUTTENLOCHER (1949, S. 76—86), auch: MITTELHÄUSSER (1959/60, S. 145—156).

⁵¹ SCHWIND (1950, S. 53—68), FINKE (1950, S. 16—23).

⁵² LINDE (1953), HUFNER (1953), hierzu: HUTTENLOCHER (1955, S. 323 ff.).

⁵³ FEHRE (1965).

⁵⁴ BÄHR (1967, S. 249—264).

bereit sind, bergen bei unverminderter Deutlichkeit auch im Bereich der Schwellenwerte der Typisierungskriterien den Vorteil, die strukturellen und funktionalen Verschiebungen des sozio-ökonomischen Gemeindegefüges im Sog des Wandlungsprozesses im ländlichen Raum differenziert festhalten zu können. Mit dem Versuch funktionaler Determinierung ländlicher Siedlungsgefüge nach Pendleranalyse und Verhältnisbild der Erwerbspersonen im Dienstleistungsbereich nach LINDE bietet sich in Verbindung mit dem Prinzip zentralörtlicher Gliederung nach CHRISTALLER⁵⁵ im ländlichen Raum eine Verfeinerung der räumlichen Gliederung an. Diese Möglichkeit beruht auf der Tatsache, daß die unterhalb der von CHRISTALLER als H-Orte⁵⁶ bestimmten ländlichen Gemeinden zwar nicht zentral, so doch sozio-ökonomisch strukturell typisiert werden und in ihrer Dispersität den niedersten zentralörtlichen Bereich⁵⁷ oder auch Versorgungsnahbereich⁵⁸ charakterisieren und abgrenzen.

Die Frage zentralörtlicher Gliederung überschreitet die Grenzen engerer analytischer Erforschung ländlicher Siedlungen und leitet die Problematik an die geographischen Versuche räumlicher Ordnung heran, die sowohl regional als auch bundesweit vorgelegt wurden.

Die Ausführungen zu Aspekten der Gemeindetypisierung als Mittel räumlicher Ordnung und Gliederung haben speziell kulturgeographisch-teildisziplinäre Forschungsbeiträge bisher außer acht gelassen. Eine Vielzahl siedlungs-, agrar- und/oder sozialgeographischer Arbeiten zum Problembündel „ländlicher Siedlungen im ländlichen Raum“ handelt Ausschnitte der Gesamtproblematik ab, die im Einzelfall zwar direkten Einfluß auf das ländliche Siedlungsgefüge nehmen, die aber durch die Generalisierungseffekte innerhalb des Typisierungsschematismus nur indirekt zum Ausdruck kommen. Dieses gilt z. B. für das landschaftliche Phänomen der Sozialbrache als „Index für den Stand der Entwicklung der sozialen Differenzierung der agrarischen zur industriellen Gesellschaft“⁵⁹, für Grenzertragsböden⁶⁰ oder auch den Komplex der Nebenerwerbslandwirtschaft, der nach HOTTES Gegenstand im Zwischenfeld agrar- und sozialgeographischer Beobachtung, Beschreibung und Erklärung sichtbar große, strukturelle Veränderungen in der deutschen Agrarlandschaft ausgelöst hat⁶¹.

3. Zu den Ordnungsprinzipien des ländlichen Raumes

Der ländliche Raum, in seinem Begriffsverständnis eingangs fragmentarisch markiert, ist in der angewandt-geographischen wie raumforscherischen, auf Planungsfragen abzielenden Forschung in seiner inhaltlichen Komplexität als Raumkategorie anerkannt. Diese Komplexität setzt sich aus einer vielschichtigen Überlagerung von Strukturen und Funktionen zusammen, die vom Standpunkt der Geographie unter der finalen Fragestellung ihrer Anordnung im Raum zu räumlichen Gliederungsprinzipien geführt hat:

Eines dieser Prinzipien drängt sich bei Gemeindetypisierungen auf, wenn Siedlungen mit ihren adhärenenten Gemarkungen, wie von HESSE⁶² formuliert, als ein-

⁵⁵ CHRISTALLER (1933).

⁵⁶ hierzu des näheren: CHRISTALLER (1933, S. 151/152).

⁵⁷ hierzu auch: KÖRBER (1956, S. 98—113).

⁵⁸ vgl.: ISBARY (1965a; 1965b, S. 149—155; 1967, S. 18—36).

⁵⁹ HARTKE (1956 = 1969, S. 289), dazu auch die umfangreiche Literatur.

⁶⁰ vgl. die Zusammenfassung der Diskussion bei: NIGGEMANN (1971, S. 473—549).

⁶¹ des näheren: HOTTES (1967, S. 49—69); problemumspannend auch die dortigen Literaturhinweise, sowie HOTTES (1955, S. 27/28).

⁶² u. a.: HESSE (1950, S. 37).

heitliche Lebens- und Wirtschaftsräume kleinster Einheit verstanden werden und kriteriengleiche, homogene Einheiten in Gemeindetypenkarten räumliche, kulturgeographische Ordnung widerspiegeln⁶³. Prinzipien räumlicher Ordnung, nachgewiesen und zu landesplanerischen Förderungskonzeptionen⁶⁴ umgearbeitet, kommen ebenfalls in dem geoökonomischen Modell CHRISTALLERs zum Ausdruck⁶⁵, dessen Durchsetzung in der Raumordnung und Regionalplanung — und damit in Anwendung auf ländliche Raumgefüge — nach SCHÖLLER⁶⁶ nicht zuletzt das Verdienst ISBARYs⁶⁷ gewesen ist; letzterer bezieht 1969 zu dem Problem des Nahbereichs in der räumlichen Gliederung funktionsgesellschaftlicher Staaten kritisch Stellung⁶⁸.

MÜLLER/KLEMMER konzedieren der Siedlungsstruktur einer Volkswirtschaft, „sowohl den Einfluß naturräumlicher Bedingungen als auch die prägende Kraft sozialökonomischer Gesetzmäßigkeiten“⁶⁹ widerzuspiegeln. Diese Aussage, textimmanent von den beiden Autoren als Ausgangspunkt für Ausführungen zu einer Politik der zentralen Orte verstanden⁷⁰, soll an dieser Stelle als ein bewußt nicht-geographisch argumentierter Beweis interpretiert werden, daß anerkanntermaßen Kernsiedlungen und die Intensität ihres Wirkungsfeldes ein räumliches Ordnungsgefüge aufbauen, welches nach funktionsgesellschaftlichen Prinzipien seine Bedeutung erlangt und hierarchisch stuft.

Die theoretische und methodische Auseinandersetzung mit Zentralfunktionen hat in der von SCHÖLLER aus der Siedlungsgeographie ausgegliederter Zentralitätsforschung⁷¹ ein Arbeitsfeld erschlossen, das sich, neben anderen Aspekten, der Untersuchung einzelner zentraler Orte oder auch einzelner Räume widmet. Im Sinne räumlicher Gliederung auf dem Prinzip der Zentralitätsbestimmung sei in diesem Zusammenhang lediglich an die frühen Untersuchungen von HOTTES⁷² und SCHÖLLER⁷³ erinnert, die einmal die kulturgeographische Einheit des oberbergischen Landes in sich zentralörtlich gliedern, zum anderen die Auswirkungen der rheinisch-westfälischen Grenze zwischen Ruhr und Ebbe-Gebirge auf räumliche Gliederungsprinzipien eruieren, die hier noch der Nennung bedürfen. Darüber hinaus müssen die flächendeckenden landeskundlich initiierten zentralörtlichen Gliederungen in Rheinland-Pfalz (1957)⁷⁴ sowie in Nordrhein-Westfalen (1970)⁷⁵ und im Bundesgebiet (1970)⁷⁶ als großräumige Gliederungsversuche erwähnt werden⁷⁷.

Weitere bedeutende geographische Gliederungen räumlicher Ordnung fußen auf der Analyse von Natur-, Sozial- und Wirtschafts-(Agrar-)räumen. In diesem

⁶³ Vom Standpunkt des Planungsraumes siehe: HOTTES (1972, S. 1/2).

⁶⁴ u. a.: UMLAUF/LANGENHAN/MÜLLER/KLEMMER (1969).

⁶⁵ u. a.: CHRISTALLER (1933).

⁶⁶ SCHÖLLER (Hrsg.) (1972, XX).

⁶⁷ o. a. ISBARY (1965).

⁶⁸ ISBARY (1969, S. 9—18).

⁶⁹ MÜLLER/KLEMMER (1969, S. 13).

⁷⁰ ebd., S. 13.

⁷¹ hierzu siehe: SCHÖLLER (Hrsg.) (1972, XV).

⁷² HOTTES (1954).

⁷³ SCHÖLLER (1953).

⁷⁴ MEYNEN/KLOPPER/KÖRBER (1957).

⁷⁵ KLUCZKA (1970).

⁷⁶ ders. (1970).

⁷⁷ vgl. auch die nach Sachgebieten geordnete Bibliographie zur Zentralitätsforschung, zusammengestellt von BLOTEVOGEL/HOMMEL/SCHÖLLER in: Wege der Forschung, Bd. CCCI, o. a., S. 473—497, und die Seiten 239 ff. aus: Berichte zur deutschen Landeskunde, Sonderheft 10, 1968.

Zusammenhang ist zunächst an das „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ zu denken, dessen Zielsetzung „weder eine Landeskunde noch eine Landschaftskunde“ ist, sondern das das klar begrenzte Anliegen hat, „Deutschland nach den Unterschieden seiner Landesnatur in Gebiete zu gliedern, die für viele Zwecke als Bezugseinheiten dienen können“⁷⁸. Die Ausscheidung naturräumlicher Einheiten, die sich durch gleiche natürlich-ökologische Gefügestrukturen auszeichnen, kann in Erweiterung des methodischen Rüstzeugs für die Erstellung von Landnutzungskarten oder auch agrarräumliche Planungen zweckbestimmt sein. Die naturräumliche Gliederung Deutschlands bietet demzufolge weiterführenden Untersuchungen rein geographischen wie angewandt-geographischen Inhalts Basismaterial zur Verwendung an⁷⁹. Der angewandt-geographische Nutzen der Karten zur naturräumlichen Gliederung wird von FINKE als ein Nebenprodukt dieses Forschungsprojektes bezeichnet⁸⁰. Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als es fraglich ist, ob SCHMITHUSEN trotz/bzw. im Sinne der zitierten Aussage die naturräumliche Gliederung in ihrer derzeitigen Form für planerische Maßnahmen verwendet wissen wollte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Karten naturräumlicher Gliederungen Hilfestellung bei Landnutzungskartierungen leisten können. Diese Feststellung deutet auf jene kausalen physisch-anthropogeographischen Verbindungen hin, die bei agrarräumlichen Kartierungen unmittelbarer in das Bewußtsein eindringen als dies bei beispielsweise zentralfunktionsräumlichen Gliederungsversuchen der Fall ist.

Agrarräumliche Kartierungen als Vorleistung für agrarräumliche Gliederungen greifen auf die multiplen Methoden der agrargeographischen Arbeit zurück, die, begründet und vertreten durch THÜNEN⁸¹ und SCHWERTZ⁸², weiterentwickelt von ENGELBRECHT⁸³ und methodisch mit ersten Leitlinien versehen von RÜHL⁸⁴ und WAIBEL⁸⁵, von ihren Anfängen bis zur gegenwärtigen Forschungssituation sich der Tatsache angepaßt hat, nicht mehr „nur“ Agrargeographie betreiben zu können, sondern zu einer „Geographie des ländlichen Raumes“ gewachsen zu sein⁸⁶.

Die Bundesanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg, legte 1968 einen detaillierten Überblick über bis dato entstandene Forschungsarbeiten vor, die entweder zu Methoden der agrarräumlichen Gliederung oder ihrer Fixierung im Kartenbild aussagen⁸⁷. Das so entworfene Bild agrargeographischen Forschungsinhalts, von RUPPERT 1973 systematisiert und gestrafft⁸⁸, wurde erstmals 1962 als Synthese zweidimensional im „Atlas der deutschen Agrarlandschaft“⁸⁹ umgesetzt, der bereits in seinen Grundzügen 1941 von CREDNER geplant worden war⁹⁰:

⁷⁸ SCHMITHUSEN (1953, S. 1 = 1974, S. 318); Hinweis auf: COTTA (1854).

⁷⁹ im Sinne von: HOTTES (1972, S. 1/2).

⁸⁰ hierzu: FINKE (1971, S. 172); zur angewandten Physischen Geographie aber auch: LESER (1973, S. 308 ff.).

⁸¹ besonders durch: THÜNEN (1842 und 1850).

⁸² mit der Arbeit: SCHWERTZ (1807).

⁸³ als frühe Untersuchung: ENGELBRECHT (1883); zum Schrifttum ENGELBRECHTs auch: STUDENSKY (1927 = 1973, S. 20).

⁸⁴ RÜHL u. a. (1929).

⁸⁵ WAIBEL u. a. (1933).

⁸⁶ hierzu: RUPPERT (Hrsg.) (1973, S. IX).

⁸⁷ Berichte zur deutschen Landeskunde, Sonderheft 10, 1968.

⁸⁸ „Wege der Forschung“, Bd. CLXXI, o. a.

⁸⁹ OTREMBA (Hrsg.) (1962).

⁹⁰ ebd., Vorwort, Spalte 1.

„Der Atlas soll die Richtung und Arbeitsweise und die Vielseitigkeit der deutschen Agrargeographie widerspiegeln, er soll eine abgerundete Arbeitsphase abschließen und das Fundament für neue Forschungsfragen darstellen; das gilt vor allem für die Flur- und Ortsnamenforschung . . . Eine große ganzheitliche Dokumentation der deutschen Agrarlandschaft kann gerade jetzt noch vieles für die künftig vergleichende kulturgeographische Forschung retten, was in Bälde gänzlich und unwiederbringlich verloren sein wird“⁹¹ (aufgrund des Wandlungsprozesses im ländlichen Raum/Verfasser).

Im Blickwinkel agrarräumlicher Gliederung, die ein wesentliches Element der wirtschaftsräumlichen Gliederung ist, leistet der Atlas die Festschreibung der sozio-ökonomisch raumgebundenen Struktureinheiten der deutschen Agrarlandschaft, auf deren Fundament die räumliche Gliederung einsetzen kann.

Parallel zu den Arbeiten an diesem Atlas konnte in Erweiterung und Vervollständigung der Thematik eine wirtschaftsräumliche Gliederung in Angriff genommen werden, die 1972 für das Wirtschaftsgebiet⁹² der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin-West) vorgelegt werden konnte. Ziel dieser wirtschaftsräumlichen Gliederung ist der Versuch, „räumliche Einheiten gleichen ökonomischen Strukturgefüges voneinander zu scheiden“⁹³, ohne wie auch immer geartete Zwecke auf irgendeinem Gebiet der Verwaltung mit dieser wissenschaftlichen Strukturuntersuchung im Auge zu haben⁹⁴.

Die wirtschaftsräumliche, d. h. agrar- wie gesamtwirtschaftliche Gliederung des Wirtschaftsraumes der Bundesrepublik Deutschland kommt nicht zu qualitativ wertenden Ergebnissen im Kartenbild, die dynamischen Elementen des Raumes zu eigen ist; räumlich-strukturelle Wertungen, wie z. B. der Begriff „Notstandsgebiet“, sind allerdings in die textliche Erläuterung eingegangen. Obwohl von HOTTES/MEYNEN/OTREMBA ausdrücklich betont wird⁹⁵, mit diesem wirtschaftsräumlichen Gliederungsvorschlag keine raumplanerischen Ziele zu verfolgen, ist dennoch nicht zu leugnen, daß dieser — und eigentlich allen hier genannten und noch zu nennenden Methoden räumlicher Gliederung — ein normativer Zug innewohnt, der bei angewandt-geographischer, besonders raumordnerischer wie raumplanerischer Arbeit aufgegriffen wird⁹⁶.

Trotz aller gegenwartsbezogenen, „rein“ und/oder angewandt-geographischen Interpretation zum Problemverständnis räumlicher Gliederungen darf erneut der fachspezifische forschungsgeschichtliche Hintergrund nicht unbeachtet bleiben: die Problematik wirtschaftsräumlicher Gliederung besitzt gleichermaßen ihre empirische wie inhaltlich-analytische Entwicklung. Unter dem Hinweis auf vorliegende themarelevante Literaturverzeichnisse⁹⁷, die den Forschungsgegenstand, wirtschaftsräumliche Gliederungen, in Methode und regionaler Darstellung bibliographieren, ist daran zu erinnern, daß im Verbund mit hier anonym bleibenden Forschungsbeiträgen der Ursprung zur Lösung wirtschaftsräumlicher

⁹¹ ebd., Einführung, Spalte 4.

⁹² Zum Begriff „Wirtschaftsgebiet“: THORBECKE (1928) in Kritik SCHMIDTs (1925), zitiert bei KRAUS, o. a., S. 23.

⁹³ HOTTES (1972, S. 2).

⁹⁴ HOTTES/MEYNEN/OTREMBA (1972, S. 7—15, besonders S. 7 und S. 9).

⁹⁵ ebd., S. 9.

⁹⁶ HOTTES trägt dieser Tatsache 1972 Rechnung: HOTTES (1972, S. 1—4).

⁹⁷ besonders: Berichte zur deutschen Landeskunde, Sonderheft 10, 1968, S. 7—22 und S. 85—92, aber auch zusammen mit anderen wirtschaftsgeographischen Fragen: WIRTH (Hrsg.) (1969, S. 545—556).

Gliederungsprobleme innerhalb staatlicher Wirtschaftsräume in den richtungsweisenden Arbeiten von LUTGENS (1921/1922)⁹⁸, SCHEU (1927)⁹⁹, WAIBEL (1930)¹⁰⁰ zu suchen ist¹⁰¹. Diesen Anfängen wirtschaftsräumlichen Gliederungsdenkens stehen die grundlegenden methodischen und empirischen Gedanken zur räumlichen Gliederung geökonomischer Strukturen gegenüber, die HOTTES (1955)¹⁰², KLOPPER (1955)¹⁰³, MEYNEN (1955)¹⁰⁴ und OTREMBA (1957/1959)¹⁰⁵ mit dem Ziel vortrugen, einen Gliederungsversuch für die Bundesrepublik Deutschland vorzulegen¹⁰⁶.

Diese Ordnungsprinzipien sind zur Vervollständigung des Kanons räumlicher Gliederungsversuche durch die — nach HOTTES — makroregionalen Ansätze sozialräumlicher Gliederung von SCHOLLER¹⁰⁷ und RUPPERT/SCHAFFER¹⁰⁸ zu ergänzen, denen des weiteren verkehrsräumliche ebenso wie administrative Raumgliederungen hinzugefügt werden können¹⁰⁹.

Die genannten Gliederungsmöglichkeiten des Raumes¹¹⁰, die als Teilsynthesen eine vorzunehmende planungsräumliche Gliederung beschleunigen können¹¹¹, kennzeichnen nach OTREMBA ein „Denken in flächenhaft abgrenzbaren raumgebundenen Strukturen“ und ein Denken „in raumbindenden und raumüberwindenden ... Vorgängen ...“¹¹². Dieses Zitat, dessen Inhalt OTREMBA offensichtlich ausschließlich auf sozio-ökonomische Raumgliederungen bezog, ist über diesen reinen sozio-ökonomischen Bezug hinaus im ersten Teil ebenso für alle natur- und kulturgeographischen Raumgliederungen zutreffend. Denkansätze, die raumverbindende und raumübergreifende Strukturen in Raumeinheiten gleicher Ausstattung zusammenfassen, zielen letztlich auf eine funktionale Betrachtungsweise von Räumen ab, die, wie die Diskussion um den Planungsraum der Entwicklungsachse zeigt, für den ländlichen Raum nicht mehr operationalisierbar sein können, es aber auch nicht sein müssen¹¹³.

Diese funktionale Betrachtungsweise ist sowohl eine geographische Methode zur Stufung komplexer Abhängigkeitsverhältnisse im Erscheinungsbild des kulturgeographischen Raumes¹¹⁴ als auch eine Maxime zur systematisierenden Erkenntnis der „als geographisch belangreich betrachteten menschlichen Funktionen“¹¹⁵, den Sozialfunktionen.

⁹⁸ LUTGENS (1921/1922, S. 359—374).

⁹⁹ SCHEU (1927, S. 7—10).

¹⁰⁰ WAIBEL (1930, S. 32—55).

¹⁰¹ hierzu auch: WIRTH (1969, S. XV).

¹⁰² HOTTES (1955, S. 103—109).

¹⁰³ KLOPPER (1955, S. 109—115).

¹⁰⁴ MEYNEN (1955, S. 94—103).

¹⁰⁵ OTREMBA (1957, S. 111—118; 1959, S. 15—28).

¹⁰⁶ hierzu auch: HOTTES (1972, S. 2) sowie: HOTTES/MEYNEN/OTREMBA (1972, S. 1).

¹⁰⁸ RUPPERT/SCHAFFER (1970); desgleichen aber auch unter sozialgeographischem Aspekt: CHRISTALLER (1949/50, S. 357—367) und HUTTENLOCHER (1957, S. 589—601).

¹⁰⁷ SCHOLLER (1968).

¹⁰⁹ Zur Methode der Abgrenzung nach Verkehrsräumen vgl. u. a.: BOUSTEDT/RANZ (1957, S. 33 f.).

¹¹⁰ vgl. die Ausführungen von BARTELS zum Begriff des „geographischen Raumes“: BARTELS (1974, S. 7—21).

¹¹¹ nach: HOTTES (1972, S. 2).

¹¹² siehe hierzu: OTREMBA (1970b, Sp. 2576).

¹¹³ vgl. die kritischen Bemerkungen von HOTTES zum Problem der entwicklungsachsenorientierten Raumgliederung: HOTTES (1974, S. 345—358, besonders S. 355).

¹¹⁴ hierzu: RUPPERT/SCHAFFER (1969, S. 205—214; 1970, Sp. 980 ff.), aber auch: MEYER (1970, Sp. 864).

¹¹⁵ dazu: BOBEK (1948 = 1969, S. 49/50).

Abb. 3: Die sozioökonomischen und kulturellen Raumeinheiten

Bezeichnung	Abgrenzung und Erkenntnis- methoden	Gliederungsgesichtspunkte und Stellung im Typenverband
<i>Räume physisch-anthropo- geographischer Bestimmung</i> Rassengebiete Ernährungsformengebiete Arbeitsphysiologische Gebiete (nach der Schwüle, Temperatur, Kälte, Kalorienbedarf, Sauerstoffgehalt usw.)	Beobachtung, Befragung, Messung, physiologische Korrelations- methoden	Nach Farbe, Körperbau, Leistung, nach Zusammensetzung und Wert, nach Leistung, Belastung, Andauer
<i>Räume der Produktionswirtschaft</i> in Landwirtschaft Industrie Dienstleistung	Statistische Erhebung Flächenbeobachtung Mittelwert-, Gruppenbildung	Nach Wirtschaftszweigen, Branchen und Produkten in Mengen und Wertstufen
<i>Räume der sozio-ökonomischen Struktur nach Verflechtungs- intensität</i>	Statistische Erhebung Mittelwert- und Gruppen- bildung Beobachtungsmethoden und Messung	Nach Intensitätsstufen und Richtungsänderungen in der Entwicklung
<i>nach der Leistung und dem Wert</i>	Messung, Wertbeurteilung und Beobachtung von Zuwachsraten	Nach Leistungsgraden und Entwicklungstempi sowie durch regionale Wertvergleiche
<i>Räume administrativer Abgrenzung</i>	politisch-verwaltungsrechtlich festgelegt, lediglich Wirkungsstudium möglich	Nach der Verwaltungs- hierarchie und den politischen Herrschaftssystemen
<i>Räume sozio-ökonomisch- politisch-kultureller Art</i> (in analytischer Betrachtung)	Bestandsaufnahme der Areale des jeweiligen Elements	Nach Sachsystemen, im Rahmen der sachbedingten Variationsbreite und der Korrelationssysteme
<i>Wirtschaftsräumliche Einheit</i> (Wirtschaftsraum) (Region)	Beobachtung und statistisch fundierte Begründung des wirtschaftlichen Totalcharakters	Nach dem Standortgefüge, in hierarchischer Ordnung von der wirtschaftsräumlichen Einheit bis zum Kontinental- wirtschaftsraum
<i>Wirtschaftslandschaft</i>	Beobachtung des Zusammen- spiels der Gestaltelemente, der Siedlung, der Wirtschaft und des Verkehrs	Nach der Dominanz und nach der bindenden Kraft im ökologisch und physiognomisch sichtbaren Zusammenspiel, in Verwandt- schaften, Gruppen und Mosaik- teilefügen
<i>Kulturlandschaft</i>	Beobachtung des Total- charakters in der Einheit von naturräumlichen und kulturräumlichen Gestalt- elementen	Nach der Dominanz der gestaltenden Faktoren
<i>Planungsraum</i> (Entwicklungsraum, Förderungsgebiet usw.)	Durch Kombination von negativen und positiven Elementen erarbeitet und gesetzlich fixiert	Nach der wirtschafts- und sozialpolitischen Zielsetzung

Quelle: OTREMBA (1970, Sp. 2577 f.)

Die Ordnung des ländlichen Raumes ist nicht allein eine angewandt-geographische, raumwissenschaftlich-analytische Aufgabe, deren Forschungsergebnisse eo ipso räumliche Verwirklichung und Gestalt erfahren. Diese raumwissenschaftliche Tätigkeit ist vielmehr ein tragendes Element und Voraussetzung für raumplanerisches Handeln, welches nach MÜLLER als „die Gesamtheit aller zur Erarbeitung, Aufstellung und Durchsetzung der erstrebten strukturräumlichen Ordnung eingesetzten Mittel“¹¹⁶ zu verstehen ist. Der implizierte Mitteleinsatz greift auf ein bestehendes System der Raumplanung zurück, dessen Existenz heute ebenso selbstverständlich zu sein scheint wie die Auffassung, daß hinter diesem System eine „raumgestaltende Leistungsverwaltung“ zu stehen hat¹¹⁷. Die allgemein erwartete, raumgestaltende Leistungsverwaltung wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundes-, Landes- und Regionalplanung, die Fachplanung sowie die Ortsplanung, auszulegen als Städtebau in Stadt und Land, realisiert¹¹⁸. Der Staat wahrt über seine Gliedkörperschaften die als Raumordnung gekennzeichnete Pflicht¹¹⁹ öffentlicher Daseinsvorsorge, deren eigentliches

System der Raumplanung

Das Diagramm stellt das System der Raumplanung dar, unterteilt in verschiedene Ebenen und rechtliche Grundlagen:

- Europäische Ebene:** EWG Konferenz für Ro in NW-Europa.
- Bundesebene:** Bundes-Planung (Minist. des Inneren).
- Landesebene:** Landes-Planung (Bundesländer).
- Regionale Ebene:** Regional-Planung.
- Orts- und Fachplanung:** Orts-Planung und Fach-Planung (verbunden durch einen Informationsaustausch: BERÜHRUNGSVEREINEN* B Bau G §2 Abs.5).
- Einzelplanung:** Einzel-Planung.

Rechtliche Grundlagen und Verfahren:

- Raumordnungsklauseln**** und **Mitteilungsverfahren** verbinden die Ebenen.
- §1 Abs.3 B Bau G** ist ein zentraler rechtlicher Bezugspunkt.
- Optimierung durch Gegenstromverfahren** verbindet die Regionalplanung mit der Einzelplanung.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Kataloge:

- INHALTS-SCHRANKEN** (Beschränkung d. Eigentums), **ENTEIGNUNG** (Art.14 Abs.3 GG).
- NEGATIV-PLANUNG** (Rechtssetzung).
- POSITIV-PLANUNG** (Verplanung infrastrukturell wirksamer Mittel (Mittelverplanung)).
- REGIONALE STRUKTUR-POLITIK** und **INFRA-STRUKTUR** (materielle und institutionelle).
- „DISPONIBLER RAUM“** (Ro-Kataster erfasst alle raumbedeutsame Festlegungen).
- Maßnahmenkatalog für raumwirksame Investitionen**.

Rechtsverzeichnis (u.a.):

1. Luftschiffahrtsgesetz §1 Abs. 2
2. Schutzbereichsgesetz §1 Abs. 3
3. Flurbereinigungs-gesetz §37 Abs. 2
4. Bundesfernstraßengesetz §16
5. Luftverkehrsgesetz §§7 u.20
6. Wasserhaushaltsgesetz §30 Abs. 2
7. Luftschiffahrtsgesetz §21
8. Güterkraftverkehrsgesetz §§5 u.32
9. Bundesbaugesetz §§4 Abs. 2 u.100
10. Allg. Eisenbahngesetz §§8 u.a.

Rechtsverzeichnis (u.a.):

- B Bau G
- Energiewirtschaftsgesetz
- Bundesfernstraßengesetz
- Bundesbaugesetz
- Kraftverkehrsgesetz
- Allg. Berggesetz
- RHO
- Waldschutzgesetz
- u.a.

= „Raumgestaltende Leistungsverwaltung“

¹¹⁶ MÜLLER, Gottfried (1970, Sp. 2542).
¹¹⁷ vgl. des näheren: MÜLLER, Gottfried (1970, Sp. 2542 f.).
¹¹⁸ Supranationale räumliche Planungsbereiche wie EWG, Konferenz für Raumordnung in NW-Europa, finden bewußt keine detaillierte Erwähnung.
¹¹⁹ gemäß Art. 2 a, Abs. 1 GG und Art. 28, Abs. 1 GG; nach NIEMEIER o. a.
¹²⁰ hierzu: NIEMEIER (1970, Sp. 431—434); der Autor zeigt nicht nur das Fehlen einer klaren, rechtlichen Fixierung, sondern er warnt auch vor der Möglichkeit eines total verwalteten Wohlfahrtsstaates.

Ziel nach NIEMEIER „primär die Herstellung einer ausreichenden Grundausrüstung des Raumes“ ist¹²⁰, die aber auch, im Sinne staatlich-planerischen Handelns auf wissenschaftlichen Erkenntnissen räumlicher Ordnung basierend, auf eine „zukünftige daseinsgerichtete Zuordnung von Gesellschaft, Wirtschaft und Raum“¹²¹ abzielen kann.

Diese Grundsätze, projiziert auf den ländlichen, sozio-ökonomischen und funktionalen, strukturellen wie ordnungspolitischen Problemgehalt, sind in planungsstrategischer Konturierung von OTREMBA in seinen Betrachtungen zum Spannungsfeld von Harmonie und Flexibilität formuliert worden:

„Der ländliche Raum, in der unverbrüchlichen Einheit von Natur und Geist, trägt Züge eines in der aktiven Anpassung seiner Bewohner steuerbaren sozio-ökonomischen Systems im Dienst der kulturellen Evolution. Die Frage nach der Harmonie im ländlichen Raum ist durch die Frage nach der Harmonisierung aller Maßnahmen zum Zweck der Steigerung der Anpassungsbereitschaft im Struktur- und Funktionswandel abzulösen“¹²².

Eine operationalisierte Ordnung des ländlichen Raumes, Ausdruck des planerischen Prozesses, ist — in engerem und erweiterten fach- und ressortübergreifenden Begriffsverständnis — als Gemeinschaftsaufgabe¹²³ zu sehen, die unter Auslastung des institutionellen Rahmens der Raumplanung Leitmodelle¹²⁴ ländlicher Raumordnung leitbildaffin am Objekt zu konkretisieren sucht. Planungen im ländlichen Raum und seinen Siedlungen bedingen selten einen Einsatz des gesamten raumplanerischen Instrumentariums zur gleichen Zeit, da die Elemente, zeitlich hintereinander geschaltet und verwaltungsrechtlich in ihren Kompetenzen aufeinander abgestimmt, problemorientiert selektiv in Anspruch genommen werden. Unter diesem Aspekt seien im Hinblick auf den angewandt-geographischen Teil dieser Untersuchung relevante Planungsinstrumentarien eliminiert und unter starkem Themenbezug erläutert:

4.1. Anmerkung zum raumordnerisch-institutionellen Rahmen

Raumordnung, begriffen als ein öffentlicher Gestaltungsauftrag, beinhaltet aktivplanerisches Denken in wertbetonten und normativen Ordnungsvorstellungen, das, in der begrifflichen Auslegung des Bundesverfassungsgerichtes, seit 1935 als eine zusammengefaßte Verwaltungstätigkeit überörtlicher Planung verstanden wird¹²⁵. Das inhaltliche Moment der Verwaltungstätigkeit hat die Raumordnung im Sprachgebrauch an den Komplex der Raumplanung abgegeben, „eines der administrativen Instrumente der Raumordnung“¹²⁶.

Wie eingangs angedeutet, gliedert sich die Raumplanung in die Bundes-, Landes- und kommunale Ebene. Jede Ebene ist Planungsträger und als solcher institutionell-administrativ repräsentiert: Die Bundesplanung, die ihre Aufgaben bekanntlich aus dem ROG¹²⁷ erhält, erfährt gegenwärtig ihre Konkretisierung in

¹²¹ nach: MÜLLER, Gottfried (1970, Sp. 2461).

¹²² OTREMBA (1971, S. 65).

¹²³ Zum Verständnis der engeren Auslegung des Begriffs: ZIMMERMANN (1970, Sp. 958—963, besonders jedoch Sp. 962); des weiteren: WAGENER (1972, S. 31).

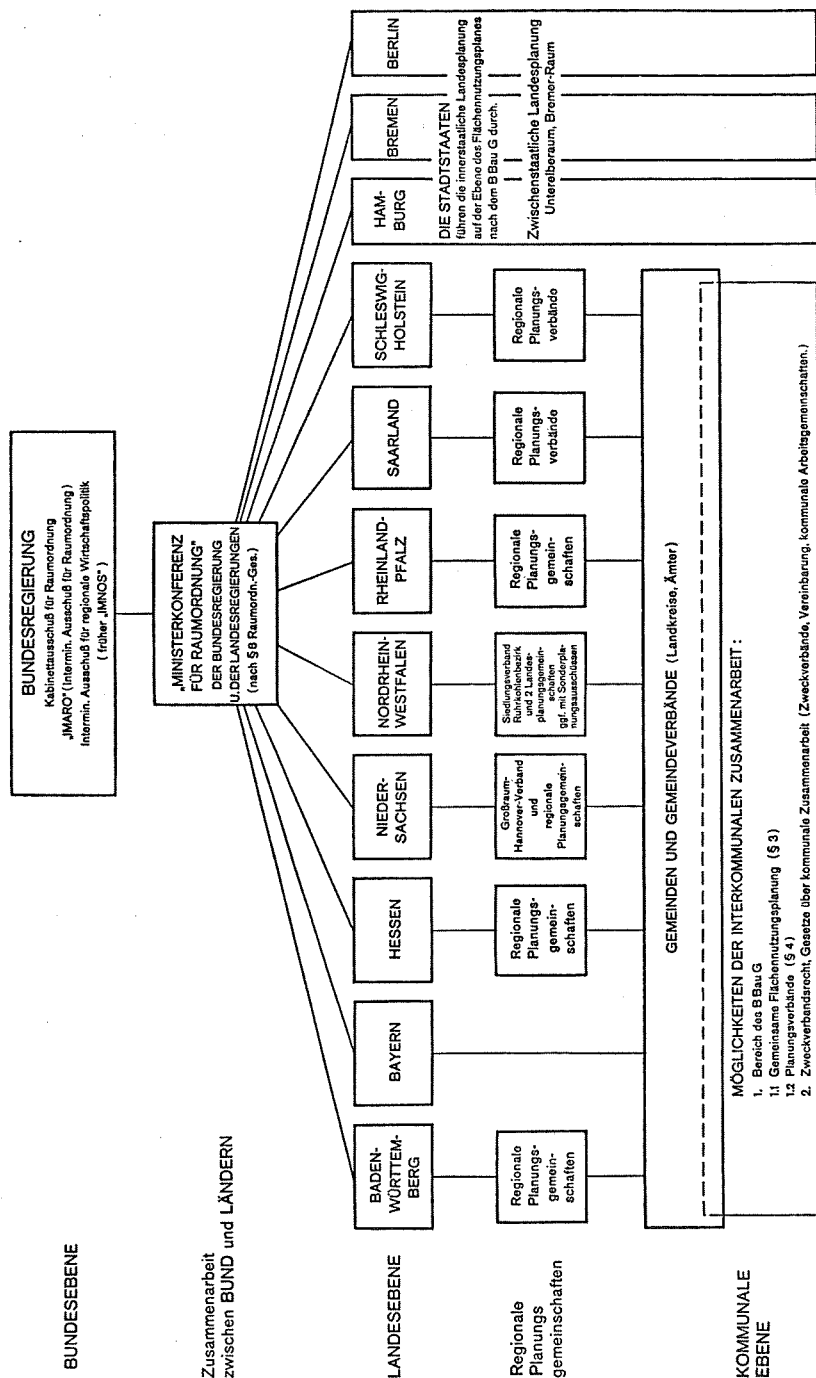
¹²⁴ u. a. FISCHER (1969, S. 11—16).

¹²⁵ des näheren: SCHMIDT-ASSMANN (1972, S. 121—125).

¹²⁶ im Sinne: WEBER (1963, S. 786).

¹²⁷ Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 8. 4. 1965.

Abb. 5: Organisation der Raumordnung und Landesplanung beim Bund und in den Ländern



Quelle: GOB, R.: Raumordnung zwischen Wollen und Wirklichkeit. In: RR 1966, S. 101; aus: MEYER/Hrsg. (1969, I. A. 2.)

den Arbeiten zum Bundesraumordnungsprogramm¹²⁸, das in den letzten Jahren in den Mittelpunkt der Beratungen der ‚Ministerkonferenz für Raumordnung‘ rückte¹²⁹.

Bundesplanerische Empfehlungen für den ländlichen Raum unter Mitarbeit des ‚Beirates für Raumordnung‘ stellen zur Situation dieser Gebietskategorie des ROG fest: „Eine Balance der Förderung von Verdichtungsräumen und ländlichem Raum war allerdings nicht zu realisieren, solange über die regionale Verteilung der Bundesmittel kaum mehr als vage Vermutungen angestellt werden konnten. Das Bundesraumordnungsprogramm wird durch die Realisierung der bedeutenden Bundeshaushaltsmittel ex post einen ersten Schritt zur Objektivierung dieser Zusammenhänge tun und damit auch die raumordnungsgerechte Verteilung der Förderungsmittel erleichtern“¹³⁰.

Die Landesplanung, Raumordnung auf Landesebene in den Bundesländern und besonders geregelt in den Stadtstaaten¹³¹, ist durch die Landesplanungsgesetze der Länder gesetzlich geregelt. Diese gesetzliche Regelung integriert sich in die dem Bund nach Art. 75, Ziff. 4 GG zustehende Kompetenz, Rahmenvorschriften über die räumliche Gestaltung der betreffenden Hoheitsgebiete zu erlassen. Der Landesplanung obliegt die Regionalplanung¹³², die, wie die Landesplanung in übergeordneter Zuständigkeit, durch Planungsgemeinschaften institutionalisiert wird.

„Im Augenblick wird man folgendes festlegen können:

1. Regionalplanung zielt im Endergebnis auf Durchführung von Planungen, und zwar auf institutionalisierte Durchführung, ab. Deshalb sollten auch im Hinblick auf die Vereinfachung aller Verfahren Träger der Regionalplanung insbesondere die Gemeinden und die beteiligten Landkreise sein.
2. Die Regionalplanung ist Teil der Landesplanung. In ihr begegnen sich Staat und Selbstverwaltung. Die Erarbeitung der Regionalpläne erfolgt in Gemeinschaftsarbeit. Sie bedürfen der Autorisierung“¹³³.

(Des weiteren werden noch in den Punkten 3—6 einschließlich Verhältnisbestimmungen von der Regional- zur Landesplanung abgegeben.)

Das Schwergewicht raumordnender Tätigkeit ruht auf der Gesamtheit der mit Planung befaßten Landesbehörden, deren Aufgabe nicht aus der Addition von einzelnen Fach- und Ortsplanungen besteht, sondern aus der Koordination und besonders der Integration der Fach- und gemeindlichen Planungen gemäß ihrer Bindung an Landesentwicklungsprogramme und -pläne¹³⁴. Die institutionelle Verdichtung, die sachliche Konkretisierung und nicht zuletzt die Tatsache, daß

¹²⁸ näheres hierzu: Raumordnungsbericht 1972 (S. 67, S. 74 ff.). „Im Bundesbereich werden die Entscheidungen der Bundesregierung zum Programm vom Kabinettsausschuß für Raumordnung, Regionalplanung und Städtebau, von dessen Abteilungsleiterausschuß und dem Interministeriellen Ausschuß für Raumordnung (IMARO) bzw. dessen Arbeitsgruppe ‚Bundesraumordnungsprogramm‘ vorbereitet.“ etc. = S. 74

¹²⁹ Zur ‚Ministerkonferenz für Raumordnung‘ vgl. auch: ROG, o. a., § 8 sowie das Verwaltungsabkommen vom 15. 6. 1967, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 122 vom 5. 7. 1967, S. 1.

¹³⁰ Raumordnungsbericht 1972 (S. 80).

¹³¹ siehe Abb. 5 sowie NIEMEIER/MÜLLER (1964, S. 17 ff.).

¹³² Zur Entwicklung im Freistaat Bayern vgl.: Landesplanung in Bayern (1973, S. 33 f.).

¹³³ NIEMEIER/MÜLLER (1964, S. 35/36).

¹³⁴ siehe MÜLLER, Gottfried (1970, Sp. 2543).

die als Organisationsgesetze ausgelegten Landesplanungsgesetze materielle Landesplanungsgrundsätze gesetzlich festlegen¹³⁵, erhellt, daß eine mit „liberalem Pragmatismus“ (NIEMEIER/MÜLLER) operierende Landesplanung differenzierter Raumordnung im ländlichen Raum betreiben kann.

Das Raumordnungsgesetz und die Landesplanungsgesetze¹³⁶ bedeuten zwei wesentliche Grundlagen des Raumplanungssystems, das entscheidend durch das gleichermaßen raumwirksam werdende Bundesbaugesetz¹³⁷, seit 1971 im Einklang mit dem Städtebauförderungsgesetz¹³⁸, ergänzt wird. Ein weiteres rechtlich geordnetes Planungsverfahren findet sich in der Finanzplanung, welche „die Hauswirtschaft von Bund und Ländern an der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens“ ausrichtet¹³⁹; diese Planungsart wirkt nur indirekt mit zeitlichem Verzug raumgestaltend.

Raumordnung heißt für die Gesellschaft Handeln, welches sich nicht allein in der staatlichen legislativen wie exekutiven Verwaltungsaufgabe äußert, sondern sich ebenfalls in der institutionalisierten raumwissenschaftlichen Forschung dokumentiert.

Zur Erinnerung seien an dieser Stelle einige Institutionen genannt, die z. T. in engem Kontakt mit der Hochschulforschung Lösungshilfen für die nicht-städtischen Raumordnungsprobleme erarbeiten:

1. Agrarsoziale Gesellschaft e. V. (ASG), Göttingen¹⁴⁰,
2. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover¹⁴¹,
3. Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur (AVA), Wiesbaden¹⁴²,
4. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg¹⁴³ und
5. Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Münster¹⁴⁴.

Dieses im Grunde politische Handeln, im weitesten Sinn als Planung zu bezeichnen, wurde in seiner raumordnungspolitischen Zielsetzung als Ausdruck gesellschaftlicher wie wirtschaftlicher Normen und räumlicher Funktionen auf Bundesebene durch das Leitbild für die Raumordnung im ROG grundsätzlich akzentuiert.

4.2. Das Leitbild der Raumordnung

Der Begriff des ‚Leitbildes der Raumordnung‘ ist als Leerformel zu behandeln¹⁴⁵, die weder gesetzlich noch konventionell festlegbar ist. Die inhaltliche und sachliche Vertiefung des forschersichen und (partei-)politischen Zielobjektes haben

¹³⁵ siehe WAGENER (1972, S. 34).

¹³⁶ Zusammengefaßt mit Bezug auf die Planungsgrundsätze bei: MEYER (1969, II. E. 1.).

¹³⁷ Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960, Kommentar von ERNST/ZINKAHN/BIELENBERG (letzter Stand 1974).

¹³⁸ Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. 7. 1971, Bundesgesetzblatt, Nr. 72, Bonn 1971.

¹³⁹ WAGENER (1972, S. 25).

¹⁴⁰ siehe SCHILKE f., fortgeführt von RIEMANN (1970, Sp. 56—58).

¹⁴¹ siehe HWRF + RO (1970, Sp. 78—84) = ohne Autorengabe.

¹⁴² siehe SCHÄFER (1970, Sp. 87—90).

¹⁴³ siehe MEYNEN (1970, Sp. 1337—1341) und MÜLLER, Georg (1970, Sp. 1341—1344).

¹⁴⁴ siehe STORBECK (1970, Sp. 3860—3863), aber auch: TAMMS (1970, S. 458—462).

¹⁴⁵ vgl. hierzu die Ausführungen von: DITTRICH (1970, Sp. 1880—1882), aber auch seine früheren Gedanken: DITTRICH (1966, S. 193—198).

jedoch zu einer Profilierung des Bedeutungsgehaltes beigetragen: das Leitbild ist als grundsätzlicher, häufig normativer Leitgedanke zu definieren, der sich juristisch konform¹⁴⁶ in die gelenkten und/oder auch postulierten Zwänge der Gesellschafts-, Wirtschafts- oder/und Raumordnungspolitik der Bundesrepublik Deutschland einfügt und sowohl ex post als auch ex ante formuliert werden kann. Dies beinhaltet, daß in Auslegung von ERNST raumordnerische Leitbilder ihre Formulierung erhalten können:

1. als Ergebnis der Raumforschung durch Konturierung eines vorgestellten geordneten Bildes einer als disharmonisch empfundenen räumlichen Ordnung und
2. auf der hier genannten Grundlage im Vollzug planender, „zukunftssichernder“ Staatstätigkeit¹⁴⁷.

Leitbilder der Raumordnung sind folglich Spiegelbilder (raumordnungs-)politischer Entwicklungslinien, die, wie HOTTES z. B. für die Entwicklungsachsen und -pole¹⁴⁸ oder SCHLOTTER/SATTTLER für die landwirtschaftliche Raumplanung ausführen¹⁴⁹, neben konkreten räumlichen Ordnungszielen mit strukturellen und funktionalen Vorstellungen zur Strukturierung von Wirtschaft und Gesellschaft ausgestattet sein können.

Vom Standpunkt der Raumordnung ist ein angestrebter, doch kaum in allen Punkten erfüllbarer Leitgedanke räumlicher Ordnung das ‚Prinzip der optimalen Raumnutzung‘, welches durch das Ordnungsbild des ländlichen Raumes fortwährend in Frage gestellt ist.

Die drei Punkte des Idealzustandes dieses Prinzips wären erreicht, wenn

1. „die Produktionsmöglichkeiten eines Raumes den natürlichen und geschichtlich politischen Gegebenheiten sowie dem Stand des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts entsprechend genutzt sind,
2. die Ansprüche der im Raum siedelnden Menschen im Sinne eines freien und sozial gesicherten Lebens bestmöglich und nachhaltig befriedigt werden und schließlich
3. die Leistungen der Produktion und Versorgung mit den relativ geringsten Kosten erzielt werden und durch keine andere Raumnutzung, d. h. Verteilung und Kombination der Produktionsfaktoren besser erfüllt werden können“¹⁵⁰.

Das ROG legt in seinen §§ 1 und 2 das Leitbild des Bundes zur Raumordnung durch Gesetz fest, regelt die Materie dieses Rahmengesetzes aber nicht vollständig. Die Abstimmung auf die landesspezifischen Raumordnungsprobleme der Länder bleibt den Landesplanungsbehörden überlassen, die den gegenständlichen Bereich der Leitbilder durch als wichtig erachtete Ordnungsziele gebietskategorisch modifizieren (sollten).

Allgemein anerkannte Ordnungsziele — auch für den ländlichen Raum mit seinen Siedlungen und für die Aufgaben des Landesausbaus und der Landentwicklung —, sind nach MEYER:

¹⁴⁶ Nicht konforme Leitbilder sind zwar denkbar, doch würden diese die Auflösung des bestehenden Staatsgefüges zur Folge haben.

¹⁴⁷ des näheren: ERNST (1970, Sp. 1907 f.).

¹⁴⁸ HOTTES (1974, S. 347 f.).

¹⁴⁹ SCHLOTTER/SATTTLER (1969, S. 44—52).

¹⁵⁰ MEYER (1964, S. 139).

1. Raumgerechte Verteilung von Bevölkerung und Arbeitsstätten,
2. ausgewogenes Wirtschafts- und Sozialgefüge,
3. Sanierung von Notstands- und Problemgebieten,
4. gegliederter Aufbau der Gesellschaft durch Förderung wirtschaftlicher und sozialer Dezentralisation,
5. Raum- und Funktionsgliederung im Bereich von Stadt und Umland,
6. keine lokalen und regionalen „Monokulturen“,
7. großemäßige, raumrichtige Entsprechung der Wirtschaftsunternehmen,
8. Bewahrung eines nachhaltig gesunden Wirtschaftsgefüges in der Landschaft,
9. Verhinderung einer „sozialen“ Erosion¹⁵¹.

Von MALCHUS zweifelt die Praktikabilität des Leitbildes „für die Regional- und Agrarplanung auf unterer Planungsebene“ an und fordert, „die vielen Leerformel-Ziele zu konkretisieren¹⁵², denn aus den vagen, vorwiegend gesellschaftspolitisch ausgerichteten Raumordnungsgrundsätzen lassen sich kaum ökonomisch zu rechtfertigende Kriterien für die Regionalplanung ableiten . . .“¹⁵³. Diese Feststellung trifft sicherlich für manchen Bereich der Ortsplanung zu, doch muß problemweiternd bemerkt werden, daß raumwirksame Fachplanungen (wie z. B. die Flurbereinigung) gerade auf unterer, meist kommunaler Planungsebene der Verwirklichung von in Leitbildern geäußerten Ideen zur Konzeption der in Leitmodellen gefaßten räumlichen Ordnung entgegenkommen. Dieses Entgegenkommen zeichnet sich sowohl durch die Überschaubarkeit der Fachplanungen als auch durch die objektbezogene Realisation der fachplanerischen räumlichen Gestaltung aus.

4.3. Raumwirksame Staatstätigkeit in ländlichen Gemeinden

Raumwirksame Staatstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland wird nicht allein durch Raumordnung, Raum- und/oder Finanzplanung bzw. raumwirksame Gesetze dokumentiert. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung¹⁵⁴ der Gemeinden, zusammen mit der Garantie der Planungshoheit durch das Bundesbaugesetz, schafft auch der kleinsten ländlichen Gemeinde die Möglichkeit, innerhalb ihrer Grenzen raumwirksam tätig zu werden. Raumwirksame Tätigkeit heißt auf kommunaler Planungsebene meist, singulär oder gebündelt Fachplanungen¹⁵⁵ einsetzen, die auf den Effekt der Sanierung ländlicher Gemeinden im weitesten Sinne, die Erneuerung und Entwicklung ländlicher Siedlungssubstanzen abzielen. Ländliche Siedlungen im ländlichen Raum werden in der Regel entweder im Verlauf einer tiefgreifenden Ortsplanung oder unter Einbeziehung der Ortslage zunehmend von der Flurbereinigung beplant. Beide rechtsverbindlichen Planungsarten seien im folgenden erläutert, da sie die Grundlagen für den empirischen Teil dieser Untersuchung einerseits bilden, andererseits aber auch den untersuchungsrelevanten Problemkreis schließen.

4.3.1. Die Ortsplanung und ihre Verifikation

Der Terminus Ortsplanung meint jenen Komplex der Bauleitplanung, der den Gemeinden als Hoheitsaufgabe durch das Bundesbaugesetz¹⁵⁶ übertragen wurde.

¹⁵¹ Es wurden nur die Gliederungspunkte des Textes von MEYER wiedergegeben; näheres hierzu: MEYER (1964, S. 141—144 sowie S. 144 ff.).

¹⁵² dazu auch: JOCHIMSEN/TREUNER (1968, S. 27—30).

¹⁵³ von MALCHUS (1969, S. 111).

¹⁵⁴ gemäß Art. 28 GG.

¹⁵⁵ hierzu: LEY (1970, Sp. 683—684).

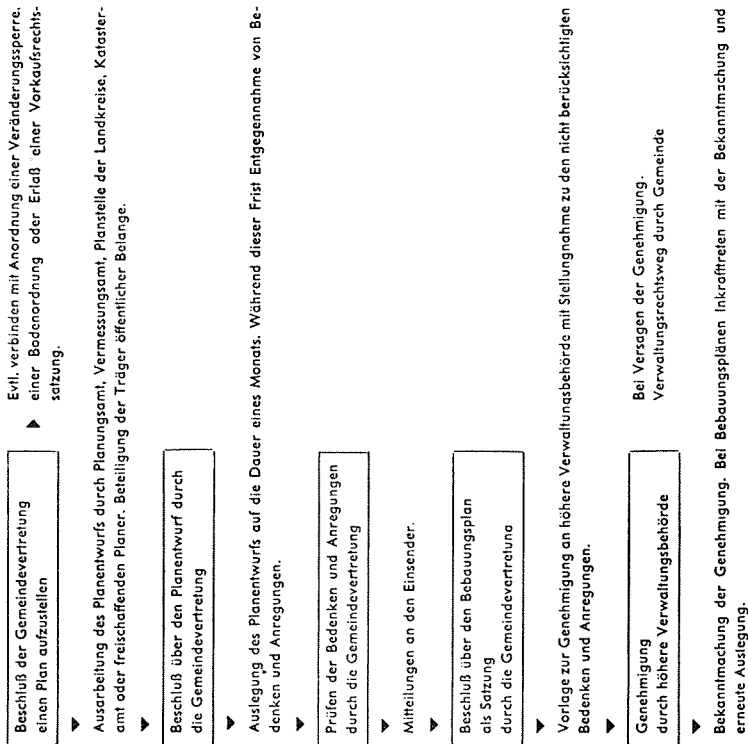
¹⁵⁶ vgl. Bundesbaugesetz, o. a., Teil I.

Abb. 6: Arten, Inhalt und Wirkungen von Bauleitplänen

Planarten	Flächennutzungsplan vorbereitender Bauleitplan	Bebauungsplan verbindlicher Bauleitplan
Planungsträger	Gemeinde	
Planungsraum	Engeres Teilgebiet, dessen Entwicklung unmittelbar bevorsteht	
Planinhalt	Darstellung der angestrebten städtebaulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde in den Grundzügen	rechtsverbindliche Festsetzungen der städtebaulichen Ordnung im einzelnen
Maßstab	1 : 10 000 bis 1 : 5000	1 : 1000 bis 1 : 500
Zeitliche Reichweite	Abschätzbare Zukunft 5—10 Jahre	möglichst innerhalb von 5 Jahren zu verwirklichen
Rechtswirkung	Anpassungspflicht für beteiligte öffentliche Planungsträger (Behördenverbindlichkeit)	gegen jedermann bindendes Ortsrecht (Allgemeinverbindlichkeit)

Quelle: Nach SCHMITTER, E. P.: Die ländliche Gemeinde, München-Basel-Wien 1965, S. 182; aus: MEYER/Hrsg. (1969, II. F. 3.)

Abb. 7: Zeitlicher Ablauf bei der Aufstellung von Bauleitplänen



Quelle: Nach BONCZEK und HALSTENBERG: Bau — Boden, Hamburg 1963, S. 170; aus: MEYER/Hrsg. (1969, II. F. 3.)

Die Gemeinden sind gehalten, eigenverantwortlich Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan)¹⁵⁷ unter Berücksichtigung möglicher Ziele von Raumordnung und Landesplanung¹⁵⁸ aufzustellen. Daraus folgt, daß die Planung des kleineren Raumes sich in die des größeren Raumes einfügen muß¹⁵⁹, der Einzelraum gegenüber der Planung des Gesamtraumes jedoch nicht benachteiligt werden darf¹⁶⁰.

Die Ortsplanung, erarbeitet als Bauleitplanung, erfordert eine Bestandsaufnahme als Planvorbereitung und ist in ländlichen Gemeinden vielfach der Rahmenplanung¹⁶¹ gleichzusetzen. Diese ist eine Untersuchung der Substanz, die einerseits in eine Entwicklungsprognose einmündet, andererseits das dynamische gesellschaftspolitische Handeln unter Beachtung übergeordneter Planungen berücksichtigt, die sich nicht selten als erneuerungs- und entwicklungshemmende Sachzwänge erweisen können¹⁶².

Der Flächennutzungsplan, auch vorbereitender Bauleitplan genannt, wird vornehmlich in ländlichen Gemeinden als wichtigste Basis zur künftigen räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes gesehen, da die „beabsichtigte Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen darzustellen“¹⁶³ ist. Der Flächennutzungsplan dient der Flächensicherung, wohingegen die Bebauungsplanung als verbindliche Bauleitplanung engere, vor der planerischen Umsetzung stehende Gemeindeteile rechtsverbindlich und städtebaulich ordnend darstellt¹⁶⁴.

Die Planung und Durchführung der Ortsplanung hat in ländlichen Gemeinden häufig eine Objekt- und weniger eine Flächensanierung¹⁶⁵ zum Gegenstand, — sie besitzt den Charakter einer Dorfregulierung bzw. Dorfauflockerung. In Ergänzung solcher städtebaulicher Maßnahmen werden in Auslegung des Bundesbaugesetzes mit Hilfe von Bebauungsplänen Ortserweiterungen eingeleitet, die als ortsplanerische (oder auch städtebauliche) Maßnahmen selten das Ausmaß von Dorferneuerungen haben.

„Die Dorferneuerung umfaßt die Maßnahmen und Veränderungen, die im Bereich der kleinen ländlichen Siedlung von ursprünglich landwirtschaftlicher Prägung notwendig sind, als Teil weitreichender Bemühungen, im ländlichen Raum gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen. Dorferneuerung beinhaltet städtebauliche Maßnahmen in Verbindung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Schaffung von Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich sowie Landschaftspflege. Der Neuordnung der Flächen im Erneuerungsbereich dienen städtebauliche Bodenordnung und Flurbereinigung entsprechend den Widmungen in den Bauleitplänen und im Flurbereinigungsplan“¹⁶⁶.

Die Dorferneuerung kennzeichnet den geplanten Versuch, ländliche Siedlungen in ihrem multiplen Gefüge komprehensiv umzugestalten. Die Erarbeitung dieses

¹⁵⁷ vgl. ebd., Teil I.

¹⁵⁸ vgl. ebd., o. a., § 1 Abs. 3.

¹⁵⁹ nach: BURBERG (1965, ohne Paginierung/S. 3).

¹⁶⁰ siehe hierzu: ROG, o. a., § 1 Abs. 4.

¹⁶¹ des näheren u. a.: MEYER (1964, S. 271—274).

¹⁶² vgl. auch: SCHMITTER (1965, S. 186).

¹⁶³ MEYER (1964, S. 277); dort auf S. 277/278 auch Ausführungen zum Inhalt eines Flächennutzungsplanes.

¹⁶⁴ a) veranschaulicht in: Landesplanung in Bayern (1973, S. 29—31).

b) vgl. auch im einzelnen die Abbildungen 6—8 einschließlich.

¹⁶⁵ Zur Problematik der Sanierung siehe: LEDERER (1967, S. 9—11).

¹⁶⁶ GASSNER (1967, S. 25/26), in Anlehnung an: BLOCH (1967).

Quelle: Nach SCHMITTER, E. P.:
Die ländliche Gemeinde, München-Basel-Wien 1965, S. 181; aus: MEYER/Hrsg.
(1969, II. F. 3.)



Planungsprozesses (inklusive seiner Durchführung) sollte in Rückkopplung zu den Leitbildern der übergeordneten Planungsinstanzen zum Ziel haben, eine Optimierung der Lebensqualität durch integriert geplanten, geordneten, räumlichen Umbau und Ausbau der Siedlungssubstanz sowie der sozio-ökonomischen Strukturen zu erwirken. Diese Maxime dörflicher Neuordnungsbestrebung ist, gleichermaßen wie jedes Einzelobjekt der Ortsplanung, in den meisten Fällen ländlicher Siedlungsneuordnung nicht ausschließlich über den Weg der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz zu erfüllen, sondern diese Maxime wird ebenso, neuerlich vom Städtebauförderungsgesetz¹⁶⁷ unterstützt, durch die Arbeit der Flurbereinigungsbehörden verfolgt, da eine Neuordnung ländlicher Siedlungssubstanzen in vielen Gemeinden erst in Verbindung mit der Flurbereinigung der Feldflur eingeleitet werden kann.

4.3.2. Die Flurbereinigung und Dorferneuerung

Die Flurbereinigung, behördlich geleitet nach § 2 des Flurbereinigungsgesetzes¹⁶⁸ von den Flurbereinigungsbehörden, dient heute nicht mehr vorwiegend der land- und forstwirtschaftlichen Betriebswirtschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur, sondern etwa seit 1960 hat sich in der Diskussion um den Effekt der Flurbereinigungstätigkeit die Zielsetzung des Maßnahmeneinsatzes und Umfangs verschoben.

§ 1 FlurbG lautet: „Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden (Flurbereinigung)“¹⁶⁹.

Diese Verlagerung des agrarplanerischen Schwerpunktes zugunsten einer tiefgreifenderen und umfassenderen Neuordnung gemeindlicher Hoheitsgebiete vollzog sich aus der Erkenntnis des multistrukturellen Wandlungsprozesses im Gesamtgefüge des ländlichen Raumes¹⁷⁰. Die Folge dieser Erkenntnis war — und ist weiterhin — die Ausweitung und Anpassung von agrarpolitischen, mit Hilfe der Flurbereinigung zu initiierten Ordnungsmaßnahmen, die sich mit kommunalpolitischen Aufgaben innerhalb von Dorferneuerungen überschneiden¹⁷¹.

Die Analyse der Dokumentation des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten¹⁷², die fortgeschrieben wird, reflektiert die ressort- und fächerintegrierende Auseinandersetzung der Flurbereinigung mit

¹⁶⁷ hierzu: Städtebauförderungsgesetz 1971, neben Teil I und Teil II besonders die §§ 64—70 einschließlich.

¹⁶⁸ Unmittelbar das Gesetz tangierende Einzelheiten siehe: STEUER (1967); ebenfalls: Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953, Bundesgesetzblatt I, S. 591, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 8. 1975, Bundesgesetzblatt I, S. 2189 — FlurbG.

¹⁶⁹ STEUER (1967, S. 27).

¹⁷⁰ Die zuständigen Fachbeamten der Flurbereinigungsbehörden, die die fachliche Ausführung der Neuordnung ländlicher Gefüge in Händen haben, tauschen auf Bundes- wie Landesebene in Flurbereinigungsseminaren ihre Erfahrungen aus und sammeln neue Eindrücke für künftige Aufgaben. In Léon/Spanien fand 1973 eine ad hoc Konferenz zum Thema „Planung im ländlichen Raum“ statt, die in einem internationalen Vergleich den Stand der Neuordnungsarbeit in den beteiligten Ländern vermittelte.

¹⁷¹ vgl. hierzu: KLEMPERT (1962, S. 490).

¹⁷² siehe des näheren: Literatur . . . Flurbereinigung . . . Neuordnung . . . ländlicher Raum (o. J.), fortgeschriebene Loseblattsammlung.

Fragen der Raumordnung auf allen Kompetenzebenen. — In den letzten Jahren wurden außeragrарische Problemstellungen der Flurbereinigungsarbeit wiederholt zum Gegenstand angewandt-geographischer Forschung erhoben¹⁷³.

Dorferneuerung durch Flurbereinigung wird dominant verifiziert durch

1. die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben, da mit der Aussiedlung in der Regel Freiflächen der Beplanung übergeben werden können,
2. die Althofsanierung, die nur beschränkt die ortsplanerischen Möglichkeiten bietet wie die Aussiedlung und
3. die Verbesserung der Agrarstruktur; hinter diesem Begriff können sich über die genannten Maßnahmen hinaus Flurbereinigungsarbeiten verbergen wie: Aufschluß von Dorf und Dorfflur, Bau und Befestigung von Wegen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bau und Unterhaltung von Vorflutern und Gräben sowie Wasserläufen etc.¹⁷⁴

Der Raumordnungsbericht 1971 der Bayerischen Staatsregierung stellt für die Flurbereinigung fest, daß sie „das wirksamste Instrument für die Neuordnung des ländlichen Raumes nach wie vor ist, die über ihre ursprünglichen Aufgaben hinaus zunehmend eine umfassende Dorferneuerung einschließlich der Bereitstellung von Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen übernimmt“¹⁷⁵. Diese Aussage unterstreicht den angedeuteten Tatbestand, daß die Flurbereinigung den zitierten traditionellen Aufgabenbereich um weitere ergänzt hat und sich in den Prozeß der Entwicklung ländlicher Siedlungen eingeschaltet hat: die in der Feldlage einer Gemeinde erarbeiteten Ergebnisse werden durch siedlungsneuordnerische Maßnahmen komplementär stabilisiert.

Diese Gemeinderäume ordnenden Maßnahmen sind als Raumplanung anzuerkennen, da die Flurbereinigung — wie bei der vorangestellten Auflistung einzelner Maßnahmen verdeutlicht — unter Einschluß der Ortslage nicht nur randlich Ortsplanung betreibt, sondern durch ihre Zusammenarbeit mit der Bauleitplanung der Ortsplanung in Flächennutzungsplänen und/oder Bebauungsplänen Ausdruck gibt¹⁷⁶.

Auf der kommunalen Planungsebene der Ortsplanung wirkt die Flurbereinigung als integratives Instrument zur Durchsetzung projektierter, spezifischer gemeindlicher Entwicklungen, die durchaus auf gemeindlicher Basis der funktionalen Bestimmung in der adhärenenten Regionalplanung entsprechen können. Sie erstrebt und erreicht aber in den meisten Fällen damit über die Dörfer hinaus eine integrierte komprehensiv Ordnung der Gefügestruktur des ländlichen Raumes oder größerer ländlicher Raumeinheiten. Diese Stellung der Flurbereinigung in der Ortsplanung schränkt jedoch nicht die originäre Aufgabe der Flurbereinigung ein, die Bodenordnung zu gestalten, auf deren Grundlage die Flurbereinigung als initiativ wirkende Planung zwangsläufig frühzeitig mit anderen Planungsträgern Kontakt aufnehmen muß und so des öfteren zum Regulativ in planungskonzeptionellen Konfliktsituationen wird.

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse hat die Notwendigkeit gezeigt, die theoretischen Überlegungen zu diesem Problemkreis nicht zuletzt im Hin-

¹⁷³ vgl.: HOTTES/NIGGEMANN (1971), WEINZIERL (1970), HOTTES/BLENCK/MEYER (1973), HOTTES/TEUBERT/von KURTEN (1974). Weitere Arbeiten sind in der Veröffentlichung begriffen.

¹⁷⁴ nach KLEMPERT (1962, S. 490), aber auch hierzu: FENSKE (1974, S. 50—54).

¹⁷⁵ Raumordnungsbericht 1971 (1972, S. 120), aber auch schon früher: ABB (1966, S. 308 ff.).

¹⁷⁶ neben: ABB (1966, S. 304—312) auch: FISCHER (1967, S. 273—276).

blick auf die Fragestellung dieser Untersuchung durch empirisch gewonnene Fakten zu modifizieren:

Neuordnungsmaßnahmen in Siedlungen zeigen aus verschiedensten Gründen unterschiedliche Ergebnisse. Je nach den siedlungsgeographischen Voraussetzungen ergeben sich Abstufungen hinsichtlich der Ergebnisse. Eine Einzelmaßnahme — wie die Ausweisung von wenigen Bauplätzen am Ortsrand — bedeutet noch keine Neuordnung. Im Zuge vieler Flurbereinigungsmaßnahmen kommen Einzelmaßnahmen wie Aussiedlungen, Althofsanierungen usw. vor, ohne daß man deswegen schon von einer Dorfsanierung sprechen kann, wenn diese Maßnahmen nicht verstärkt und gebündelt (Maßnahmenkombinationen) auftreten. Die Substanz einer Siedlung kann durch Neuordnungsmaßnahmen sowohl nach der baulichen Struktur als auch in ihrer Funktion verändert werden. Ihrer Intensität nach können Neuordnungsmaßnahmen die Modernisierung der Siedlungssubstanz in Richtung auf eine Anpassung der Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse an den allgemeinen Entwicklungsstand abzielen — auf der anderen Seite können die Maßnahmen darüber hinaus auf die künftigen Bedürfnisse der Bevölkerung gerichtet sein und künftigen sozio-ökonomischen Veränderungen Rechnung tragen.

Die Anlässe für Neuordnungsmaßnahmen können recht vielfältig sein. Überall, wo Autobahnen und Flugplätze gebaut oder neue Stauseen angelegt werden, sind siedlungsstrukturelle Veränderungen oft unvermeidbar. Auch die kommunale Neugliederungen haben in vielen Fällen eine Umstrukturierung von Siedlungen zur Folge.

Nimmt man eine Typisierung der Neuordnungsbeispiele nach Anlässen, Zielen und Maßnahmen vor, so ergibt sich folgende Übersicht:

Anlaß

Typ I:

Agrargemeinde ohne Wachstumstendenz mit überaltertem Bestand an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und zu engen Hofräumen. Es ist keine bauliche Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe hinsichtlich einer Modernisierung oder Spezialisierung gegeben.

Typ II:

Ländliche Gemeinde mit stärkerem Anteil nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerung und stärkerer Wachstumstendenz: bauliche Substanz wie bei Typ I ist Sanierungsanlaß.

Typ III:

Anderung der wirtschaftlichen Basis aufgrund auslaufender Landwirtschaft (schlechte Böden oder kleinbetriebliche Struktur) ohne Fremdenverkehrsgunst.

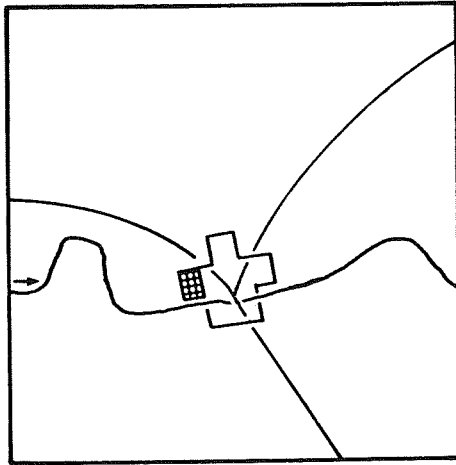
Maßnahmen und Ziele

Über Aussiedlungen soll eine Dorfsanierung erreicht werden, indem durch Abbruch von Altgehöften anderen landwirtschaftlichen Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit in der Ortslage gegeben wird. Für ein Mindestmaß an kommunaler Infrastruktur ist Sorge zu tragen.

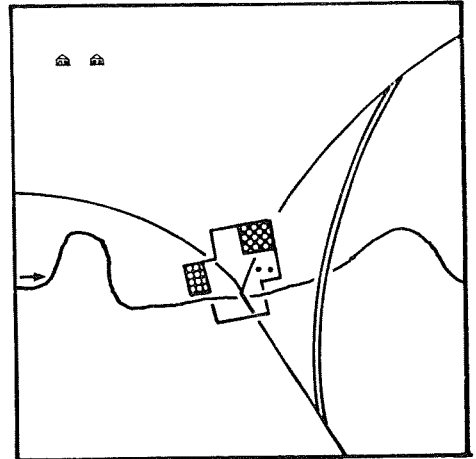
Aussiedlungen wie bei Typ I. Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse durch Aus- und Neubau kultureller, hygienischer und wirtschaftlicher Einrichtungen. Die gesamte kommunale Infrastruktur muß sich dabei auf künftige Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung ausrichten.

Ausbau zur Industrie- und/oder Wohngemeinde mit entsprechender Zielrichtung wie bei Typ II. Landwirtschaftliche Betriebe, die Immissionen verursachen, sind auszusiedeln, wenn sich der Ort zur reinen Wohngemeinde entwickeln soll.

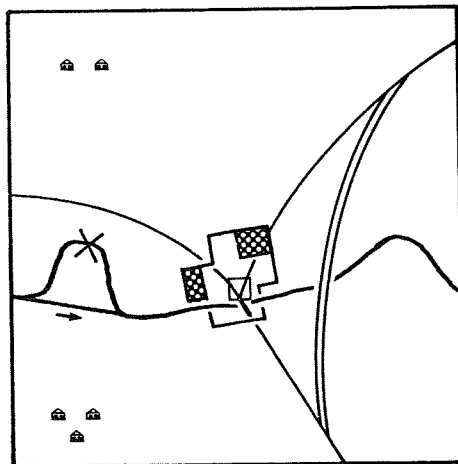
Abb. 9: Intensitätsstufen der Siedlungsneuordnung



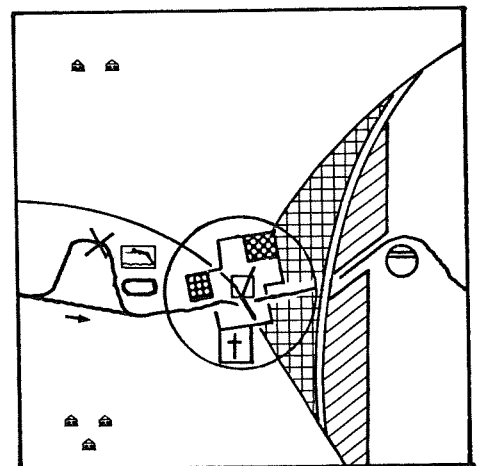
I. „Einzelmaßnahme“
Ausweisung von
einigen wenigen Bauplätzen



II. „Sektoralmaßnahme“
Verstärkte Ausweisung von
Bauplätzen, Bau einer
Umgehungsstraße, Aussiedlungen



III. Siedlungssanierung
I./II. plus Gewässerregulierung,
Entkernung des Dorfkernes, verstärkte
Aussiedlung



IV. Siedlungserneuerung
I./II./III. plus Grünanlagen, Industrie-/
Gewerbeflächen, Freibad, Sportplatz,
Friedhofserweiterung, funktionale Neu-
ordnung des Dorfkerns
Entwurf und Zeichnung: F. Becker

Anlaß

Typ IV:

Änderung der wirtschaftlichen Basis aufgrund zunehmenden Fremdenverkehrs. Die Landwirtschaft als Erwerbsquelle verliert an Bedeutung.

Typ V:

Linienhafter Raumbedarf für den Bau neuer Straßen, Autobahnen, Kanäle und Eisenbahnen.

Typ VI:

Großflächiger Raumbedarf für die Anlage von Flugplätzen, Stauseen, Truppenübungsplätzen oder Tagebaubetrieben.

Typ VII:

Änderung im zentralörtlichen Gefüge infolge kommunaler Neuordnung in ländlichen Gebieten.

Typ VIII:

Starker Verstädterungsprozeß hat das Zusammenwachsen von Ortschaften zur Folge.

Typ IX:

Bedarf an Ferienhäusern, Schrebergartensiedlungen oder Campinganlagen, auf denen Wohnwagen ganzjährig stationiert sind.

Maßnahmen und Ziele

Maßnahmen wie bei Typ II. Außerdem sind zusätzlich Parkplätze, Sport- und Erholungseinrichtungen zu schaffen. In der Ortslage verbleibende Betriebe sollten durch Ausbau von Wegen nach Möglichkeit rückwärtig erschlossen werden, um die Attraktivität der Ortslage zu steigern.

Umsiedlung einzelner Häuser, Gehöfte oder Ortsteile, die in der geplanten Trasse liegen bzw. durch die Trassen von ihren Nutzflächen abgetrennt werden.

Umsiedlungen ganzer Orte oder Ortsteile aus dem beanspruchten Gelände und den Lärmzonen.

Ausbau von zentralen Orten. Verbesserung oder Aufbau einer zentralörtlichen Infrastruktur; Konzentration des Schulwesens und Ausbau von Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen.

Bildung einer sinnvollen Siedlungs- und Verwaltungseinheit durch Ausweisung von Flächen für den Aufbau eines neuen Zentrums, wenn die alten Ortskerne nicht dafür geeignet sind. Neue Baugebiete sind zum neuen Kern hin zu orientieren.

Um einer Zersiedlung der Erholungslandschaften entgegenzuwirken, müssen diese Anlagen grundsätzlich als geschlossene Einheiten an geeigneten Plätzen ausgewiesen werden. Eine entsprechende Eingrünung ist als wesentlicher Bestandteil solcher Siedlungselemente einzuplanen.

Die erfaßten Typen sind nicht Ergebnisse theoretischer Überlegungen, sondern sie können mit Beispielen belegt werden. Die Typen I und II sind als Normalfälle der Flurbereinigungsarbeit in allen Bundesländern zu finden. Der Typ III findet sich oft in Realernteungsgebieten und Gebieten mit schlechter Ertragslage ohne Fremdenverkehrsgunst. Den Typ IV trifft man vielfach in landschaftlich reizvollen Gebieten, an Seen, Flüssen und besonders in Mittelgebirgslagen an. Der V. Typ kommt häufig entlang neuer Autobahnen und Fernstraßen, aber auch am Rhein-Main-Donau-Kanal oder Nord-Ostsee-Kanal vor. Beim VI. Typ muß man wegen der Seltenheit der Anlagen schon Namen nennen. Es handelt sich dabei aber um Neuordnungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen von erheblichem

Umfang. Als Beispiele für Flugplätze seien hier nur die Flurbereinigungsverfahren Dreierwalde bei Rheine, Lahr-Langenwinkel, Rehbach im Hunsrück und Manching bei Ingolstadt genannt, wo Orte, Ortsteile und einzelne Gehöfte umgesiedelt werden mußten. Bei Stauseen sind die Ruhralsperre in der Eifel (infolge einer Aufstockung des Stauvolumens) und der Biggensee bei Olpe zu nennen. Bei Truppenübungsplätzen sind es natürlich nur einzelne Gehöfte, die umgesiedelt werden müssen, weil man hier auf Räume ausweicht, die ohnehin relativ siedlungsleer sind. Umsiedlungen infolge Tagebaus finden sich in den Braunkohlenrevieren der Ville und bei Borken in Nordhessen. Der Typ VII gewann besondere Bedeutung in den Gruppenverfahren Bayerns, aber auch (nach der Verwaltungsreform) in anderen Bundesländern, wo die Flurbereinigung der Durchsetzung regionalplanerischer und verwaltungsreformerischer Zielsetzungen dient, indem sie für den Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur neuer Zentren den Flächenbedarf deckt. Mit Typ VII ist vielfach auch industrieller Ausbau sowie stärkerer Wohnungsbau verbunden. Der Typ VIII ist in Gebieten mit starker Verstädterung und in Ballungsrandzonen anzutreffen. Auch hier ist die neue Zentrenausrichtung eine wichtige Aufgabe. Daneben aber gilt es, bestimmte Flächen als Freiräume (Grünzüge für die Erholung) zwischen den Siedlungseinheiten zu sichern. Wohn-, Industrie- und Gewerbegebiete sollten dabei schwerpunktmäßig in räumlicher Trennung verdichtet werden. Bei Typ IX haben wir es schließlich mit einer Sonderform des Siedlungswesens zu tun. Die in der Freizeit und für die Erholung genutzten Siedlungen beanspruchen in vielen Gegenden im Gebirge, an Seen, entlang der Flüsse und in Ballungsrandzonen erhebliche Flächen. Die Ordnungsaufgabe der Flurbereinigung fällt hier z. T. schon mit den wichtigsten Aufgaben des Umweltschutzes zusammen.

Welche Stellung Neuordnungsmaßnahmen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren einnehmen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Bedeutung und auch Schwierigkeitsgrad ergeben sich in den verschiedensten Siedlungsräumen:

1. aus der unterschiedlichen Siedlungsstruktur,
2. aus der Dynamik der Siedlungsräume,
3. aus der unterschiedlichen Agrarstruktur und
4. aus der Aufgeschlossenheit und Mentalität der Bevölkerung.

Der Ausschluß der Ortslage in einem Verfahren kann — muß aber keineswegs! — ein Hinweis auf die Absicht der Flurbereinigung sein, die Siedlungssubstanz eines Ortes nicht zu verändern.

In vielen Verfahren ist das der Fall, insbesondere in Gebieten mit gesunden Siedlungsstrukturen. Auf der anderen Seite wurden vom Verfahren ausgeschlossene Ortslagen völlig umstrukturiert. Voraussetzung dafür ist in der Regel, daß entsprechend viele Aussiedlungen vorgenommen, die Altgehöfte abgerissen und die freigesetzten Flächen in der Ortslage neuen Zweckbestimmungen zugeführt wurden. Wesentlich für den Grad der Umstrukturierung ist in diesen Verfahren die Mitwirkung der Gemeinde, was die Aufgeschlossenheit der Bevölkerung voraussetzt.

Die Ortslage kann aber auch ganz oder teilweise in das Verfahrensgebiet einbezogen werden mit der erklärten Absicht, Sanierungen und Neuordnungen durchzuführen. Der Erfolg und damit der Stellenwert der Maßnahmen in der Ortslage hängt von den o. g. Voraussetzungen, weniger von den Absichten und Möglichkeiten der Flurbereinigung ab. Es gibt genügend Beispiele dafür, daß sich der größere Erfolg der Flurbereinigung in der Entwicklung der Gemeinde, nicht im optimalen Zusammenlegungsverhältnis der Feldstücke, zeigt.

Besonders deutlich wird das in Gemeinden, in denen sich die wirtschaftliche Basis von der Landwirtschaft auf Fremdenverkehr oder Industrie verlagert. Für die Landwirtschaft und Erhaltung der Landschaft in Gebieten mit auslaufender Landwirtschaft braucht man nur wenige Auffangbetriebe, wenn die Gemeinde z. B. ihre Zukunft im Fremdenverkehr sieht. Die Investitionen für die Umstrukturierung der Siedlung müssen im Vergleich dazu weitaus höher veranschlagt werden. Somit nimmt die Neuordnung einer Ortschaft im Gesamtverfahren den ersten Rang ein, während alle Maßnahmen jenseits der Ortsrandlage begleitenden Charakter haben. Doch muß an dieser Stelle deutlich gesagt werden, daß mit Absicht zwischen Ortslage und Feldmark eine Trennung gesehen wird, die eigentlich nicht zulässig ist. Davon wird bei den rechtlichen Voraussetzungen für die ländliche Raum- und Ortsplanung noch die Rede sein, denn gerade in der Ortsrandlage überschneiden sich Flurbereinigung und Bauleitplanung, wobei beide Instrumente sich auf die Gesamtheit des Planungsraumes beziehen.

Die Umstrukturierung von Siedlungen kann sich auch vorwiegend oder ausschließlich an den Ortsrändern in Neubaugebieten niederschlagen. Der Umfang der Wohnbauten, die Bedeutung neuer Industrieansiedlungen und die Wirtschaftskraft neuer Gewerbe bestimmen den Stellenwert der Maßnahmen. Für die alte Ortslage vollzieht sich dabei die Umstrukturierung von außen, häufig mit erheblichem zeitlichen Abstand.

Schließlich ist auf Siedlungsumstrukturierungen in „Unternehmensverfahren“ (nach § 87 FlurbG) mit hohem Stellenwert innerhalb des Verfahrens einzugehen, wobei es zu völligen Neusiedlungen erheblichen Baubestandes kommen kann (Stauseen, Flugplätze, Tagebaugebiete).

Welchen Stellenwert die Siedlungsumstrukturierung in der Flurbereinigung haben soll, hängt nicht zuletzt von den Richtlinien der vorgesetzten Ministerien ab. Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten forderte schon 1970, daß es künftig keine Flurbereinigung ohne Einbeziehung der Ortslage mehr geben solle¹⁷⁷.

5. Die siedlungsräumliche Ausgangssituation

Für eine Siedlungsneuordnung finden wir in der Bundesrepublik Deutschland recht unterschiedliche Gegebenheiten, aus denen bestimmte Maßnahmen abgeleitet werden müssen. In Ballungs- und städtischen Verdichtungsräumen fällt der Flurbereinigung mehr die Aufgabe zu, eine stärkere Trennung von regionalen Grünflächen gegenüber den Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsflächen herbeizuführen. Grünflächensicherung und Gestaltung ländlicher Erholungsparks sind wichtige Aufgaben in der siedlungsräumlichen Entwicklung der Ballungsgebiete und in Gebieten, wo neue Stadtlandschaften entstehen.

Ländliche Siedlungen in Ballungsrandlage unterliegen einem Strukturwandel, der sich in einem starken Wachstum der Gemeinden niederschlägt. Die Entwicklung zu reinen Arbeiterwohngemeinden in den südwestdeutschen und fränkischen Realernteilungsgebieten erfordert am dringlichsten Siedlungsneuordnungsmaßnahmen, die hier auch am schwierigsten durchzuführen sind. Besondere Problemgebiete stellen der Rhein-Neckar-Ballungsraum, das Städtedreieck Mannheim-Ludwigshafen-Heidelberg und das Rhein-Main-Gebiet dar. Der Bedarf an Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, Verkehrs- und Erholungsflächen dieser Räume darf nicht einer ungeplanten Entwicklung überlassen werden. Auch Städte mit großen

¹⁷⁷ TROSCHER (1970, S. 22).

Wachstumsraten haben auf umliegende Landgemeinden Wirkungen, die den Umbau, meist aber Neuordnung dieser Gemeinden erfordern. Die Stadt Freiburg mit der zweithöchsten Wachstumsziffer nach München hat schon Gemeinden, die 12 km vor ihren Toren liegt, eingemeindet und greift noch nach weiteren. Mit Hilfe der Flurbereinigung werden diese jetzt neu geordnet und zu Wohngemeinden ausgebaut.

Besondere Neuordnungsmaßnahmen erfahren die Fremdenverkehrsgemeinden in den Gebirgs- und Mittelgebirgslagen, in Küsten- und Flußlandschaften und an Binnenseen. Neben dem Ausbau von Freizeiteinrichtungen müssen auch die Ortslagen den erforderlichen Wohn- und Erholungsfunktionen angepaßt und störende Industrie- oder landwirtschaftliche Betriebe ausgesiedelt werden, insbesondere, wenn sie Lärm oder Emissionen verursachen. Bauernhöfe mit intensiver Schweinemast in der Ortslage sowie Betriebe, die Silage füttern und Güllewirtschaft betreiben, gehören nicht in die Ortslage¹⁷⁸.

Gemeinden, die hingegen ihre künftige wirtschaftliche Basis in der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe sehen, bedürfen neben der innerörtlichen Umstrukturierung eine geplante Ansiedlung der betreffenden Betriebe im Außenbereich.

Gebiete mit großen dichten Haufendörfern ohne große Wachstumsdynamik sind zu unterscheiden in Realerntegebiete, z. B. in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz oder Nordhessen, und Haufendorfgebiete mit geschlossener Vererbung in den westfälischen, rheinischen oder niedersächsischen Bördegebieten, wo die Landwirtschaft weiterhin die Haupterwerbsbasis ist. In Realerntegebieten Haufendörfern ohne Fremdenverkehrsgunst und geringer Entwicklungsdynamik lassen sich nur mit großen Schwierigkeiten grundlegende Neuordnungsmaßnahmen durchführen, zumal, wenn wie in Rheinland-Pfalz die Finanzdecke der Region sehr dünn ist. Wo jedoch die Landwirtschaft mit ausreichenden Betriebsgrößen in Haufendörfern die Basis ist, läßt sich meist unter der Voraussetzung weniger Aussiedlungen eine hinreichende Sanierung der Orte erreichen.

In Norddeutschland, wo lockere Haufendörfer, Drubbel, Streusiedlungen, Einzelhöfe und linear ausgerichtete Marsch- und Moorhufendörfer vorherrschen, sind Dorfsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen am problemlosesten. Wenn man in einem lockeren Haufendorf einen großen Hof aussiedelt, kann man auf der geräumten Hoffläche u. U. sämtliche Kommunaleinrichtungen neu errichten. Die wichtigste Aufgabe der Siedlungsneuordnung ist hier im regionalen Bereich, dem Ausbau von zentralen Orten, die in zumutbarer Erreichbarkeit Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen und Schulen anbieten, zu sehen. In Niederbayern, dem Allgäu mit seinen Vereinödungen und fast dem gesamten Alpenvorland sind die Verhältnisse, wenn man stark generalisiert, ähnlich¹⁷⁹.

6. Juristische Voraussetzungen für die Umstrukturierung von ländlichen Siedlungen

Die Rechtsgrundlagen für die Umstrukturierung, Entwicklung, Sanierung und Erneuerung ländlicher Siedlungen sind im wesentlichen im Flurbereinigungsgesetz, Bundesbaugesetz (BBauG) und Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) verankert. Rechtliche Schwierigkeiten schien die Flurbereinigung lange damit zu haben, ihre Kompetenzen mit denen des Städtebaus in Einklang zu bringen. Die beiden Ord-

¹⁷⁸ Vgl. dazu: WEINZIERL (1970); HOTTES/BLENCK/MEYER (1973).

¹⁷⁹ Auf Maßnahmen der Erhaltung und Renovierung von Siedlungssubstanz aus denkmal- und landespflegerischen Gründen wird hier nicht näher eingegangen, vgl. dazu: HOTTES (1975).

nungsinstrumente **Flurbereinigung** und **Städtebau** schienen seit Erlaß des Bundesbaugesetzes nicht mehr zu harmonisieren: Nach § 2 Abs. 1 BBauG liegt die Bauleitplanungshoheit allein bei den Gemeinden, denen auch die eigenverantwortliche Neuordnung im Gestaltungsbereich eines Bebauungsplanes obliegt (§ 46 BBauG). Die Gemeinden sind dabei verpflichtet, Ziele der Raumordnung, städtebauliche Grundsätze und Belange anderer öffentlicher Planungsträger zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne unterliegen der Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde, die die Einhaltung der Vorschriften sowie Bauvorhaben kraft Rechtsaufsicht zu prüfen hat. Da ländliche Gemeinden vielfach mangels finanzieller Mittel und fast immer aufgrund fehlender eigener Fachkräfte nicht in der Lage sind, die Bauleitplanung durchzuführen, sah man sich gezwungen, Städtebauplaner oder Behörden (wie Kreisplanungsämter) damit zu beauftragen. Durch die Beteiligung von Nachbargemeinden und anderen öffentlichen und privaten Planungsträgern ist in der Bauleitplanung eine Gemeinschaftsaufgabe zu sehen¹⁸⁰. Zur echten Gemeinschaftsaufgabe wurde die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsplanung mit dem Erlass des Städtebauförderungsgesetzes, weil nach §§ 1 und 53 StBauFG Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zusammenwirken müssen.

Bis zum Erlass des Städtebauförderungsgesetzes sah sich die Flurbereinigung aufgrund der Rechtsentwicklung bezüglich ihrer Beteiligung als Planungs- und Ordnungsinstrument im Siedlungsbereich in Frage gestellt. Umstritten war die Ordnungsaufgabe der Flurbereinigung nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG, wonach die öffentlichen Interessen im Verfahren weitgehend zu berücksichtigen sind.

In vielen Verfahren — und schließlich durch die Rechtsprechung anerkannt — ergab sich auch vor dem Städtebauförderungsgesetz eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und städtebaulicher Ordnung. Durch das Städtebauförderungsgesetz wurde die alte Rechtsverbindung von Städtebaurecht und Flurbereinigungsrecht wieder hergestellt, wie sie vor Erlass des Bundesbaugesetzes bestand. Die neue gesetzliche Regelung bezieht sich auf die gesamte räumliche Entwicklung und Gestaltung ländlicher Gemeinden. Sie ist die gesetzliche Basis der Siedlungsneuordnung wie wir sie definiert haben.

Die neue Regelung bestimmt im einzelnen:

1. Flurbereinigung und Bauleitplanung werden in sachlichem und zeitlichem Verhältnis zueinander abgestimmt (§ 64 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 60 Abs. 1 u. 3 StBauFG).
2. Als Grundlage der Bauleitplanung wird eine agrarstrukturelle Vorplanung durchgeführt (§ 64 StBauFG).
3. Die Gemeinde kann ihre Umlegungsbefugnis nach dem Bundesbaugesetz auf die Flurbereinigungsbehörde übertragen, wobei sich die Befugnis auf das ganze Gemeindegebiet als auch Teile hiervon erstrecken kann (§ 66 Abs. 4 StBauFG).

Die Rechtsverbindung von Städtebaurecht und Flurbereinigungsrecht kann schließlich besonders wirksam werden, wenn die Gemeinde die Flurbereinigungsbehörde mit der Aufstellung von Bauleitplänen beauftragt (§ 2 Abs. 3 BBauG).

Die Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes ermöglicht in Ergänzung des Bundesbaugesetzes durch das Abbruchgebot, Baugebot und Modernisierungsgebot

¹⁸⁰ Vgl. HERZNER (1968, S. 66 ff.).

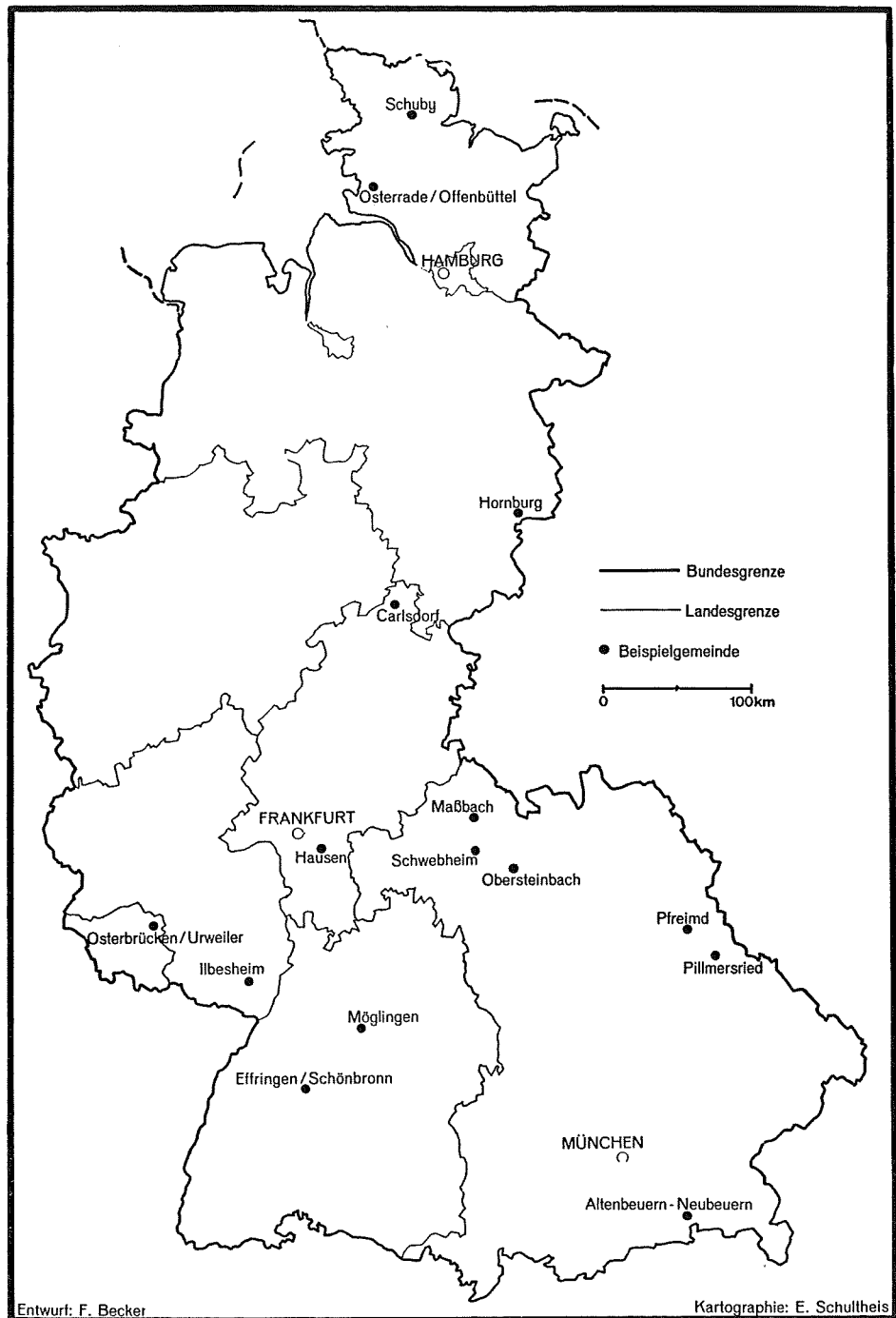
eine effizientere städtebauliche Sanierung und Neuordnung. Letztlich werden mit neuen bodenrechtlichen Vorschriften auch die Abschöpfungen von Planungsgewinnen geregelt. Die Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes und Mittelbereitstellungen durch den Bund beschränken sich allerdings nur auf förmlich festgestellte Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche.

7. Das Instrumentarium der Flurbereinigungsbehörden zur Siedlungsneuordnung

Die Flurbereinigung hat sich seit Erlass des Flurbereinigungsgesetzes — so haben schon unsere früheren Untersuchungen gezeigt — der dynamischen Entwicklung im ländlichen Raum mit Erfolg angepaßt. Durch die enorme agrartechnologische Entwicklung einerseits und die vielfältigen außeragrарischen Raumansprüche andererseits erwuchsen der Flurbereinigung Aufgaben, die sie zwangen, ihr Instrumentarium ständig zu erweitern. Es gibt keine vergleichbar raumwirksam effiziente Behörde, in der Planung, Durchsetzung und Durchführung organisatorisch zusammengefaßt sind. Personell war die Flurbereinigung zunächst mit ihren vermessungstechnisch, landwirtschaftlich und juristisch ausgebildeten Arbeitsgruppen für die Vielfältigkeit der neuen Aufgaben noch nicht optimal ausgestattet, als das Flurbereinigungsgesetz mit seinem Aufgabenkatalog des § 37 Abs. 1 FlurbG die traditionellen Aufgaben sachlich und räumlich überschritt. Um so erstaunlicher sind viele Ergebnisse von Flurbereinigungsverfahren aus den 50er Jahren, in denen mit dem neuen Gesetz und den alten Mannschaften schon vorbildlich integral-meliorative Maßnahmen durchgeführt wurden.

Mit den neuen Aufgaben setzte für das Personal der Flurbereinigungsbehörden zunächst ein Lernprozeß ein, der durch Schulungsseminare auf Bundes- und Länderebene bis heute intensiv unterstützt wird. Für die neuen Aufgaben wurden schließlich auch neue Fachkräfte in die Behörden geholt: Landschaftsplaner, Gartenbauer, Bauingenieure, Orts- und Regionalplaner. Die bisher gewonnenen Erfahrungen mit der Ortssanierung und -erneuerung durch die Flurbereinigung bieten die Gewähr, daß die Behörden über das geeignete Instrumentarium verfügen, umfassende Siedlungsneuordnung verwirklichen zu können.

Karte 1: Die Lage der Beispielsgemeinden und -städte in der BRD



C. Ordnende Maßnahmen der Flurbereinigung in ländlichen Siedlungen

1. Die Siedlungsneuordnung in der Praxis: Vorschlag zu einer Typisierung

Auf der Grundlage des beschriebenen methodischen Ansatzes¹ wird im folgenden Abschnitt dieser Untersuchung die Umstrukturierung von Siedlungen, die in ihrer Gesamtheit, als Siedlungsneuordnung aufzufassen ist, sowie der Grad der Intensität von Siedlungsneuordnungen charakterisiert. Hilfestellung werden bei der Verifikation der theoretischen Ausführungen der Sacheinleitung ausgewählte Flurbereinigungsverfahren, die den strukturell unterschiedlichsten Räumen der Bundesrepublik Deutschland entstammen, leisten².

1.1. Charakteristikum: Einzelmaßnahme

Flurbereinigungsverfahren, die in dieser Untersuchung der Merkmalgruppe „Einzelmaßnahme“ zuzuordnen sind, zeichnen sich durch ihre sehr geringe neuordnerische Wirkung auf bestehende Siedlungssubstanzen aus; unmittelbare Veränderungen des Ortsbildes treten nicht ein. Die unterste Stufe siedlungsneuordnerischer Ansätze ist eindeutig von einem ihr eigenen singulären Moment gekennzeichnet.

Innerhalb dieser Kategorie beschränken sich erfahrungsgemäß geplante Maßnahmen meist auf den Ortsrand ländlicher Siedlungen. Der Ortskern selbst ist seltener lokales Ziel der neuordnerischen Bestrebungen.

Häufig sind im Zuge solcher Flurbereinigungen die Ausweisung weniger Wohnbauplätze und die Flächenbereitstellung für Friedhofserweiterungen oder Sport- bzw. Freizeitanlagen anzutreffen. Eingrünungen von Ortsrändern oder Kläranlagen, Beseitigungen geringfügiger Mängel an baulicher Substanz oder kleine Verbesserungen gemeindlicher Infrastruktur begleiten oft, gewissermaßen additiv, Verfahren, deren Schwerpunkt in der Ordnung der Feldflur liegt.

1.2. Charakteristikum: Sektoralmaßnahme

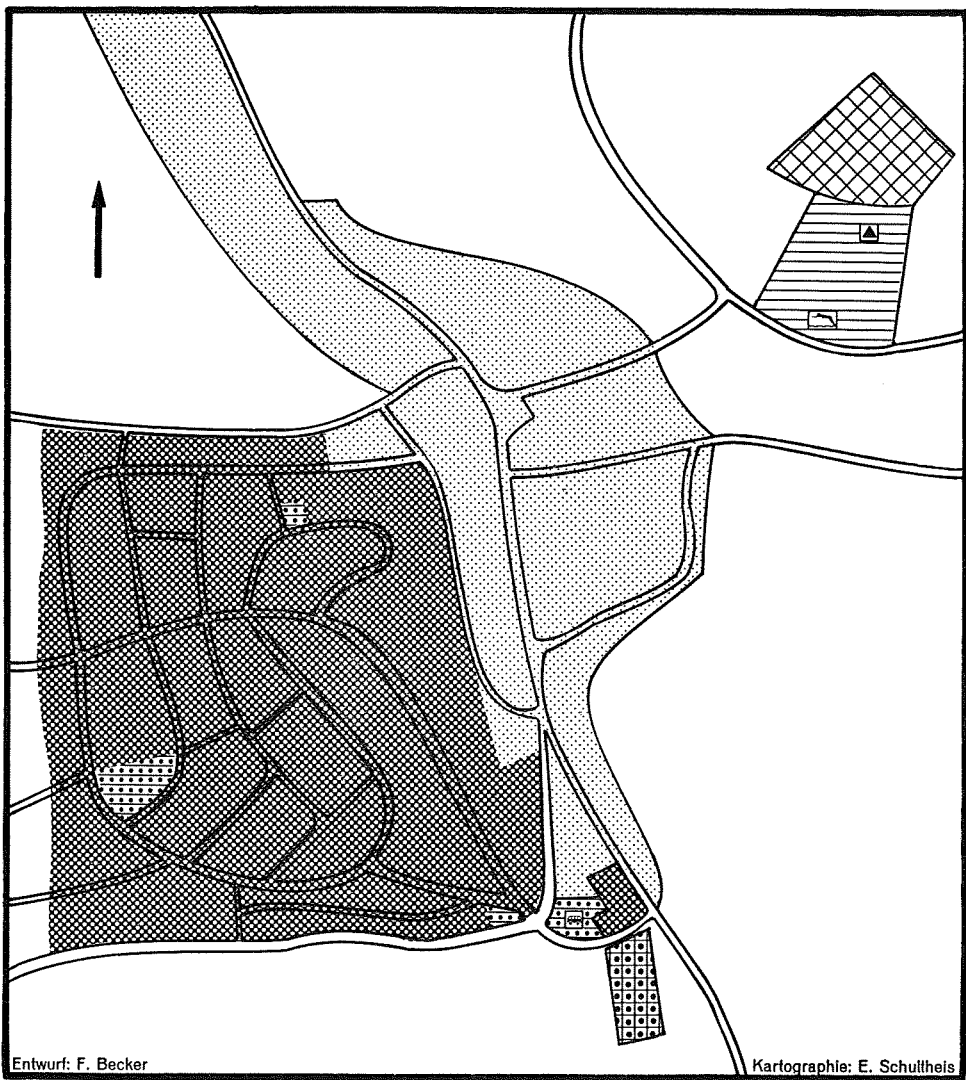
Sektoralmaßnahmen umfassen schwergewichtig auf einen bestimmten Sektor zugeschnittene Flurbereinigungsmaßnahmen, die oft — etwa auch im Sinne der regionalspezifischen Planungsstruktur — verändernd wirken. Diese Maßnahmen beziehen sich meist auf eine großflächige Ausweisung von Bauland, der Schaffung von Freizeit-/Erholungsflächen oder der generellen Verbesserung der gemeindlichen (Verkehrs-)infrastruktur und vollziehen sich vorwiegend in Ortsrandlagen. Im Rahmen einer Sektoralmaßnahme wird die Verbesserung der Wohn- und Betriebsstruktur angestrebt. Die ordnende Tätigkeit der Flurbereinigung in der Ortslage beschränkt sich in der Regel auf die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe in geringer Zahl oder auf den Abbruch landwirtschaftlicher Wohn- und/oder Wirtschaftsgebäude. Ziel solcher Entkernungsversuche ist die Ortsauflockerung, die über eine allgemeine Neugestaltung des Ortsinneren hinaus in eine Verbesserung des innerörtlichen Verkehrssystems mündet (Umbau von Ortsdurch- und Ortsausfahrten, Umgehungsstraßen etc.).

¹ vgl. hierzu besonders das Kapitel B im Zusammenhang mit der Abbildung 9.

² vgl. ebenfalls den Kriterienkatalog mit seinen Erläuterungen im Anhang, S. 118/119.

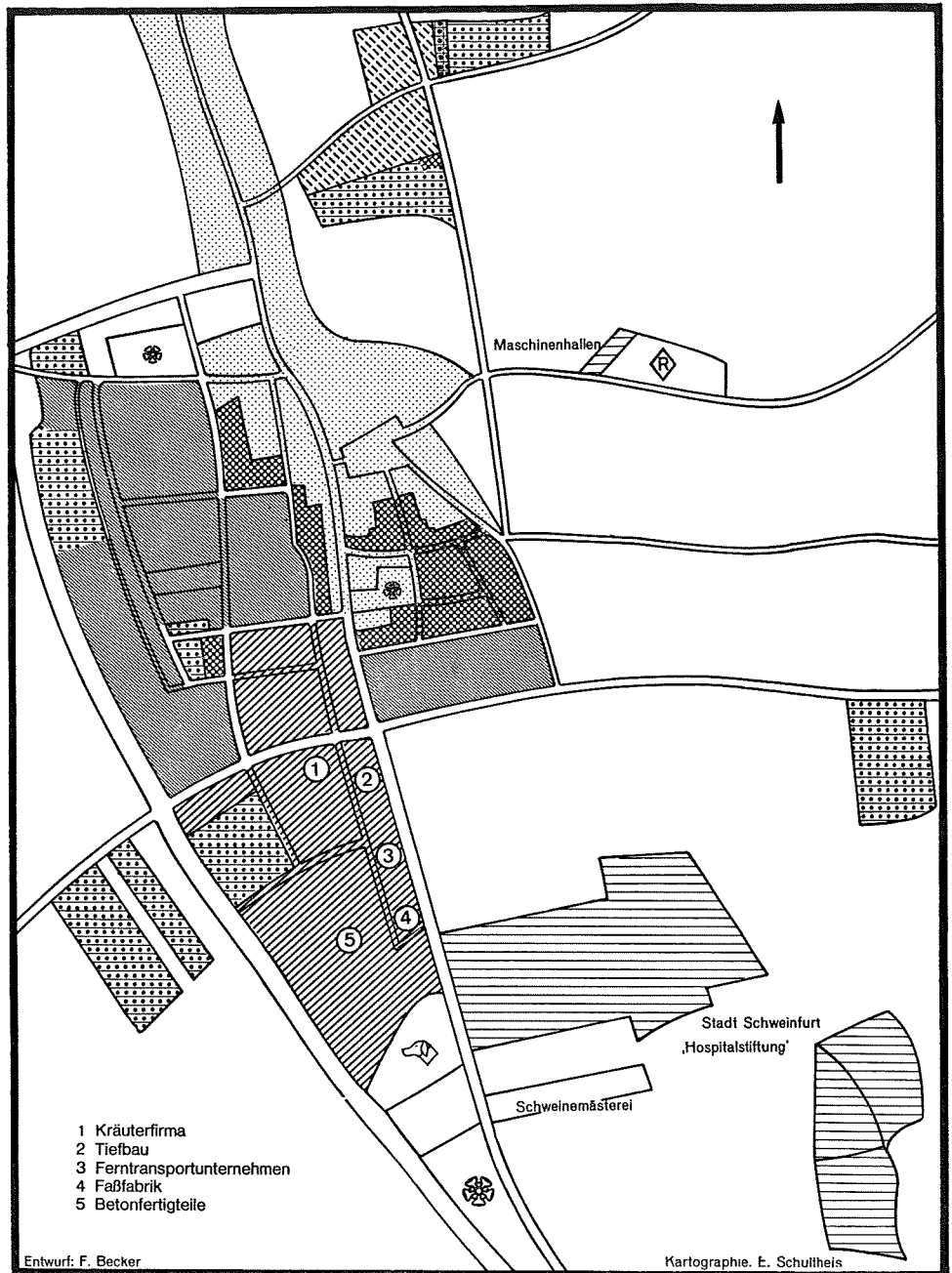
³ Auf die Darstellung eines Flurbereinigungsbeispiels wurde an dieser Stelle verzichtet, da aufgrund der zahlreichen nachfolgenden kartographischen Darstellungen von Flurbereinigungsverfahren den effizienteren Beispielen mehr Bedeutung beigegeben wurde. Der einfache Zusammenhang einer „Einzelmaßnahme“ geht eindeutig aus der Strukturskizze auf S. 42 hervor (Abbildung 9).

Karte 2: a) Das Flurbereinigungsverfahren Maßbach/Bad Kissingen



Legende siehe Anhang

Karte 2: b) Das Flurbereinigungsverfahren Schwebheim/Schweinfurt



Legende siehe Anhang

Im Gegensatz zur Einzelmaßnahme trägt also ein sektoraler Maßnahmeneinsatz siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung schon Züge comprehensiver Umstrukturierung.

Die Merkmale solcher Sektoralmaßnahmen sind in unterschiedlicher Ausprägung nachzuweisen. Die Flurbereinigungsverfahren Maßbach und Schwebheim, beide im Amtsbezirk der Flurbereinigungsdirektion Würzburg gelegen, sollen symptomatisch für eine Vielzahl gleichwertiger Verfahren den Tatbestand einer Sektoralmaßnahme belegen:

Tab. 1: Daten zu den Verfahren Maßbach und Schwebheim

Maßnahme	Name des Verfahrens			
	Maßbach		Schwebheim	
	Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar
Rückwertig neu erschlossene Betriebe	—	—	13	—
Friedhöfe	1	0,2	1	0,3
Spiel-/Sportplätze	1	3,7	4	2,0
Schwimmbäder	1	2,2	—	—
Wohnbauflächen	320	40,0	45	3,2
Industrie- und Gewerbeflächen	—	—	1	26,9
Umspannhäuser	3	0,01	—	—
Straßenbaumaßnahmen	—	—	1	1
Totalaussiedlungen	7	—	—	—
Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung	1964		1971	

1.3. Charakteristikum: Siedlungssanierung

Die Siedlungssanierung, deren definitorische Problematik in sich und in Abgrenzung zur Siedlungserneuerung bereits eingangs dieser Untersuchung eingehend diskutiert wurde⁴, zeichnet sich in Interpretation des Kriterienkatalogs⁵ durch einen verstärkten Maßnahmeneinsatz in den Ortskernen von Siedlungen aus. Die Ortskerne der betroffenen Siedlungen werden häufig als Folge von Totalaussiedlungen und umfangreichen Abbrüchen minderwertigen Baubestandes entkernt, funktionale Flächenumwidmungen gewonnener Freiflächen in der Ortslage sind angestrebt, leider aber nicht die Regel. Findet allerdings eine Flächenumwidmung statt, so ist in erster Linie eine Verbesserung der inner- wie außerörtlichen Verkehrsverhältnisse nachweisbar, die nicht selten eine Anhebung der gemeindlichen und privaten Versorgung mit Dienstleistungsgütern nach sich ziehen. Flurbereinigungsverfahren, in denen über eine Sanierung der Kernsiedlung hinaus in der Ortsrandlage Sorge für eine Siedlungserweiterung getragen wurde, sind — vergleichbar mit Siedlungserweiterungen bei Sektoralmaßnahmen — für eine multifunktionale Nutzung der Erweiterungsflächen ausgelegt. Mit Zunahme der Flurbereinigungstätigkeit in der Ortslage häufen sich die Verfahren mit vollzogener

⁴ vgl. Abschnitt B einschließlich der Literaturhinweise.

⁵ s. Anhang, S. 118/119 (Kriterienkatalog)

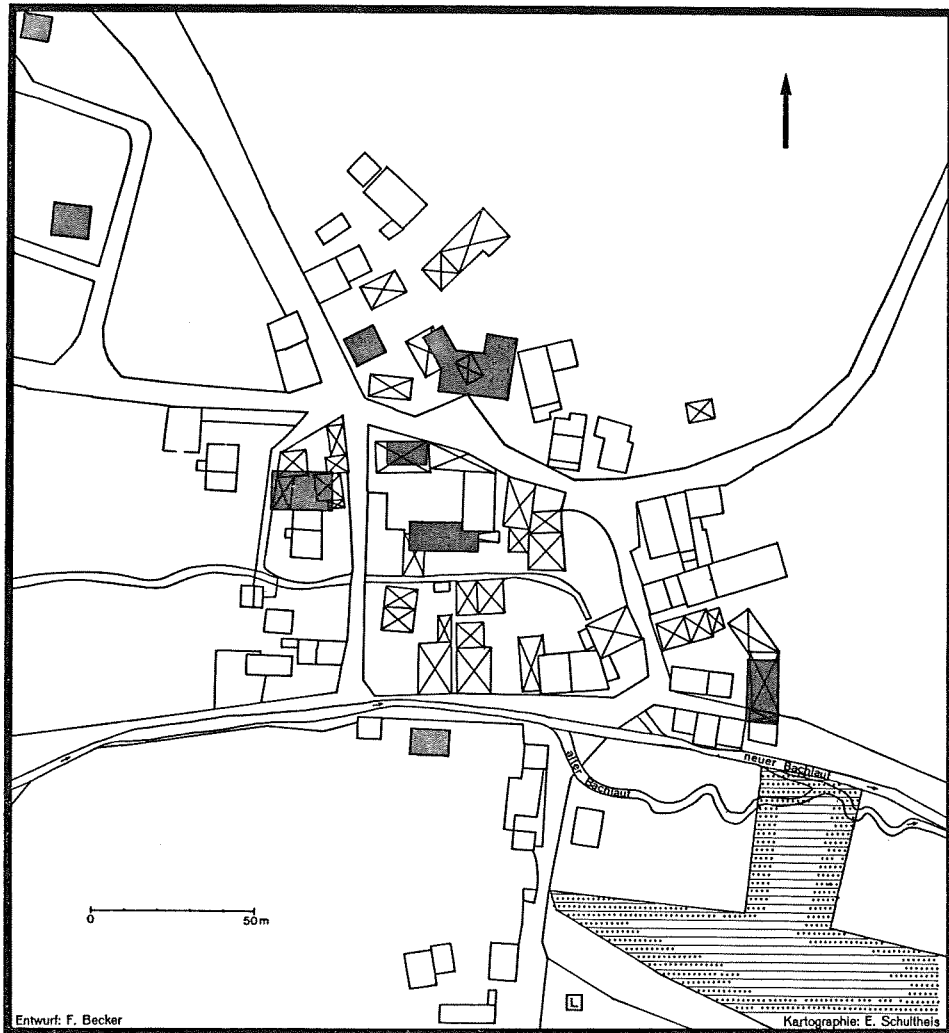
oder in der Aufstellung begriffener Bauleitplanung, welche in Verbindung mit der Siedlungssanierung als der geplante Versuch angesehen werden muß, bestehende Wirtschaftsverhältnisse und vorhandene Wohnqualität durch punktuelle Modernisierung der Siedlungsstruktur zu sanieren und gegebenenfalls zu erweitern. Dieser Sanierungsgrundsatz ist als ein Planungsprozeß aufzufassen, der in städtischen wie ländlichen Siedlungen typenspezifisch wirken kann.

Wie effizient eine solche Siedlungssanierung in verschiedenen strukturierten Siedlungssubstanzen zu sein vermag, erläutern die Karten 3 und 4 anhand der ländlichen Spessartgemeinde Obersteinbach/Landkreis Haßfurt und der Gemeinde Möglingen/Landkreis Ludwigsburg, die als Wohngemeinde in den räumlich-strukturellen Verbund des Stuttgarter Ballungsraumes eingegliedert ist.

Tab. 2: Daten zu den Verfahren Obersteinbach und Möglingen

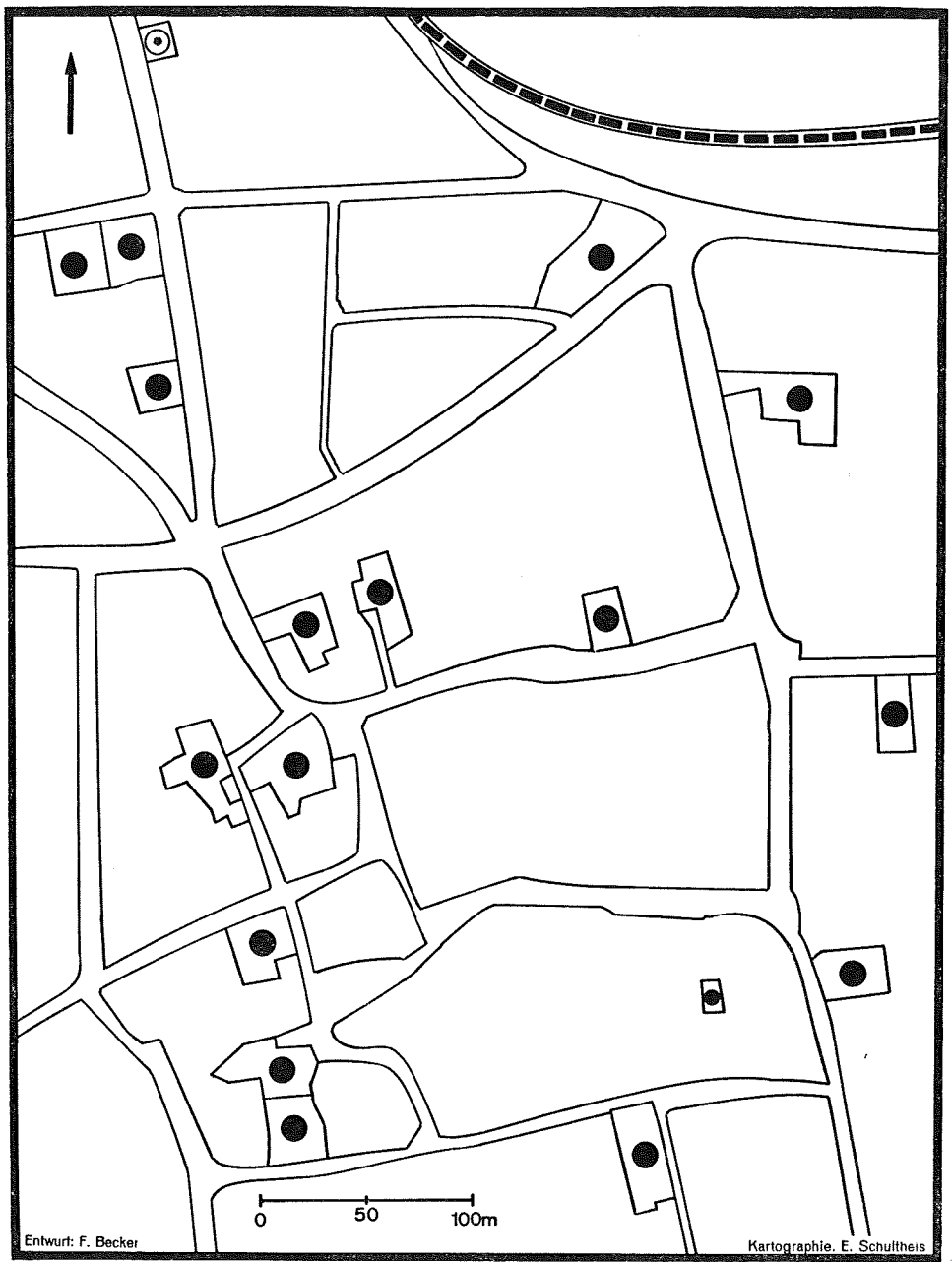
Maßnahme	Obersteinbach		Möglingen	
	Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar
Total- und Teilaussiedlungen	3	—	27	—
Abbruch von Wohngebäuden allgemein	8	0,1	6	—
Abbruch von landw. + sonst. Wirtschaftsgebäuden	11	0,2	6	—
Bauliche Maßnahmen an Altgehöften	—	—	20	—
Rückw. neu erschl. Betriebe	66	2,0	—	—
Bauplätze für öffentliche Zwecke	—	—	1	0,2
Wohnbauflächen	10	1,3	—	—
Friedhöfe	—	—	1	0,2
Spiel- und Sportplätze	1	1,2	1	2,1
Schwimmbäder	—	—	1	0,3
Industrie- und Gewerbeflächen	—	—	1	0,2
Lagerhäuser und -plätze	1	0,1	—	—
Genossenschaften	—	—	1	0,1
Energieversorgungsanlagen	—	—	4	0,1
Wasserversorgungsanlagen	—	—	9	0,8
Abwasserbeseitigungsanlagen	1	0,3	—	—
Ortsentwässerung	—	—	3	1,8
Gewässerregulierung in der Ortslage	1	0,1	2	3,5
Straßenbaumaßnahmen	1	0,1	2	—
Schuttabladeplätze	—	—	2	3,5
Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung	1965		1964	

Karte 3: Das Flurbereinigungsverfahren Obersteinbach/Haßfurt



Legende siehe Anhang

Karte 4: Das Flurbereinigungsverfahren Möglingen/Ludwigsburg



Legende siehe Anhang

Zur Erläuterung der Verfahren Obersteinbach und Möglingen ist hinzuzufügen, daß in beiden Fällen nicht alle in der Tabelle 2 genannten Maßnahmen im Kartenbild erscheinen. Die Darstellungen beschränken sich in ihrer Aussage auf die prinzipiellen Merkmale einer Siedlungssanierung, die aufgrund der gesamtstrukturellen Zusammensetzung und Quantität der Siedlungssubstanz für die Gemeinde Obersteinbach eine überzeugende Neuordnung der Siedlung im Ortskern zum Ergebnis hat. Dieser so selbstverständlich anmutende Effekt der Siedlungsneuordnung ist durch die gemeindlich-strukturelle und landesplanerisch-konzeptionelle Situation der Gemeinde Möglingen den daraus resultierenden spezifischen Bedürfnissen angepaßt.

Die Anpassung selbst läßt sich aus der Verwendung geschaffener Freiflächen modifizieren, denn nach insgesamt 25 Totalaussiedlungen, von denen sich 12 im Kartenausschnitt befinden, wurden die Flächen der Althofstellen inklusive der Gebäude

- 6 x zum Erwerb und Abbruch von Gebäuden,
- 1 x zur Steigerung der gemeindlichen Dienstleistungsfähigkeit,
- 3 x für gewerblich-industrielle Zwecke,
- 7 x zum Verkauf an Nicht-Landwirte (Private, Geschäftsleute),
- 3 x für einen Ringtausch
- 4 x überhaupt noch nicht und
- 1 x nach einem Umbau für eine Vermietung

verwertet.

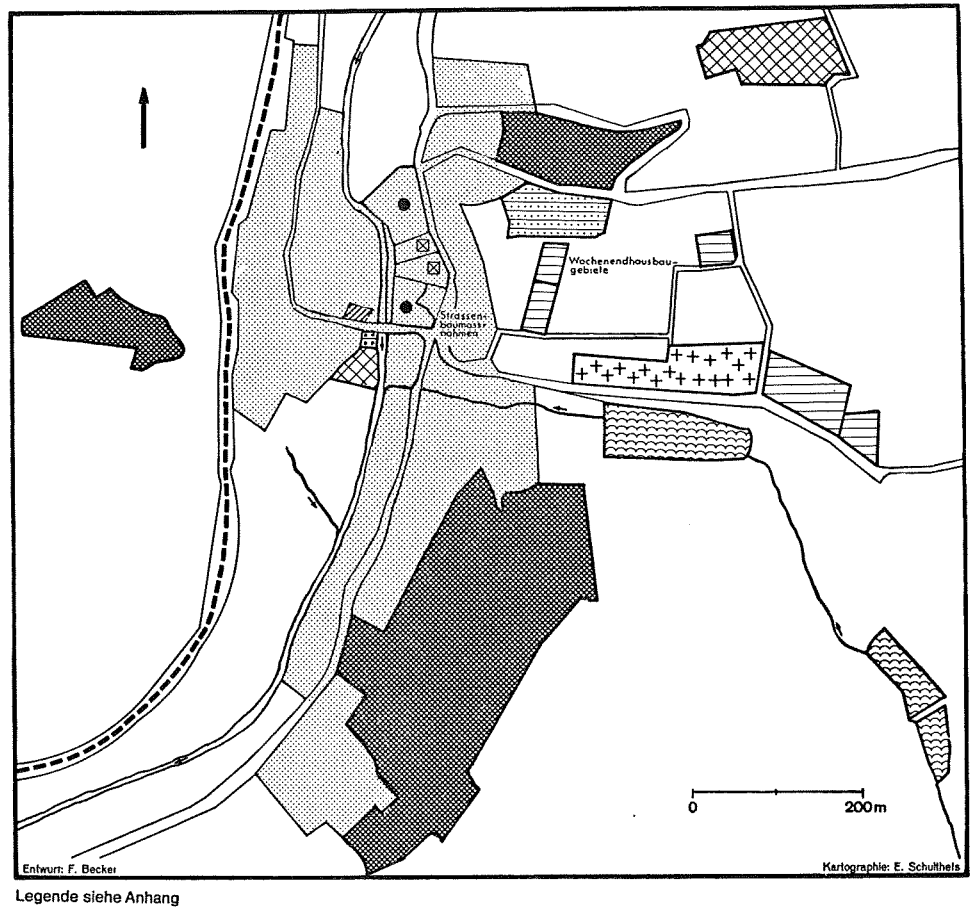
1.4. Charakteristikum: Siedlungserneuerung

Die Siedlungserneuerung im Sinne der Untersuchung Merkmalgruppe und Planungsprozeß gleichermaßen, vereinigt zunächst die Komponenten der charakterisierten Typen gesteuerten siedlungsstrukturellen Wandels, Sektoralmaßnahme und Siedlungssanierung, auf sich. Darüber hinaus erfährt der damit umrissene Maßnahmenkatalog durch die Integration der Flurbereinigung in die Bauleitplanung oder durch die Aufstellung einer Bauleitplanung als Folge der Flurbereinigung eine Ergänzung, die den hohen Grad comprehensiver Umstrukturierung multipler Siedlungsgefüge unabdingbar begleitet.

Die Siedlungserneuerung erfaßt Ortslagen im Gegensatz zu den bisherigen Formen der Siedlungsneuordnung zwingend in ihrem gesamten Umfang. Sie postuliert in Konsequenz ihrer Anlage eine Optimierung der Lebensqualität durch integriert geplanten, geordneten, räumlichen Umbau und Ausbau der Siedlungssubstanz sowie der sozio-ökonomischen Strukturen.

Die Siedlungserneuerung durch Flurbereinigung in der Gemeinde Osterbrücken/Landkreis St. Wendel demonstriert ähnlich wie bei den Beispielen zur Siedlungssanierung, daß der Zuschnitt und die Auswirkungen von Siedlungsneuordnungen in direkter Abhängigkeit zur vorgegebenen Planungsgrundmasse stehen; ein Tatbestand, der in den anschließenden Abschnitten von vielfältigen Standpunkten aus bewiesen werden wird.

Karte 5: Das Flurbereinigungsverfahren Osterbrücken/St. Wendel



Tab. 3: Daten zu den Verfahren Osterbrücken

Gemeinde: Maßnahme	Osterbrücken	
	Anzahl	Hektar
Bauplätze für öffentliche Zwecke	2	1
Wochenendhausbauplätze	7	1
Wohnbauplätze	80	11
Abbruch von Wohngebäuden allgemein	2	1
Abbruch von landwirtschaftlichen und sonstigen Gebäuden	1	—
Bauliche Maßnahmen an Altgehöften	2	—
Totalaussiedlungen	3	—
Rückwärtig neu erschlossene Betriebe	—	—
Friedhöfe	1	2
Spiel- und Sportplätze	2	3
Schwimmbäder	—	—
Wasserflächen für Freizeit und Erholung	4	4
öffentliche Grünflächen, eingegrünte Ortschaften, Kläranlagen	—	—
Industrie- und Gewerbeflächen	2	1
Gewässerregulierung in der Ortslage	3	—
Schuttabladeplätze	1	1
Straßenbaumaßnahmen	2	1
Jahr der Besitzeinweisung	1963	

2. Räumliche Bezüge der Siedlungsneuordnung

Siedlungsneuordnerische Flurbereinigung, in Form von Merkmalgruppen nach ihrer Intensität typisiert und anhand von Beispielgemeinden in ihrer objektbezogenen Wirkung charakterisiert, ist erst in dem Augenblick in ihrer komplexen Effizienz erkennbar, in dem die Neuordnung in ländlichen wie landstädtischen Siedlungen⁶ in ein regionales räumliches System gestellt werden. Die Struktur dieser räumlichen Systeme wird nicht zuletzt von der differenzierten siedlungsgeographischen Situation entscheidend mitbestimmt, die ihrerseits den Ansatz, das Ausmaß und das implizierte Arbeitsziel der Siedlungsneuordnung abgrenzt. Innerhalb der siedlungsräumlichen wie siedlungsstrukturellen Ausstattung räumlicher Systeme sind bei siedlungsneuordnerischer Planung Zielsetzungen mit lokaler (örtlicher) und interlokaler (zwischenörtlicher) Gewichtung zu unterscheiden.

Flurbereinigungsverfahren mit lokaler Zielsetzung strukturieren ländliche Siedlungssubstanzen in sich um. Der determinierte Maßnahmentyp steht häufig in wechselseitiger Beziehung zur Ortsform und seiner Funktion im landesplanerischen Raum, ohne jedoch diese dynamisierende Komponente in größere räumliche Zusammenhänge zu stellen. Interlokale, zwischenörtliche Zielsetzungen der

⁶ vgl. HOTTES (1970b, Sp. 2900—2914).

Flurbereinigung sind dann zu verzeichnen, wenn das Maßnahmenbündel einer siedlungsneuordnerischen Flurbereinigung gleichzeitig in benachbarten ländlichen Siedlungen eingesetzt wird. Die Kombination örtlicher wie zwischenörtlicher Zielsetzungen mündet in eine Siedlungsneuordnung mit regionaler Zielsetzung im ländlichen Siedlungssystem. Vor diesem Hintergrund soll die Wirkung des siedlungsneuordnerischen Maßnahmeneinsatzes exemplarisch erläutert werden:

2.1. Beispiele lokaler Zielsetzung der Siedlungsneuordnung

2.1.1. ... in Weilern, Einzelhöfen

Die unabdingbare Voraussetzung, die eine Siedlungsneuordnung im Sinne der Untersuchung erst ermöglicht, ist das Vorhandensein einer ausreichend umfangreichen Siedlungssubstanz. Ein mit dieser Voraussetzung verknüpfter Schwellenwert, der das Quantum einer Siedlungssubstanz eindeutig fixiert, ist numerisch nicht zu ermitteln. Dagegen bietet es sich an, diesen Schwellenwert in Form eines ländlichen Siedlungstyps festzuschreiben, der, gruppiert und nur wenige Höfe zählend, die deutsche Agrarlandschaft gemeinsam mit anderen Siedlungstypen präge: der Weiler⁷.

Diese etwa 5—10 Höfe vereinende Gruppensiedlung mit noch intakter nachbarlicher Kommunikation, stellt jenes substantielle Minimum, welches Siedlungsneuordnung erst zulässt.

Eine Beplanung von Einzelhöfen scheitert demzufolge am fehlenden Umfang baulicher Masse und an dem kleinen Sozialkörper eines Einzelhofes. Insofern verstehen sich Neuordnungen von Einzelsiedlungen als Verlagerungen, Veränderungen und/oder Ergänzungen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie des Hofraumes.

Welche siedlungsneuordnerischen Lösungen in Weilern erfahrungsgemäß angeordnet werden und welche Veränderungen die eingesetzten Maßnahmen in einer locker geordneten Gruppensiedlung erzielen können, bietet in anschaulicher Weise das Flurbereinigungsverfahren Pillmersried I, dem gleichnamigen Weiler Pillmersried/Landkreis Neunburg v. Wald, heute Cham, dar.

Das Flurbereinigungsverfahren Pillmersried I hat eine Neuordnung des Weilers Pillmersried, der von der Stadt Rötz im Landkreis Cham verwaltet wird, im Sinne einer Siedlungssanierung eingeleitet. Die Sanierungsmaßnahmen konzentrierten sich auf die Beseitigung minderwertiger Bausubstanz⁸, verbunden mit 4 Totalaus-siedlungen, und die Begradigung des Baches und Überbrückung des Rötzer Baches. Diese Eingriffe in das Gefüge des Ortsbildes schaffen die Freiflächen⁹ für private Neubauten, Bauvorhaben der Gemeinde zur Steigerung der Dienstleistungsfähigkeit und zudem die Voraussetzung für die Planung und Führung eines neuen Wegenetzes. Die Konzeption der neuen Verkehrsflächen verfolgt eine Verdichtung des alten Wegenetzes mit Hilfe des neu angelegten, um die Feldflur für die Landwirte leichter zugänglich zu machen, die Ortsdurchfahrt im östlichen Bereich des Ortes übersichtlich zu gestalten und das teilweise bebaute, siedlungsverdichtende Baugelände von 0,7 ha (7 Bauplätze) verkehrlich zu erschließen.

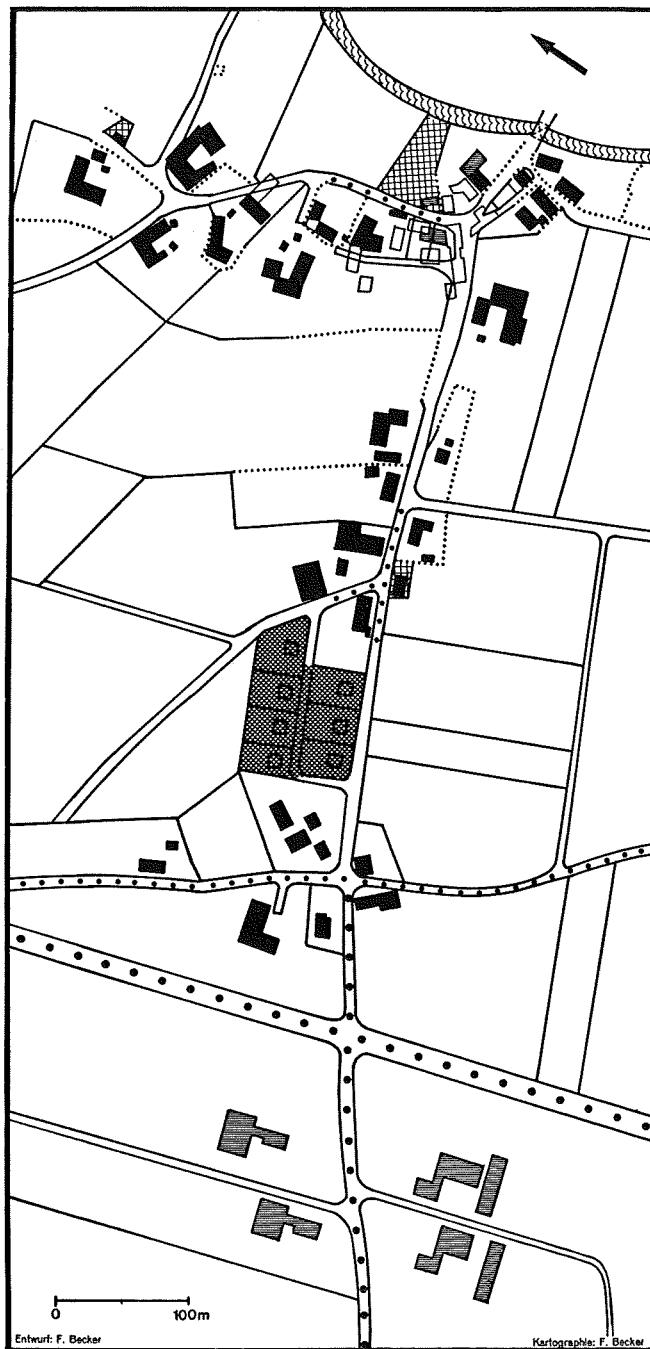
⁷ zum Problem der Siedlungstypen vgl. u. a.:

a) MEYER (1964),
b) NIEMEIER (1967),
c) OTREMBÄ (1970).

⁸ Bei 8 Abbrüchen wurden 2000 m² Fläche frei, d. h. pro Abbruch durchschnittlich 250 m².

⁹ Die Begriffe „Ortsauflockerung“ oder „Entleerung“ treffen in diesem Fall nicht den Kern ihrer Konsequenz, da die Verdichtungs Momente fehlen!

Karte 6: Neuordnung in Pillmersried/Neunburg vorm Wald



Legende siehe Anhang

Diese Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen verwirklichten gezielt eine Neuordnung der Siedlungsstruktur des 1961 = 154 Einwohner zählenden Weilers¹⁰, ohne jedoch das gesellschaftliche oder wirtschaftliche Gesamtgefüge der Gemeinde entscheidend zu wandeln.

2.1.2. ... in Dörfern

Die Vermutung, daß der Maßnahmeneinsatz der Flurbereinigung in unterschiedlichen Dorfformen unter ebenfalls anders gearteten naturräumlichen Lagemomenten sich bei Siedlungsneuordnungen entsprechend differenziert verhält, bewahrheitet sich unter den so gestellten Vorzeichen nicht. Geplante Dorfanlagen oder verschachtelte Haufendörfer beeinflussen den Maßnahmeneinsatz mit lokaler Zielsetzung nicht aufgrund siedlungsgeographisch typisierter, baulicher und sozio-ökonomischer Vorgaben, sondern der Maßnahmeneinsatz richtet sich nach dem Bedarf des zu beplanenden Siedlungsgefüges, der nicht zuletzt von dem planerischen Willen der Teilnehmergemeinschaft bestimmt wird. Andererseits ist nicht zu leugern, daß wie auch immer kategorisierte Flurbereinigungsmaßnahmen in Haufen-, Straßendörfern oder Weilern Neuordnungen und Wandlungen des Ortsbildes unterschiedlichsten Ausmaßes haben. Das Beispiel des Weilers Pillmersried hat diesen Tatbestand bereits angedeutet, weitere Flurbereinigungsverfahren in Dörfern sollen den Kanon der Planungsaufgaben und Planungsergebnisse der Flurbereinigung vervollständigen:

1. Flurbereinigungsverfahren Carlsdorf/Hessen

Die heutige Gemeinde Carlsdorf/Hessen wurde 1686 auf Veranlassung des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel (1677—1730) von Hugenotten an der Stelle des wüsten Gauze¹¹ gegründet¹². Diese alte Hugenottensiedlung, als Straßendorf geplant und in seinem Ortsgrundriß heute noch erkennbar, wurde 1972 mit seinen ungefähr 400 Einwohnern¹³ im Zuge der Gemeindereform ländlicher Stadtteil der Stadt Hofgeismar (Reg.-Bez. Kassel). Die Ackerflächen der Gemarkung dienen dominierend dem Getreideanbau und weniger intensiv dem Hackfruchtanbau.

Das 1966 nach § 1 FlurbG eingeleitete Flurbereinigungsverfahren hatte 145 Beteiligte, die insgesamt 503 ha in das Verfahren einbrachten; von diesen 503 ha Fläche entfallen 3 ha auf Wald und 10 ha auf die Ortslage. Siedlungsneuordnerisch ist das Verfahren als „untere“ Sektoralmaßnahme kategorisiert, deren Ziel eine Anhebung der innerörtlichen Infrastruktur und eine Ortserweiterung durch Baulandausweisung war.

Die sektorale Neuordnung des Ortskerns beinhaltet zunächst drei landwirtschaftliche Betriebsaussiedlungen; die Althofreiten, an Privatleute verkauft, sind bislang noch nicht abgebrochen. Eine Ortsauflockerung und Flächenumwidmung ist aber, wie durch den Landtausch im Flurbereinigungsverfahren zur Schaffung einer gemeindeeigenen Fläche für ein Gemeinschaftshaus mit Bücherei und Kinderspielplatz erwirkt, nur noch über eine zusätzliche Beseitigung von Wirtschaftsgebäuden der Althofreiten einzuleiten. Die Verbesserung der Ortsdurchfahrt im

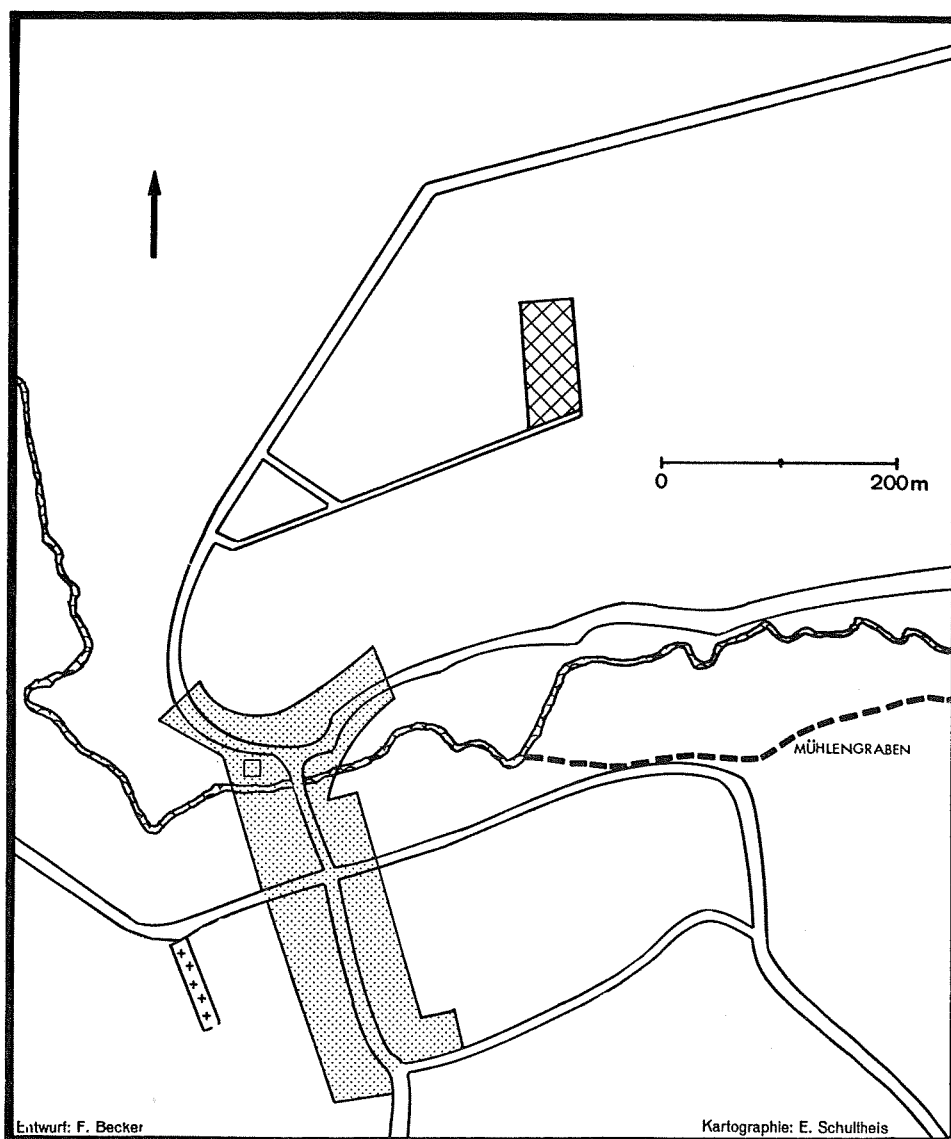
¹⁰ Pillmersried ist nach SCHWARZ (o. a., S. 111 f.) als Kleindorf zu typisieren, da der Ort nach SCHWARZ die Schwelle des Weilers überschritten hat.

¹¹ Alte Flurnamen weisen noch auf die Wüstung hin, z. B. „Am Gauzer Tor“.

¹² Näheres hierzu: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Band IV, S. 231—232.

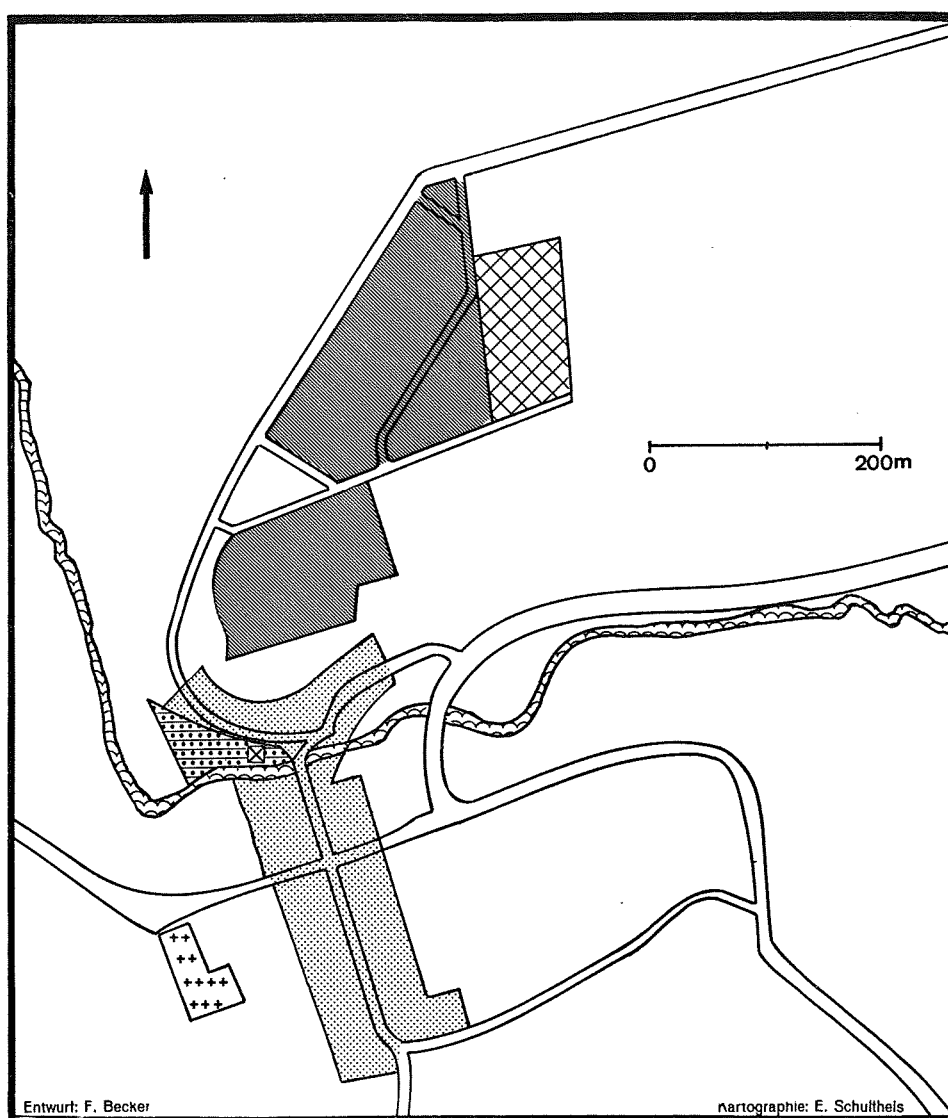
¹³ Hessische Gemeindestatistik 1970, Band 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, hrsg. vom Hess. Statistischen Landesamt, Wiesbaden 1973.

Karte 7: Die Flurbereinigung Carlsdorf/stadt Hofgeismar
a) alter Bestand



Legende siehe Anhang

Karte 7: b) neuer Bestand



Legende siehe Anhang

Zuge der L 3229 und Neuführung der K 15, verbunden mit der Lemperegulierung (Landbereitstellung im Verfahren), erhöht den Wert des Flurbereinigungsverfahrens in der Ortslage, deren geschichtlich aufschlußreicher Grundriß erhalten bleibt.

Die Aufstellung zweier Bebauungspläne und die Ausweisung von 35 baureifen Grundstücken auf 4 ha Bauland im Flurbereinigungsverfahren gibt der Gemeinde Carlsdorf die Möglichkeit, bei einsetzender Bebauung das Ortsbild in sich geschlossener zu gestalten und eine bauliche Zerlappung des nördlichen Ortsrandes zu verhindern.

Die Erweiterung des Friedhofes und die Vergrößerung des Sportplatzes dürfen im Rahmen dieses Maßnahmenkataloges als Vorsorgemaßnahmen für schwerlich zu erwartende, künftige Entwicklungen zu betrachten sein.

2. Flurbereinigungsverfahren Ilbesheim/Rheinland-Pfalz

Im Gegensatz zur Ackerbaugemeinde Carlsdorf ist die Gemeinde Ilbesheim im Kreis Landau (Rheinland-Pfalz) ein Winzerdorf mit ca. 950 Einwohnern¹⁴.

Das 1959 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren wird in 9 zeitlich getrennten Aufbauabschnitten, von denen 6 Abschnitte abgeschlossen wurden, im Jahre 1981 beendet sein¹⁵. Ebenso wie in Carlsdorf liegt das Ziel der Flurbereinigung neben der selbstverständlichen Neuordnung der Feldmark in der Verbesserung der Infrastruktur. Trotz des mit Carlsdorf nicht zu vergleichenden Siedlungsgefüges eines Haufendorfes und seiner ebenfalls nicht vergleichbaren sozio-ökonomischen Struktur hat der siedlungsneuordnerische Maßnahmeneinsatz, wiederum als Sektoralmaßnahme ausgelegt, die bekannten systemimmanenten Prinzipien ortplanerischer Gestaltung.

Neben der Ausweisung des Geländes für die bereits gebaute Umgehungsstraße K 20 im Westen des Ortes, die den Fernverkehr aus der Ortslage verbannt, wurde ein inzwischen gering bebauten Baugelände von 6 ha Fläche für 67 Bauplätze ausgewiesen. Kernstück dieses Baugeländes „Auf der Mauer“ bildet eine der Gemeinde zugeteilte Fläche, auf der die Errichtung eines Gemeinschaftshauses und eines Kindergartens beabsichtigt ist. Die zukünftige Ausführung dieses Bauvorhabens wird die Gemeinde Ilbesheim durch maßgebliche Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung erneut in die Lage versetzt haben, die gemeindliche Infrastruktur zu erweitern. Die älteren Flächenausweisungen für den Bau eines Sportplatzes (abgeschlossen 1971) und einer Verbandsschule (abgeschlossen 1972), die durch Flächenaustausch gemeindlicher Grundstücke ermöglicht wurde, waren anspornende Impulse für die Fortentwicklung der Gemeinde in sich und ihrer Stellung im Funktionsgefüge ihres Nahbereiches.

Die dorfplanerische Gestaltung, gesteuert durch den Flurbereinigungseinsatz in der Ortsrandlage, zielt, wie schon in der Gemeinde Carlsdorf, auf eine Arrondierung und Verdichtung der bestehenden Bausubstanz mit nachfolgenden Erweiterungen ab, so daß einer Zersiedlung vorgebeugt wird.

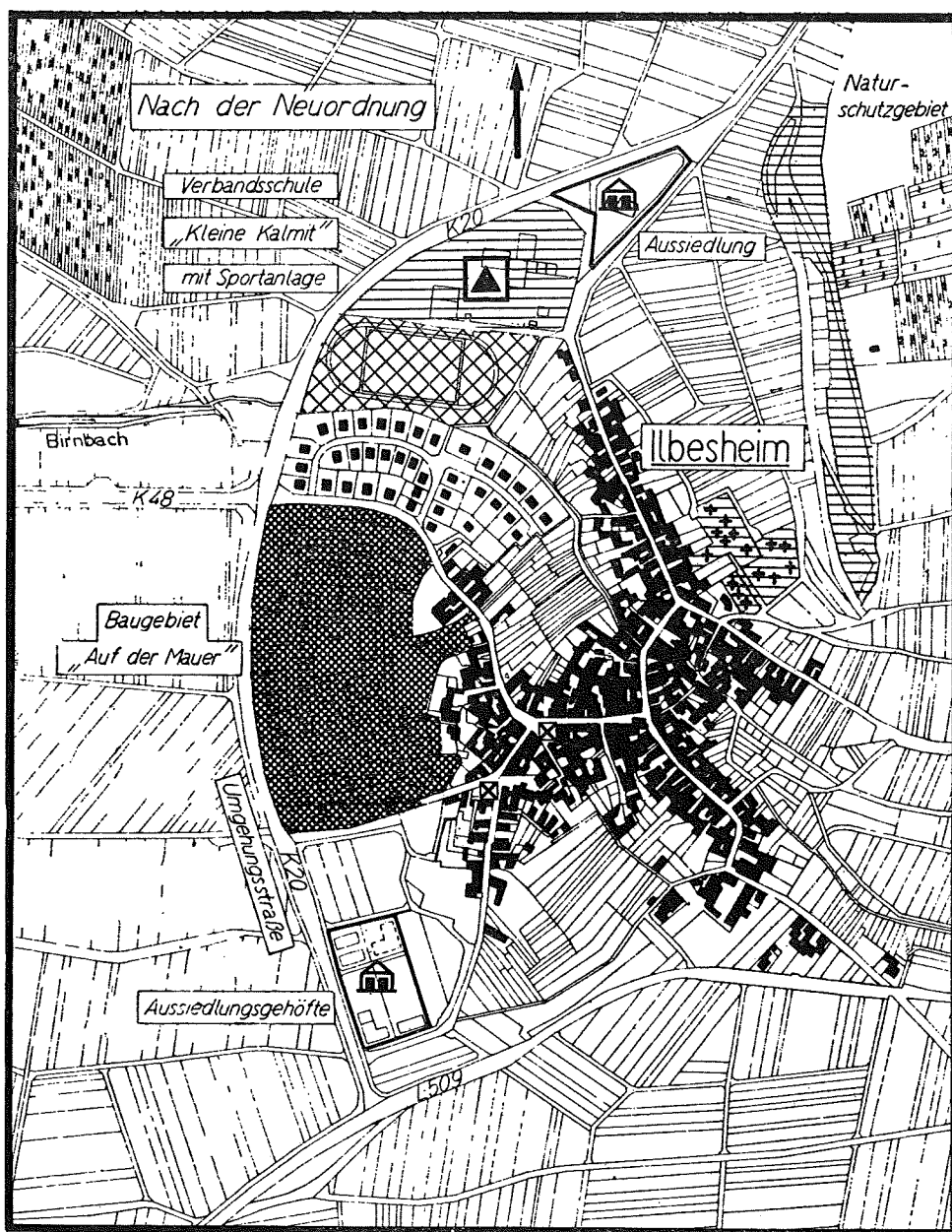
¹⁴ s. Fünfzig Jahre Kulturstadt Neustadt (1923—1973) (o. J., 1973, S. 39).

¹⁵ o. a. ebenda, S. 40.

Karte 8: Die Flurbereinigung Ilbesheim/Landau
a) alter Bestand



Karte 8: b) neuer Bestand



Legende siehe Anhang

2.1.3. ...in ländlichen Zentren

Ländliche Zentren werden nicht von ihrer Siedlungsform, sondern von ihrer zentralörtlichen Funktion bestimmt. Sie sind somit wirtschaftliche, soziale und administrative Kristallisationspunkte, die ihr Umland (= Nahbereich) mit zentralen Gütern niedriger Ordnung versorgen¹⁶. Insofern unterscheiden sich ländliche Zentren, meist als Kleinzentren¹⁷ oder auch Mittelpunktgemeinden¹⁸ definiert, nach Bevölkerungszahl, Ortsgröße, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und administrativer Versorgungsqualität von dem dörflichen Gefügemuster des adhärenten Nahbereiches¹⁹.

Flurbereinigungsverfahren, die die Ortslage von ländlichen Zentren mit in ihr Verfahrensgebiet einbeziehen, haben demzufolge ihren Maßnahmenkatalog auf den Bedarf ländlicher Zentren auszurichten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Bedarf der zentralörtlichen Funktion eines Ortes selbst dienen oder aber aus übergeordneten landesplanerischen Planungszielen und raumordnerischen Vorstellungen resultieren kann.

Zwei Flurbereinigungsverfahren, die beide als Siedlungserneuerung typisiert wurden und extrem gegensätzliche Siedlungsgefüge bearbeiten²⁰, vermögen diesen komplexen Sachverhalt exemplifizieren.

1. Das Flurbereinigungsverfahren Pfreimd/Bayern

Das Flurbereinigungsverfahren Pfreimd, das die Flächen der Stadt Pfreimd/Landkreis Nabburg bereinigt hat, hatte zwei lokale Schwerpunkte, nämlich

- a) den Ortsteil Oberpfreimd und
- b) die Ortsrandlage der Stadt Pfreimd.

Der Ortsteil und Weiler Oberpfreimd wurde nach Abbrüchen von landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Zuge freier Aussiedlungen mit dem Ziel neu geordnet, die Linienführung der Staatsstraße 2157 zu korrigieren, die im Ort verbleibenden Hofstellen zu erweitern, Freiflächen für Grünanlagen bereitzustellen und letztlich die Entwicklung der ausschließlich landwirtschaftlichen Betriebe des Weilers Oberpfreimd zu fördern.

Detailliertere Ausführungen zu dieser Sanierung erübrigen sich, denn der Planungsschwerpunkt der Flurbereinigung lag eindeutig im Hauptort selbst.

¹⁶ s. hierzu u. a. ISBARY (1965b, S. 149—155).

¹⁷ s. Ein Programm für Bayern I (1969).

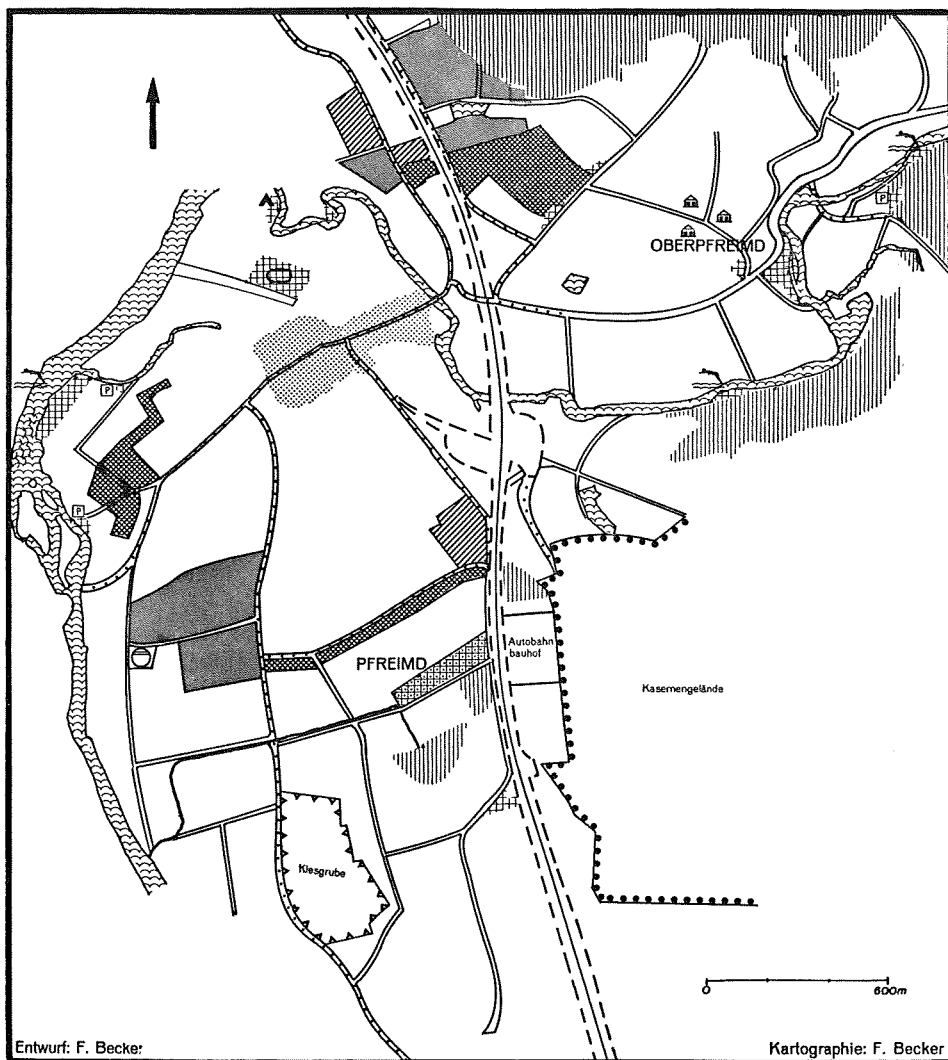
¹⁸ s. v. MALCHUS/HAASE (1967).

¹⁹ An dieser Stelle muß darauf verwiesen werden, daß die Flurbereinigung in einigen Fällen auch ländliche Mittelzentren wie z. B. Korbach, Brilon oder Coesfeld mit siedlungsneuordnerischer Zielsetzung und Wirkung bearbeitet hat. Vgl. hierzu:

- a) HOTTES/NIGGEMANN (1971),
- b) HOTTES/BECKER/NIGGEMANN (1975).
- c) BECKER (1976).

²⁰ Beide Gemeinden sind in der Förderungszone „Zonenrandgebiet“ lokalisiert. Es gilt zu bedenken, daß das bayrische „Zonenrandgebiet“ im Osten etwa auf der Linie von Passau bis südl. von Hof von der Staatsgrenze der CSSR begrenzt wird. Pfreimd liegt im Gegensatz zu Hornburg demzufolge nicht im eigentlichen Zonenrandgebiet.

Karte 9: Stadtentwicklung Pfreimd



Entwurf: F. Becker

Kartographie: F. Becker

Legende siehe Anhang

Das Kleinzentrum Pfreimd, seit Mitte des 14. Jahrhunderts Stadt „mit Mauern und Türmen“, von denen heute lediglich geringe Reste zeugen²¹, zählte 1972 annähernd 4 400 Einwohner²².

Im Einzugsbereich der Entwicklungsachse I. Ordnung Regensburg—Weiden gelegen ist Pfreimd „Sitz einer Bundeswehrgarnison und verschiedener Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe“²³ mit insgesamt 1 552 (1970) Erwerbstätigen²⁴; Land- und Forstwirtschaft wird in Pfreimd von noch 4 Vollbauern im Nebenerwerb betrieben.

Dem Kleinzentrum Pfreimd wird ein Nahbereich zugeschrieben, in dem für 5 500 Personen²⁵ die Grundversorgung²⁶ sicherzustellen ist. Die Übernahme dieser Verpflichtung, die Zunahme der Bevölkerung, der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt und die mit der überregionalen Verkehrsplanung erwarteten Impulse sowohl im industriell-gewerblichen Wirtschaftsbereich als auch im Fremdenverkehr sind als die dominanten Fakten zu benennen, welche der Flurbereinigung als Leitlinien bei der Projektion ihres Einsatzes dienen konnten.

Die generalisierte, ausschnittsweise umgesetzte kartographische Darstellung des Unternehmensverfahrens Pfreimd läßt eindeutig das Gewicht der Flächenbereitstellung (85 ha Flächenbedarf) für die Bundesautobahn Regensburg—Weiden und die geplante Autobahntrasse Nürnberg—Waidhaus (nicht im Kartenausschnitt) erkennen. Im Zuge dieser Flächenbereitstellungen überörtlicher Verkehrsplanungen wurde die für die Stadt Pfreimd notwendig gewordene Neuorganisation des innerörtlichen wie Durchgangsverkehrs eingeleitet; eine Maßnahme, die die Verlegung der B 15 und der Staatsstraße 2157 sowie sowohl die Verlegung und Verbreiterung von drei Kreisstraßen als auch eine Neuordnung von 23 km Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen zur Folge hatte.

Additiv und den genannten Bedürfnissen der Versorgungssicherung Rechnung tragend sind in Kooperation mit der Stadtverwaltung Pfreimd und in Anlehnung an den seit 1962 gültigen Flächennutzungsplan Wohnbaugebiete für 176 Bauplätze ausgewiesen und von der Flurbereinigung parzelliert worden. Diese Baugebiete sowie das angeschlossene Bauerwartungsland, deren Parzellen zunehmend, von Pfreimder Bürgern zu einem Drittel, überbaut werden, verdichten den durch ältere Wohnbautätigkeit zersiedelten Ortsrand und grenzen ihn eindeutig gegen das ländliche Umland ab.

Parallel sind unter den Aspekt der Daseinsvorsorge ebenfalls die Flächenausweisungen und -erweiterungen zur gewerblich-industriellen Nutzung (3 Teilgebiete mit zusammen 2 ha Fläche) zu stellen, die im Verbund mit der Fülle von Maßnahmen auf dem Freizeit- und Erholungssektor die wirtschaftliche Basis der Gemeinde verbreitern und zukünftig sichern soll.

²¹ vgl. hierzu: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Band VII, (1965, S. 583).

²² a) Gedeindedaten, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, hrsg. vom Bayerischen Statistischen Landesamt, München 1973.

b) Landesentwicklung in Bayern, Zentrale Orte und Nahbereiche in Bayern (1972, S. 70); diese Quelle weist Pfreimd als Kleinzentrum mit ca. 2 800 Einwohnern (Wohnbevölkerung) nach der Volkszählung vom 27. 5. 70 aus; Iffelsdorf, Stein und Weiher wurden nach Pfreimd umgemeindet.

²³ aus: Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung in Bayern: Flurbereinigung Pfreimd/Landkreis Schwandorf (1973).

²⁴ Gemeindedaten, München 1973, o. a., nach dieser Quelle sind tätig in: Land- und Forstwirtschaft 186 Pers., produzierendem Gewerbe 915 Pers., Handel und Verkehr 175 Pers., sonstige Dienstleistungen 276 Personen.

²⁵ aus: Landesentwicklung in Bayern, o. a., S. 70.

²⁶ ebenda, S. 11, Abschnitt „Kleinzentrum“.

2. Das Flurbereinigungsverfahren Hornburg/Niedersachsen

Die alte Ackerbürgerstadt Hornburg/Kreis Wolfenbüttel (ca. 3 100 Einwohner), deren Gemarkungsgrenzen sich im Osten und Süden mit der Staatsgrenze der DDR decken, ist weitgehend, im Schutz der oft umkämpften, im nördlichen Harzvorland strategisch wichtigen Burg, aus mehreren Wüstungen entstanden²⁷. Sie ist heute Sitz der Gemeindeverwaltung und Mittelpunktschule, fungiert als Wohngemeinde und bietet mit ihrer gewerblichen Wirtschaft in kleineren Betrieben 200 Beschäftigten Arbeit^{28 29}. Die ungefähr 1 100 Erwerbspersonen der Stadt pendeln zu 45 % hauptsächlich in die 15—20 km entfernten Mittelzentren Wolfenbüttel und Salzgitter, zu 45 % arbeiten die Erwerbspersonen am Ort und zu 10 % in der Landwirtschaft. Diese letztere Gruppe bewirtschaftet 32 Höfe, deren Hauptanbauprodukte auf überdurchschnittlich guten Böden Zuckerrüben und Weizen sind (85 % der Fläche; Grünland 15 %).

Die landesplanerische Zielvorstellung des Landes Niedersachsen strebt im Rahmen der kommunalen Neugliederung die Bildung einer Einheitsgemeinde mit dem verkehrsgünstiger am Verkehrsband Braunschweig—Harz (B 4 und Eisenbahn) gelegenen Schladen (4 500 Einwohner) an. Darüber hinaus soll die Wohnfunktion Hornburgs bei gleichzeitiger Verbesserung der Infrastruktur gestärkt und der Erholungsverkehr gefördert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren Hornburg³⁰, das die Gemeinde Isingerode (ca. 370 Einwohner) sowie Teile der Randgemeinden einschloß, hat aufgrund des vorhandenen Flurbereinigungsinstrumentariums eine Fülle von Maßnahmenzielen mit dem Verfahren Pfreimd gemeinsam, die sich im wesentlichen erstrecken auf

- die Neuordnung und Melioration der Feldflur
- die Bereitstellung von Bauland (Wohnen, Industrie/Gewerbe) in der Ortsrandlage
- die Neugestaltung und den Ausbau der Straßen, Wege und Gewässer.
- Landschaftspflegemaßnahmen sowie
- die Erweiterung der Flächen für Erholung, Sport und Freizeit.

Die Bedeutung des Verfahrens Hornburg ist allerdings nicht in der Gemeinsamkeit des Maßnahmeneinsatzes im Vergleich zum Verfahren Pfreimd begründet. Vielmehr ist bei diesem Verfahren zu beachten, daß über den „normal“ anmutenden Maßnahmeneinsatz hinaus das siedlungsstrukturelle Gefüge des Ortskerns maßgeblich einer Neuordnung zugeführt werden konnte, deren Effizienz nicht zuletzt von der Siedlungsstruktur dieser Ackerbürgerstadt abhängig war.

Diese Siedlungsstruktur ist technisch-architektonisch nahezu ohne Ausnahme von erhaltenen Fachwerkhäusern bestimmt, die sich nach einem an ein großes Haufendorf erinnernden Grundriß westlich an die Burg anlehnen. Neun

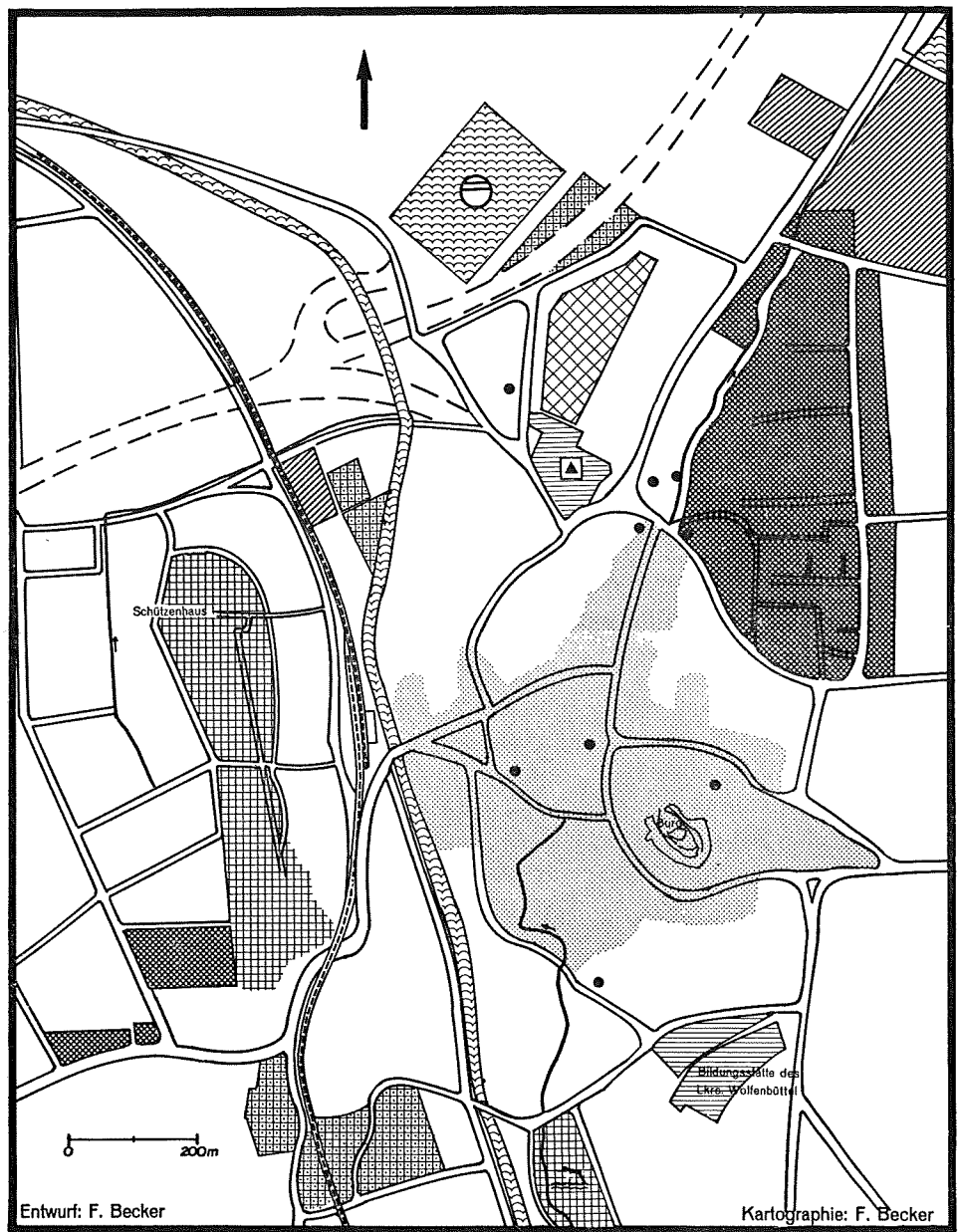
²⁷ s. Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Band II, (1969, S. 243 f.).

²⁸ nach: Flurbereinigung in Niedersachsen, Hornburg/Kreis Wolfenbüttel (o. J.).

²⁹ Eine Zuckerfabrik wurde 1964 stillgelegt und steht seitdem leer.

³⁰ Das Verfahren Hornburg, angeordnet nach §§ 1, 4 FlurbG., wurde der Kategorie „Siedlungserneuerung“ zugeordnet.

Karte 10: Stadtsanierung Hornburg



Legende siehe Anhang

Totalaussiedlungen³¹ aus der Ortslage leiteten in einem ersten Schritt der Siedlungserneuerung das Planungsziel ein,

- die Sanierung des Stadtkerns unter Schonung der historischen Bausubstanz beginnen zu lassen,
- durch Anlage neuer Hofausfahrten den landwirtschaftlichen Verkehr aus der malerischen Altstadt auf die neue Ortsrandstraße, zwischen die Altstadt und die Baugebiete „Auf dem Horne“, zu verlagern,
- durch den Abbruch von zwei Hofstellen³² eine verkehrsgerechte Einmündung jener Ortsrandstraße in die B 82 zu gewährleisten.

Die Bemühungen, den innerörtlichen Verkehr zu entflechten, münden in die Flächenbereitstellung für die Trasse der künftigen B 82 (Helmstedt—Harz) einschließlich der Anbindung an die Ortsstraße, so daß nach Bauabschluß der Durchgangsverkehr auf die Umgehungsstraße verlegt sein wird.

Die Bauleitplanung Hornburgs, d. h. in diesem Falle die Abstimmung des Flächennutzungsplanes auf die Flurbereinigungsplanung, ermöglicht unter Ausnutzung aller in die Stadt hineingetragenen Impulse mittelfristig eine Erhaltung und Pflege des problembeladenen historischen Fachwerkbaubestandes³³, eine Attraktivitätssteigerung des Wohn- und Freizeitwertes und damit eine Sicherung der kleinzentralen Dienstleistungskraft dieses ländlichen Zentrums.

2.1.4. ... in Ballungsrandzonen

Ballungsrandzonen sind Übergangsräume zwischen den Kernen der Verdichtungsgebiete³⁴ und den ländlichen Räumen. Sie sind gekennzeichnet vom Gefälle zentralisierend und agglomerierend wirkender Funktionen im sekundär- wie tertiärsektoralen Wirtschaftsbereich gegenüber den Ballungskernen.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Struktur solcher Übergangsräume spiegelt, bei abnehmenden Anteilen der landwirtschaftlichen Produktionsfläche, den Grad der räumlich funktionalen Integration wider, welcher von der Dauer des Integrationsprozesses mitbestimmt wird.

Die Struktur der Ballungsrandzone ordnet sich nach der funktionalen Gewichtung der Teilgebiete einer Ballungsrandzone, die entsprechende Ergänzungsgebiete des Ballungskerns mit dominierenden Wohn-, Freizeit- und Erholungs- oder Arbeitsplatzfunktionen sein können, da der potentielle Verdichtungsgrad einer oder mehrerer dieser Funktionen im Kerngebiet eine Auslagerung erfordert³⁵.

³¹ Die mit den Ziffern 1—9 ausgezeichneten Althofstellen der Aussiedler sind momentan:

Nr. 1 = weiter landwirtschaftlich genutzt;

Nr. 2 = teilweise abgerissen;

Nr. 3 = unbewohnt;

Nr. 4 = abgerissen, — Grundstück mit Wohnhaus neu bebaut;

Nr. 5 = abgerissen;

Nr. 6 = wohnlich genutzt;

Nr. 7 = leerstehend, — doch erhaltenswürdig, da sehr schönes Fachwerk;

Nr. 8 = wohnlich genutzt;

Nr. 9 = zum Abbruch leerstehend.

³² Es handelt sich um die Ziffern 2, 5; siehe Karte.

³³ Hornburg wurde 1972 in das 2. Bundesprogramm nach § 72 des StBauFG. aufgenommen.

³⁴ Verstanden im Sinne der Gebietskategorien aus dem Bundesraumordnungsgesetz vom 8. 4. 1965.

³⁵ vgl. hierzu: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN o. a.; in dieser Arbeit sind eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren aus NRW analysiert worden, die in solchen Räumen in NRW bearbeitet wurden.

Ländliche Gemeinden, die in den Sog solcher räumlichen und strukturellen Wandlungsprozesse, die sich in verkleinerten Maßstäben auch außerhalb von Ballungsrandzonen und ihren Kernräumen in stadtnahen Gemeinden vollziehen, geraten, sind (oder waren) Entwicklungen unterlegen, die sich ex post darstellen lassen als

- Prozesse totaler Überlagerung bei gleichzeitiger Vernachlässigung des baulichen wie sozio-ökonomischen Bestandes (meist bei wohnbaulichen Entwicklungen vor dem irrigen planerischen Hintergrund, „urbanen“ Städtebau auf dem Lande betreiben zu können) und
- Prozesse gestufter Integration durch frühzeitige Anpassung von Wohn- und/oder gewerbewirtschaftlicher, häufig geschichtlicher Eigenständigkeit.

Flurbereinigungsarbeit in solchen im Umbruch sich befindenden Gemeinden bereitet durch eine umfassende Bodenordnung diese dörflichen Gefüge auf die Stellung und der damit verbundenen Funktion in Randzonen städtischer Verdichtung vor, oder sie korrigiert die Anordnung des Gefüges eines kommunaldörflichen Raumes zur Förderung bestehender Entwicklungen. Beide siedlungsneuordnerischen Effekte sind, obwohl heute feste Bestandteile der Zielformulierung flurbereinigender Planung, bei älteren Verfahren nicht immer unmittelbar beabsichtigt und vorhersehbar gewesen, sondern vom heutigen Standpunkt aus das Ergebnis nachfolgender kleinräumiger Entwicklungen auf flurbereinigten Flächen.

Die Flurbereinigungsverfahren Urweiler/Saarland und Schuby/Schleswig-Holstein deuten unter vielen gleichwertigen Verfahren jene unterschiedlichen Kausalzusammenhänge an, die Ansätze verstärkter Verflechtung der Beziehungsgefüge zwischen städtischen Zentren und angrenzenden ländlichen Gemeinden auf der Basis einer Flurbereinigung bieten können. Des weiteren deckt das Flurbereinigungsverfahren Hausen/Hessen die Flexibilität auf, welche die Planung einer Bodenneuordnung — hier in der Randzone der Rhein-Main-Ballung — mit nicht mehr zwingend landwirtschaftlicher Zielsetzung erfordert.

1. Flurbereinigungsverfahren Urweiler/Saarland

Das Ende der 50er Jahre angeordnete Flurbereinigungsverfahren Urweiler im Landkreis St. Wendel/Saarland ist vom Standpunkt der Untersuchung aus weniger wegen seiner agrarischen Maßnahmeneffizienz nennenswert, sondern allein aufgrund der Tatsache, daß in diesem Verfahren 24 ha Bauland für insgesamt 356 Bauplätze an den Ortsrändern dieses Straßendorfes ausgewiesen wurden, von denen Ende 1973 annähernd 40 Bauplätze noch nicht überbaut waren³⁶.

Infolge dieser Entwicklung hat die Gemeinde Urweiler (1971 = 1 326 Einwohner³⁷), die baulich bereits mit dem „übergeordneten Industrialisierungsschwerpunkt“³⁸ St. Wendel (1971 = 9 933 Einwohner³⁹) zusammenwächst und nach

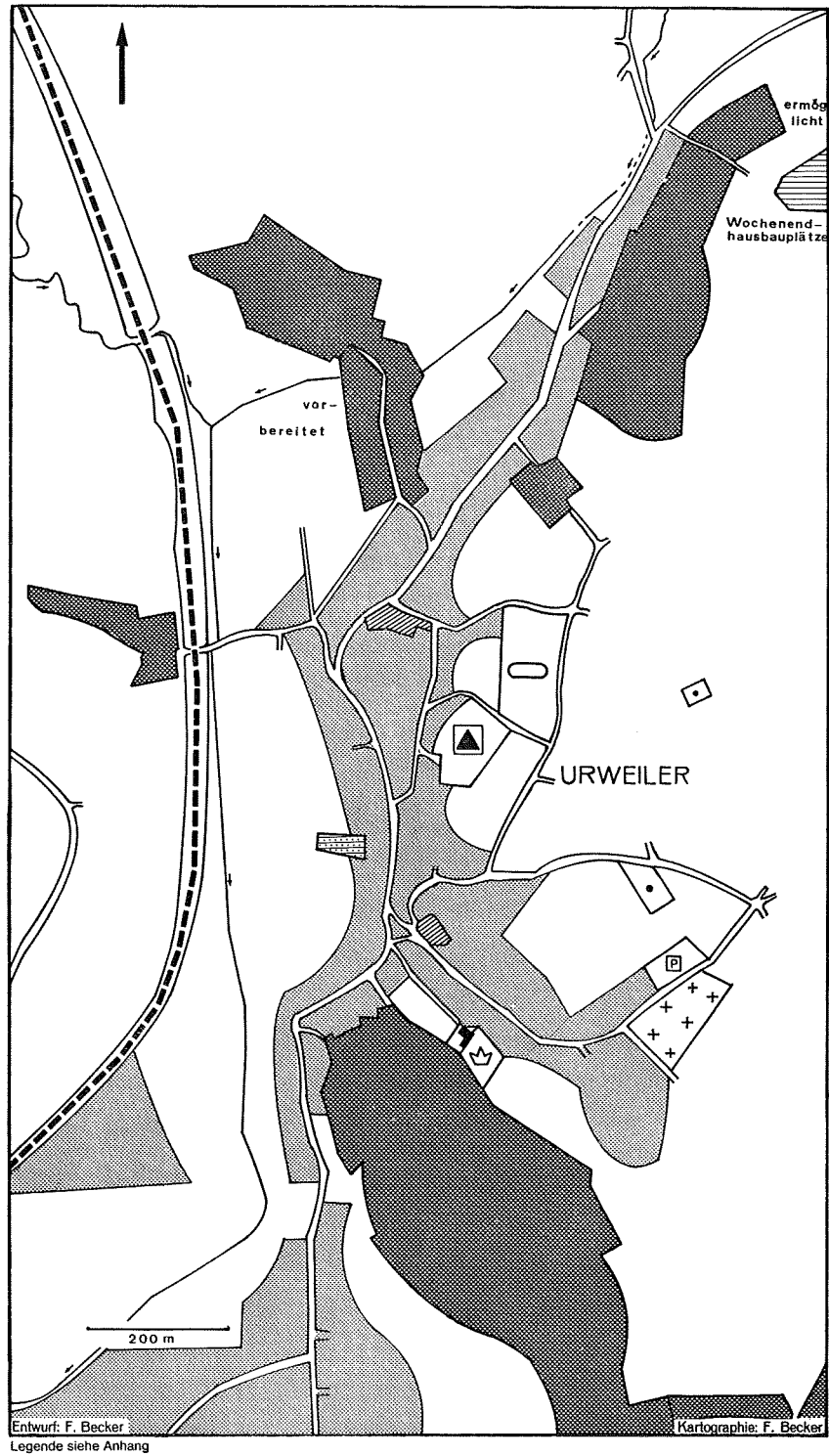
³⁶ Die großzügigen Flächenbereitstellungen zur Friedhofserweiterung (1,7 ha), zum Sportplatzbau (1,2 ha) und für einen Schuttabladeplatz (1,5 ha) ergänzen die Infrastrukturausstattung vorausschauend.

³⁷ aus: Statistische Berichte des Statistischen Amtes des Saarlandes. Bevölkerungsstand vom 31. 12. 1971 auf der Basis der Volkszählung vom 27. 5. 1970, Saarbrücken, Mai 1972, S. 11.

³⁸ s. Aktionsprogramm Saarland-Westpfalz, Teilbereich Saarland (1969); des näheren: Kartenbeilage.

³⁹ aus: Statistische Berichte, o. a., S. 10.

Karte 11 Flurbereinigung Urweiler/Saarland — Ausschnitt Neuer Bestand —



St. Wendel eingemeindet werden wird, frühzeitig beträchtliche Funktionen als Wohngemeinde im räumlichen, kreisstädtischen Beziehungsgefüge an sich binden können. Dieses Attraktivitätsmoment gewinnt dadurch an Bedeutung, als für das Mittelzentrum St. Wendel im Stadtgebiet und in der nordwestlichen Nachbargemeinde Bliesen (1971 = 3 259 Einwohner⁴⁰) geeignetes Gelände für Industrieansiedlungen vorbereitet wurde⁴¹ und somit die räumliche Stellung der Kreisstadt im Sinne des zitierten Aktionsprogramms wahrgenommen werden kann.

2. Flurbereinigungsverfahren Schuby/Schleswig-Holstein

Im Fall der Gemeinde Urweiler hat die vorausschauende Bereitstellung von Wohnbaugelände durch die Flurbereinigung die Entwicklung zur Wohngemeinde im industriell-gewerblich zu beplanenden räumlichen Verbund der Kleinstadt St. Wendel begünstigt. Das 1962 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Schuby/Kreis Schleswig dagegen hat infolge der Ausweisung von Industrie/Gewerbegebiete der Gemeinde Schuby (1970 = 1 630 Einwohner⁴²) die Möglichkeit eröffnet, ein neues Arbeitsplatzangebot zu schaffen.

Die Mittelpunktsgemeinde Schuby, 5 km von der mittelzentralen Kreisstadt Schleswig (1970 = 99 980 Einwohner⁴²) entfernt, ist Bahnstation an der Strecke Flensburg—Kiel und wird von der B 201 tangiert. Diese relative verkehrliche Lagegunst sowie ungenügende Erweiterungsflächen in Schleswig bildeten letztlich die notwendigen äußeren Fakten, interessierte Gewerbebetriebe auf dem vorbereiteten Gelände, das auch einen Gleisanschluß erhält, anzusiedeln. Die Agrargemeinde Schuby konnte demzufolge ihre eigene wirtschaftliche Grundlage⁴³ verbreitern, gleichzeitig aber auch ihre Stellung als funktionaler Ergänzungs- und Verflechtungsraum im Schleswiger Umland festigen.

Das siedlungsneuordnerische Gesamtergebnis der Flurbereinigung Schuby, welches noch 8 Aussiedlungen beinhaltet, liegt indirekt im Flächennutzungsplan der Gemeinde vor, da dieser im Anschluß und in Anlehnung an die Flächenneuordnung aufgestellt wurde. Anstelle der Flurbereinigungskarten wird er exemplarisch in diesem Zusammenhang dargestellt.

⁴⁰ ebenda, S. 11.

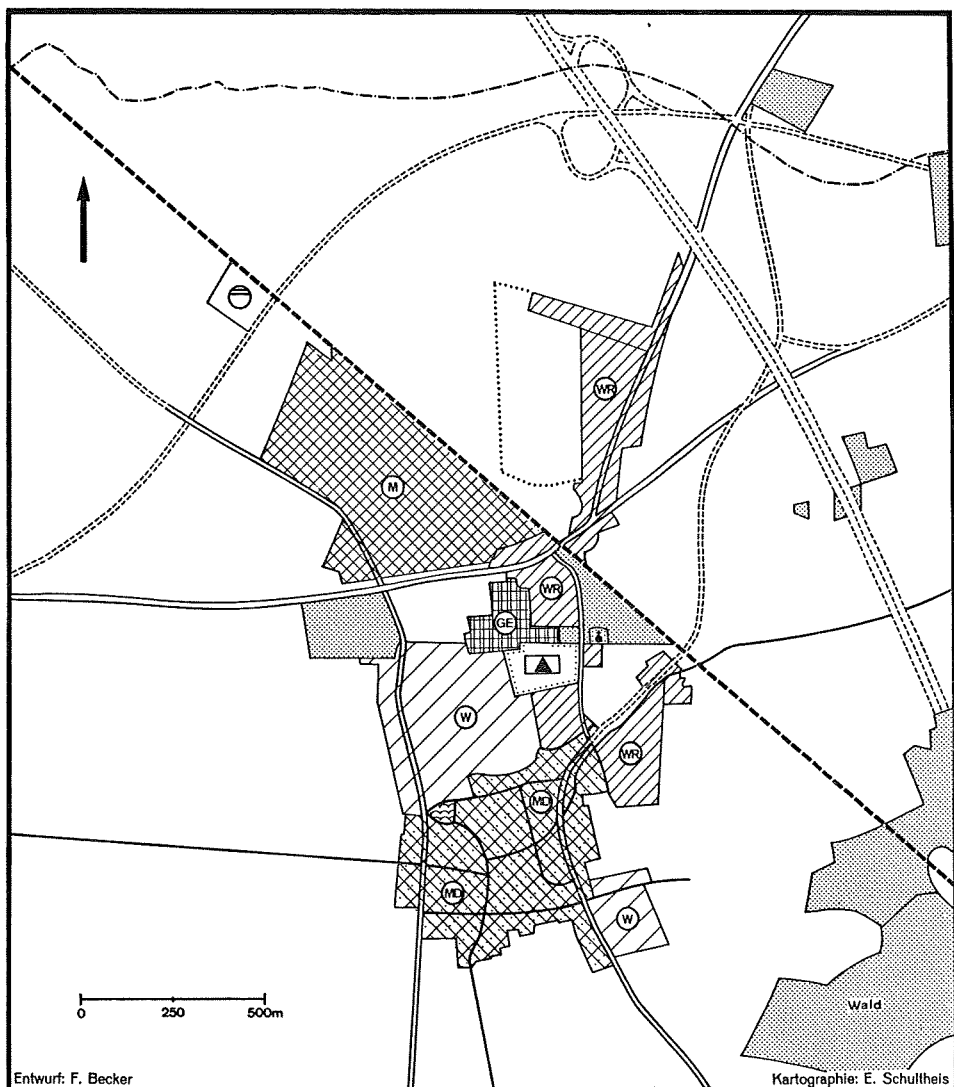
⁴¹ vgl. Aktionsprogramm Saarland-Westpfalz, o. a., S. 11.

⁴² nach: Gemeindestatistik Schleswig-Holstein 1970, Teil 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (Ergebnisse der Volks- u. Berufszählung am 27. 5. 1970; Gemeinden nach dem Stand vom 27. 5. 1970), hrsg. vom Stat. Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1973.

⁴³ a) In Schuby (1972 = 1 788 Einwohner) haben sich auf einem 12 ha großen, reinen Gewerbegebiet mit Eisenbahnanschluß an der B 201, die zukünftig Zubringer zur Bundesautobahn sein wird, folgende Betriebe mit 85 Arbeitsplätzen angesiedelt: 1 Kunststein- und Terrazzowerk, 1 Großtischlerei (Fenster und Türen in Serienproduktion), 1 Lastfuhr- und Speditionsunternehmen, 1 Kranbaubetrieb. Das nahezu völlig überbaute Gewerbegebiet wird um 8 ha Fläche erweitert; näheres s.: Gewerbe-Ansiedlung Schuby, Schuby 1973, S. 7 f.

b) Zur Betriebsstruktur Schubys im einzelnen: vgl. Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan vom 31. 1. 1967. In diesem Erläuterungsbericht sind insgesamt 41 Industrie- und Gewerbebetriebe mit 212 Beschäftigten nachgewiesen.

Karte 12: Flächennutzungsplan Schuby/Schleswig



Wohnbaufläche
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der BauNVO

Reines Wohngebiet
gem. § 3 der BauNVO

Gemischte Bebauungen
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

Dorfgebiet
gem. § 5 der BauNVO

Gewerbegebiet
gem. § 8 der BauNVO

Öffentl. Gebäude

Öffentl. Grünanlagen

Wasserfläche

Autobahn im Bau

Fernverkehrsstraße

Fernverkehrsstraße im Bau

Eisenbahn

Gemeindegrenze

3. Flurbereinigungsverfahren Hausen/Hessen

Die als Sektoralmaßnahmen typisierten Verfahren Urweiler und Schuby exemplifizierten die nachfolgende Wirkung siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung in ländlichen Gemeinden im stadtnahen Umland von Mittelzentren in dominant ländlichen Regionen. Das Verfahren Hausen/Hessen soll den Erfolg der Flurbereinigung in einem Siedlungskörper demonstrieren, der zwar dörflichen Ursprungs ist, jedoch aufgrund seiner Lokalisation in der Randzone der Frankfurt-Offenbacher Ballung bisher nicht beschriebene Voraussetzungen hatte:

Die Gemeinde Hausen/Landkreis Offenbach liegt 10 km vom Mittelzentrum⁴⁴ Offenbach an dem dem Main zufließenden Rodaubach. Sie wird im SW von der B 448 tangiert, die gleichzeitig das baulich mit der Gemeinde Obertshausen zusammenwachsende Hausen von dieser Ortschaft trennt.

Die Bevölkerung Hausens, das während des 30jährigen Krieges geplündert wurde und später lange wüst lag, gab bereits Mitte des 19. Jahrhundert die hauptberufliche Landwirtschaft auf den kargen Sandböden der durch Realerteilung zersplitterten Gemarkung auf und suchte seinen Nebenerwerb im Handwerk oder wanderte zu den Arbeitsplätzen der aufblühenden Offenbacher Lederindustrie. Die einsetzende Wandlung von einem Bauerndorf zu einem Arbeiterdorf am Rande verstärkter industrieller Entwicklung des ausgehenden 19. Jahrhunderts vollzog sich über die Heimarbeit, die nach dem 1. Weltkrieg von zunehmender eigenständig produzierenden Betrieben abgelöst wurde. Diese Eigenständigkeit Hausener Portefeullier zog eine gewisse Verlagerung der Lederwarenindustrie von Offenbach in die ländliche Peripherie, hauptsächlich nach Hausen und Obertshausen, nach sich. Die einmal gewonnene Bedeutung im Standortgefüge der Offenbacher Lederwarenindustrie wurde auch nach 1950 ausgebaut, so daß die Gemeinde Hausen heute als Industrie-Kleinstadt zu bezeichnen ist⁴⁵.

Der sozio-ökonomische Aufschwung⁴⁶ der Gemeinde Hausen (1971/72 = 9 800 Einwohner) wurde Anfang der 60er Jahre in seiner räumlichen Expansion durch siedlungsneuordnerische Flurbereinigungsmaßnahmen⁴⁷ gelenkt. Die als Sektoralmaßnahme typisierten Flurbereinigungsmaßnahmen konzentrierten sich im wesentlichen auf die Ausweisung von Industrie/Gewerbeflächen (12 ha), umfangreiches Wohnbaugelände (18 ha) sowie einer ein Hektar großen Fläche für öffentliche Bauzwecke und Areal für ein Schwimmbad (2 ha).

Das Industriegelände konnte weitgehend emissionsfreien, der Lederverarbeitung zuzurechnenden Industrie- und Gewerbebetrieben übergeben werden, die in einem Fall ihr in Hausen ansässiges Stammwerk erweitern konnten. Die ausgewiesenen Wohnsiedelflächen sind randlich an der alten Ortslage anknüpfend gering mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern bebaut. Freiflächen sowohl der Industrie/Gewerbefläche als auch der Wohnsiedelfläche liegen teilweise als Bauerwartungsland brach oder werden noch landwirtschaftlich genutzt.

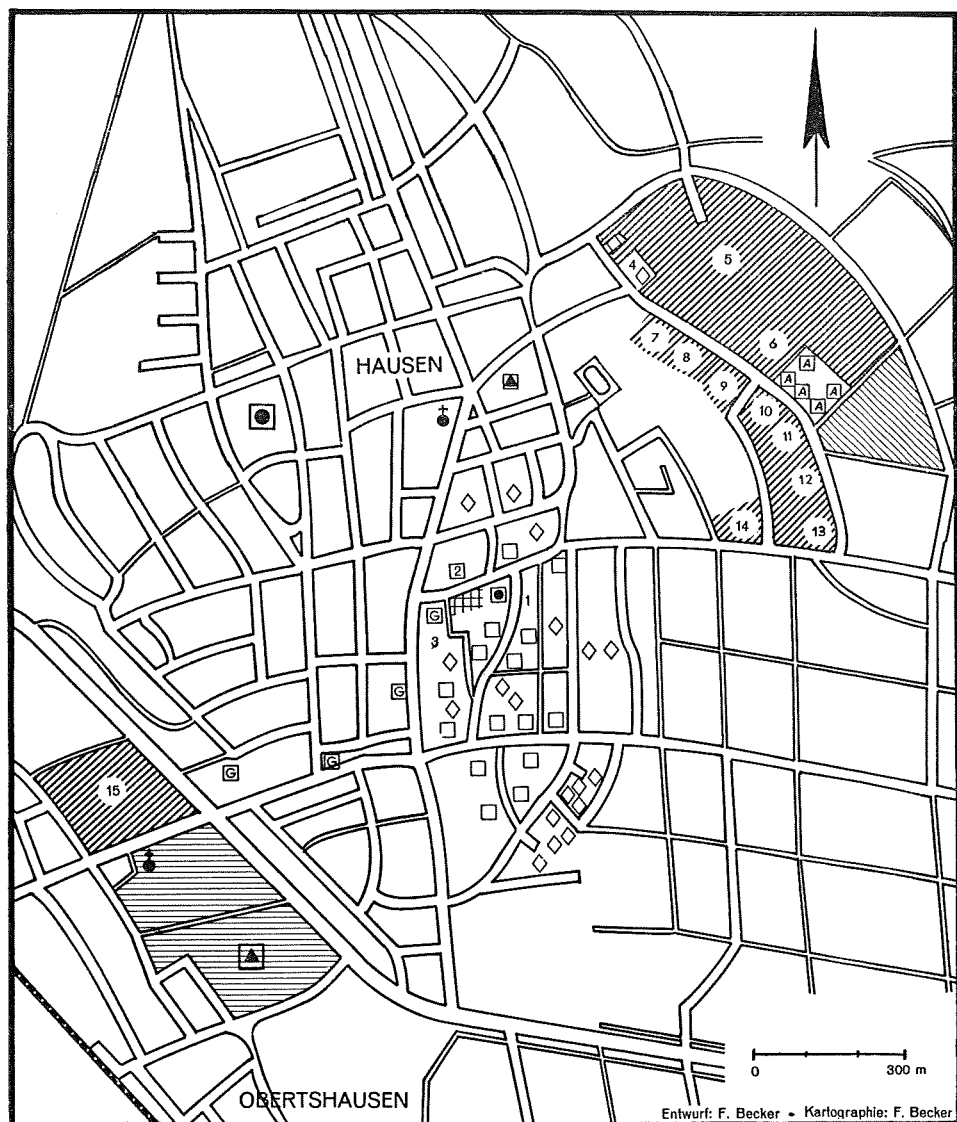
⁴⁴ nach KLUCZKA Mittelzentrum mit Teilfunktion eines zentralen Ortes höherer Stufe; vgl. KLUCZKA (1970).

⁴⁵ Zur geschichtlichen und industriellen Entwicklung der Gemeinde Hausen vgl.: Adreßbuch der Gemeinde Hausen 1971/1972.

⁴⁶ s. Adreßbuch der Gemeinde Hausen, o. a.; 1969 wurden etwa 3 000 Gewerbebetriebe gezählt. 3 500 Personen pendelten nach Hausen ein, 2 000 Personen hatten ihren Arbeitsplatz außerhalb von Hausen.

⁴⁷ Besitzeinweisung in die neuen Flurstücke 1962.

Karte 13: Gemeindeentwicklung Hausen/Offenbach



Legende siehe Anhang

- | | | |
|---|-----------------------------|---|
| 1: Kiosk, Textilgeschäft,
Lebensmittelgeschäft | 6: Tanklager | 11: Autolackiererei |
| 2: Lebensmittelgeschäft, Möbelgeschäft,
Drogerie, Lottoannahmestelle | 7: Kunststoffverarbeitung | 12: Werkzeugmaschinen (Preßwerkzeuge) |
| 3: Apotheke, Blumengeschäft, Reinigung | 8: Lederverarbeitung | 13: Folienhandel für die Lederindustrie |
| 4: Lederhandel | 9: Elektro- und Metallwaren | 14: Plexiglasverarbeitung |
| 5: Autoteile, Schlösser | 10: Chemische Industrie | 15: Einkaufszentrum (projektiert) |
| | ◇ Einfamilienhaus | □ Mehrfamilienhaus |

Eine zusätzliche Ausweisung von Flächen für öffentliche Zwecke leitete 1967 den Bau eines Einkaufs-, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrums mit Rathaus⁴⁸ ein, welches, durch eine Parkanlage und einen Kinderspielfeld aufgelockert, neuer zentraler und verbindender Mittelpunkt zwischen der alten Ortslage und den Erweiterungsflächen ist; darüber hinaus wurden zum Teil in Kooperation mit der Gemeinde Obertshausen öffentliche Einrichtungen geschaffen⁴⁹.

Das Flurbereinigungsverfahren Hausen zeigt, mit welchem geringfügigen, aber rechtzeitigen Maßnahmeneinsatz in sozio-ökonomischen Wachstumszonen an der Schwelle zwischen Stadt und Land hohe gesamtgemeindliche Effektivität erzielt werden kann. Sicherlich hätte die Gemeinde Hausen ohne eine Bodenneuordnung durch die Flurbereinigung im Zuge gesamtwirtschaftlichen Wachstums eine Entwicklung durchgemacht, doch sprechen die Neuansiedlungen der Industrie, die Wohnbauten und die Wirtschaftskraft der Gemeinde für die Attraktivität großzügiger, problemloser Flächenangebote.

2.2. Beispiele interlokaler Zielsetzung der Siedlungsneuordnung

2.2.1. ... in Streusiedlungsgemeinden

Interlokale Zielsetzungen der Flurbereinigung ordnen die einzelnen Siedlungselemente (Einzelhöfe, Weiler etc.) von Streusiedlungsgemeinden. Diese Einzellemente sind, mit oder ohne beispielsweise kirchzentralem Kleinweiler als Kristallisationspunkt, innerhalb der zugehörigen Gemarkung verteilt lokalisiert. Die Problematik siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung in so dispers strukturierten Gemeinden liegt einmal, ähnlich dem Problem lokaler Zielsetzung in Weilern und Einzelhöfen, im baulichen Umfang der Siedlungselemente selbst begründet. Zum anderen läßt der Charakter von Streusiedlungsgemeinden bei der Lösung siedlungsneuordnerischer Aufgaben durch die Flurbereinigung die Fragen

a) nach der Zielsetzung des planerischen Ansatzes und des Maßnahmeneinsatzes sowie

b) nach den Kosten

erwachsen, die bei der Installation möglicher raumüberwindender Infrastrukturanlagen (z. B. Anschluß an Kanalisations- und Wassernetz) für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung sind.

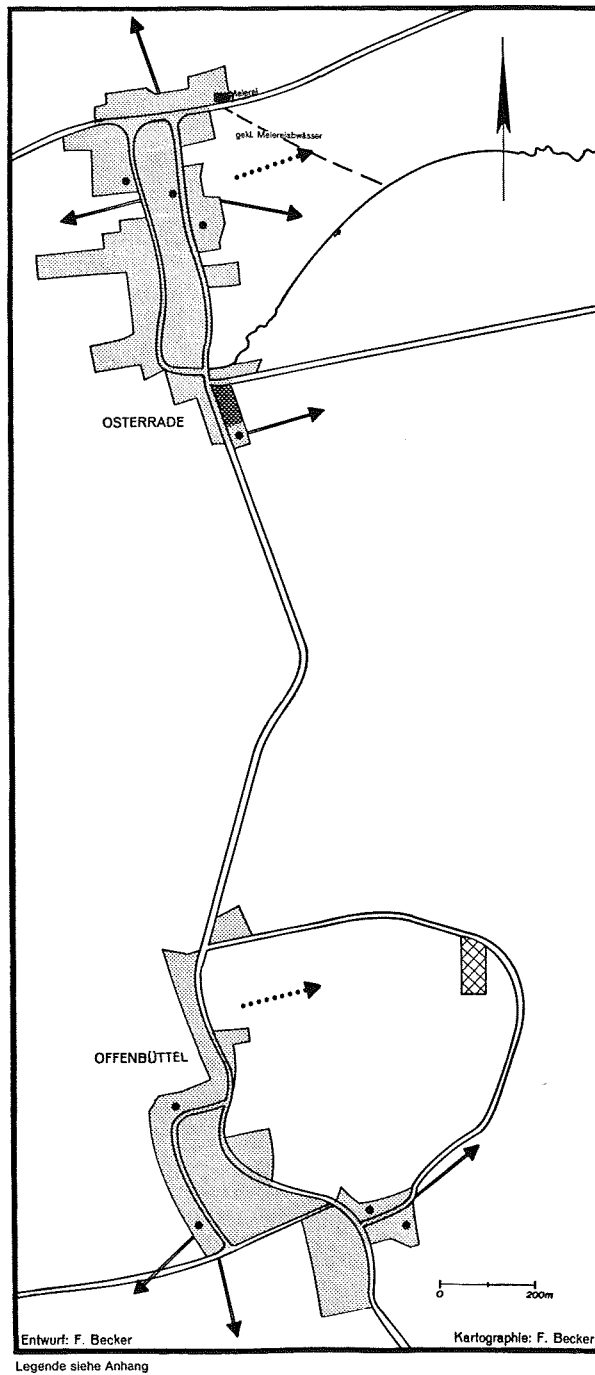
Das Flurbereinigungsverfahren Offenbüttel/Schleswig-Holstein läßt einen Vergleich der Maßnahmen sowie der Wirkung des Flurbereinigungseinsatzes in Streusiedlungsgemeinden mit den Bemühungen in größeren Gruppensiedlungen zu.

Das Flurbereinigungsverfahren Offenbüttel, das Züge einer Siedlungssanierung trägt, bezog neben der Ortslage und Feldflur Offenbüttel die Gemarkung Osterade und die Gemarkung Süderrade mit dem Weiler Süderrade teilweise in das Verfahren ein.

⁴⁸ Im Zentrum konnten folgende Niederlassungen aufgezeichnet werden: Bank, Post, Apotheke, Drogerie, Reinigung, Kiosk, Geschäfte zum Verkauf von Lebensmitteln, Möbeln, Blumen und Textilien.

⁴⁹ Im einzelnen: Schwimmbad, 3 Schulen, 2 Turnhallen, das Feuerwehrhaus, die Friedhofshalle.

Karte 14: Siedlungsneuordnung Osterrade-Offenbüttel/Süderdithmarschen



Die an Weiler größeren Zuschnitts erinnernden lockeren Kleindorfanlagen Offenbüttel (1970 = 330 Einwohner⁵⁰) und Osterrade (1970 = 340 Einwohner⁵⁰) sind an der Westgrenze ihrer Gemarkungen lokalisiert, die sich nach Osten (ca. 8 km) bis zum Giselaufkanal erstrecken; die Gemarkung Offenbüttel wird im Süden vom Nord-Ostsee-Kanal begrenzt. Der Weiler Süderrade (1970 = 68 Einwohner⁵⁰) schließt sich nordöstlich den genannten Gemeinden an.

Die Zielsetzung des Verfahrens lag zunächst in der Neuordnung der Feldflur (Grünland), um die Ertragsleistung der auf Vieh- und Milchwirtschaft basierenden Landwirtschaft zu steigern. Durch insgesamt 8 Totalaussiedlungen aus den Ortslagen⁵¹ und drei Umsiedlungen von Einzelhöfen in neue Betriebsstandorte in Einzellage wurde diese klassische, landwirtschaftliche Existenz sichernde Flurbereinigung zu einem Verfahren mit siedlungsneuordnerischen Folgen⁵².

Diese Folgen sind trotz zahlreicher Abbrüche von Gebäuden und trotz baulicher Maßnahmen⁵³ weniger in einer Ortsauflockerung⁵⁴ zu suchen, sondern in der Tatsache zu sehen, daß der Charakter einer Streusiedlung erhöht wurde. Diese Erscheinung ist auch dadurch nicht zu leugnen, daß Bauland bereitgestellt und parzelliert wurde⁵⁵ oder daß die Altgehöfte in den meisten Fällen als Altenteile genutzt wurden und eine Verringerung der Bausubstanz nicht unmittelbar erfolgte.

Nennenswerte infrastrukturelle Maßnahmen „am Rande“ der Flurbereinigung beschieden sich auf

- die Gewässerregulierung in den Ortslagen,
- die Vorklärung der Molkereiabwässer, die in den Viehbek (Bach) fließen⁵⁶,
- die Ausweisung von Gelände für einen Sportplatz⁵⁶ sowie
- einzelne Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Ortsdurchfahrten.

In Analyse dieses Maßnahmeneinsatzes sind die zwischenörtlichen Zielsetzungen der Flurbereinigung in diesen Streusiedlungsgemeinden nicht siedlungsneuordnerischen Ursprungs, sondern richten sich auf

- die gleichzeitige Neuordnung der Feldflur mit Ansiedlungen von Einzelhöfen infolge der Aussiedlungen und
- Gewässerregulierungen in den Ortslagen Offenbüttel und Osterrade, verbunden mit einer Abwasserbeseitigungsanlage zur Reinhaltung gemeinsamer Grundwässer.

Die siedlungsneuordnerischen Wirkungen der Flurbereinigung unterliegen trotz der neuen Einzelhoflagen, die in ihrer Isolation allerdings kein interlokales Moment darstellen, dem Charakter lokaler Zielsetzung.

⁵⁰ Gemeindestatistik Schleswig-Holstein 1970, o. a.

⁵¹ aus Offenbüttel = 4 Betriebe, Osterrade = 3 Betriebe und Süderrade = 1 Betrieb

⁵² Im Flurbereinigungsverfahren Ladbergen/NRW wurde eine Kötterbeseitigungsaktion in der Feldlage durchgeführt, um nach Beseitigung der Einzelhoflagen die landwirtschaftliche Produktionsfläche zu arrondieren. Näheres s. HOTTES/BECKER/NIGGEMANN, o. a.

⁵³ insgesamt: 2 Wohngebäude, 10 landwirtschaftliche und sonstige Wirtschaftsgebäude, 6 bauliche Maßnahmen an Altgehöften.

⁵⁴ Wie bereits beschrieben, läßt die innere räumliche und bauliche Anordnung lockerer kleiner Gruppensiedlungen keine Ortsauflockerung zu!

⁵⁵ 4 Parzellen in Osterrade = 0,3 ha.

⁵⁶ näheres s. Karte.

2.2.2. ... in Nachbardörfern

Die Problematik einer Flurbereinigung mit zwischenörtlichen Zielsetzungen stellt sich bei Nachbardörfern nicht mehr zwingend unter dem Aspekt einer landwirtschaftlichen Flächenkonservierung oder auch Agrarstrukturverbesserung. Interlokale Zielsetzungen bei Nachbardörfern können von der baulich-substanziellen und/oder sozio-ökonomischen Struktur und Kapazität dieser Dörfer bestimmt werden, die darüber hinaus in manchen Fällen kleinräumlich-funktionale Bedeutung haben⁵⁷.

Die äußeren Voraussetzungen zur Demonstration zwischenörtlicher Zielsetzungen werden von den beiden Flurbereinigungsverfahren Efringen-Schönbronn/Baden-Württemberg und Altenbeuern-Neubeuern/Bayern erfüllt. Eine Erläuterung dieser Verfahren wird sich mehr auf die Konsequenzen des Maßnahmen-einsatzes konzentrieren müssen, so daß in den Karten ohnehin dargestellte Einzelheiten der Flurbereinigung in den Hintergrund treten können:

1. Flurbereinigungsverfahren Efringen-Schönbronn/Baden-Württemberg

Die Gemeinden Efringen (906 Einwohner⁵⁸) und Wildberg-Schönbronn (445 Einwohner⁵⁸) gehören zum Landkreis Calw, Baden-Württemberg. Beide Ortschaften liegen gegenüber der Stadt Wildberg (2 441 Einwohner⁵⁸) westlich der Nagold.

Das Flurbereinigungsverfahren⁵⁹ ist Bestandteil des Gruppenverfahrens Wildberger Höhe. Der Maßnahmeneinsatz im Verfahren entspricht den Anforderungen einer Siedlungserneuerung im Sinne der Untersuchung.

Die Interpretation des Maßnahmeneinsatzes deckt lokale Zielsetzungen der Flurbereinigung⁶⁰ im Volzug einer Siedlungserneuerung auf. Die Planung dieser Siedlungserneuerung erfolgte unter Ausschluß der Etter, so daß die unregelmäßigen, locker bebauten, überformten Straßendorfanlagen sich zukünftig zu geplanten, haufendorfähnlichen Ortstypen — Wachstum vorausgesetzt — entwickeln können. Diese angestrebten substanziellen Verdichtungen scheinen in diesen beiden Gemeinden vom Gleichheitsgrundsatz ausgehend ungeachtet der Tatsache initiiert worden zu sein, daß die Kongruenz des Planungszieles ca. 1 km entfernte, konkurrierende Ortslagen, z. B. auf dem Wohnbausektor, schafft. Die Konkurrenzsituation birgt die Gefahr in sich, daß baureife Parzellen in den ausgewiesenen Wohnbaugebieten nur in unregelmäßiger, lockerer Formation überbaut werden und damit trotz flächenplanerischer Vorsorge⁶¹ eine Zersiedlung der Ortsrandlagen einsetzt.

Inwieweit die Gelegenheit bestanden hat, planerisch anstelle der Bestätigung kommunaler Selbständigkeit in gemeindlichen Entwicklungsfragen eine nachbarliche, funktionale, räumliche Zukunftsplanung mit Kompetenzteilung zu betreiben, ist extern nicht zu beurteilen. Es ist jedoch festzustellen, daß die interlokalen

⁵⁷ vgl. auch: HOTTES/NIGGEMANN, (o. a., S. 49 ff.); dort wird Bezug auf die Effekte der Flurbereinigung auf Föhr genommen.

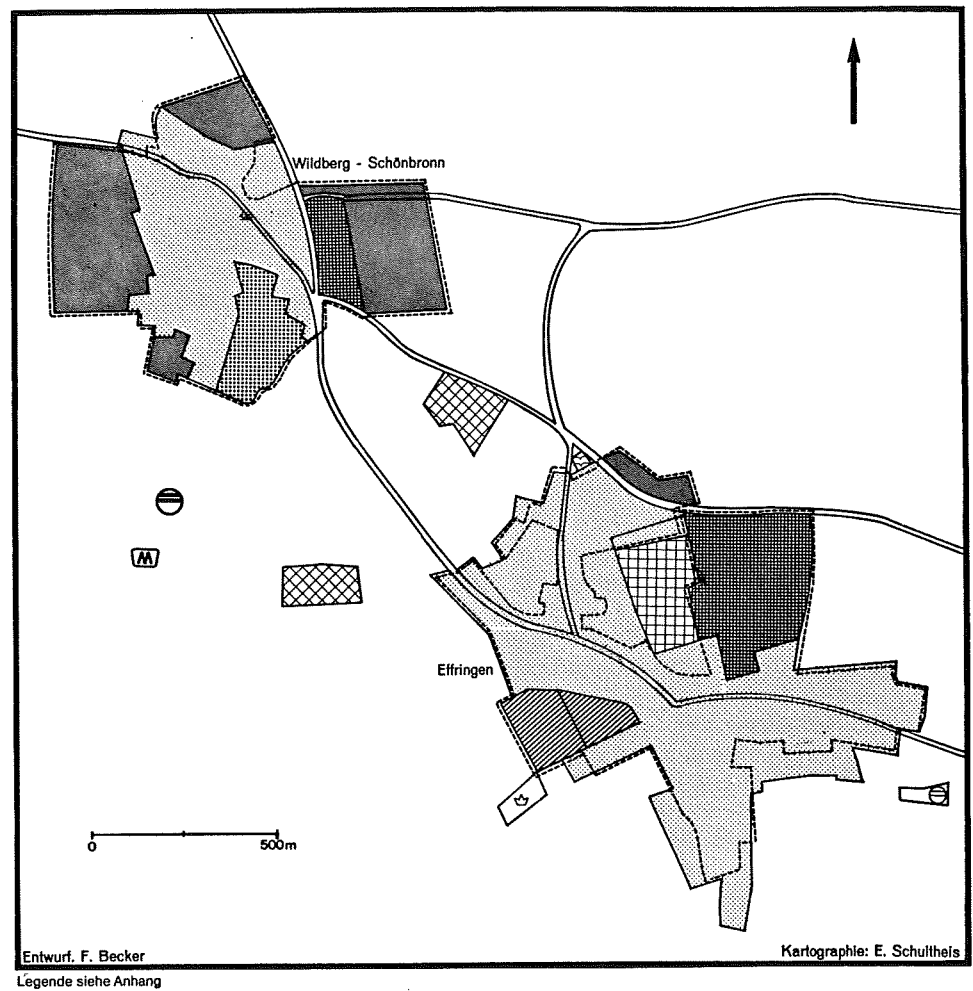
⁵⁸ aus: Statistik von Baden-Württemberg, Band 161, Gemeindestatistik 1970, Heft 2, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 1970, hrsg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1973.

⁵⁹ Vorläufige Besitzeinweisung 1971.

⁶⁰ vgl. Karte 15

⁶¹ Die Flächennutzungsplanung in den Gemeinden wurde vom zuständigen Flurbereinigungsamt gefertigt.

Karte 15: Das Flurbereinigungsverfahren Effringen-Schönbronn/Calw



Zielsetzungen der Flurbereinigung sich faktisch auf eine Trassierung neuer Überlandstraßen sowie auf die Anlage eines neuen Wegenetzes für den landwirtschaftlichen Verkehr bescheiden. Die Flächenausweisung für den Bau eines Sportzentrums zwischen den Ortslagen vermag die interlokalen, verkehrlichen Zielsetzungen um eine weitere, im Bereich der Freizeitgestaltung liegende Zielsetzung erweitern.

2. Flurbereinigungsverfahren Altenbeuern-Neubeuern/Bayern

Die vorangestellten Beispiele zeigten interlokale Zielsetzungen der Flurbereinigung mit agrarstrukturverbessernden Effekten. Das Flurbereinigungsverfahren Altenbeuern-Neubeuern aus dem Landkreis Rosenheim in Bayern bietet eine Lösung siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung mit interlokaler Zielsetzung für ähnlich strukturierte, variable Planungsvoraussetzungen an.

Neben den vielfältigen, im einzelnen nicht aufgeführten Beiträgen der Flurbereinigung zur Verbesserung der Infrastruktur, der Agrarstruktur, der Landschaftspflege und Förderung der Erholungsfunktion der Landschaft im Alpenvorland⁶² übernimmt die Flächenausweisung für neue „Wohn- und Entwicklungsgebiete“⁶³ eine Ortsteile verbindende Aufgabe in dieser Fremdenverkehrsgemeinde (1970 = 2 333 Einwohner⁶⁴), da die Flächenbereitstellungen die bestehenden Ansätze des Siedlungskörpers nicht nur ergänzen helfen werden, sondern auch eine halbkreisförmige, bauliche Verdichtung um den auf einem Sporn gelegenen Siedlungskern Neubeuern gewährleisten können.

Interlokale Zielsetzungen der Flurbereinigung müssen an dem spezifischen Maßnahmeneinsatz in der jeweiligen individuellen, von Verfahrensgrenzen fixierten räumlichen Einheit gemessen werden. Sie sind als Planungsprojektionen für diese kleinräumlichen Einheiten zu verstehen, die mit Hilfe der eingesetzten Flurbereinigungsmaßnahmen anstreben, in benachbarten ländlichen Siedlungen gleichzeitig

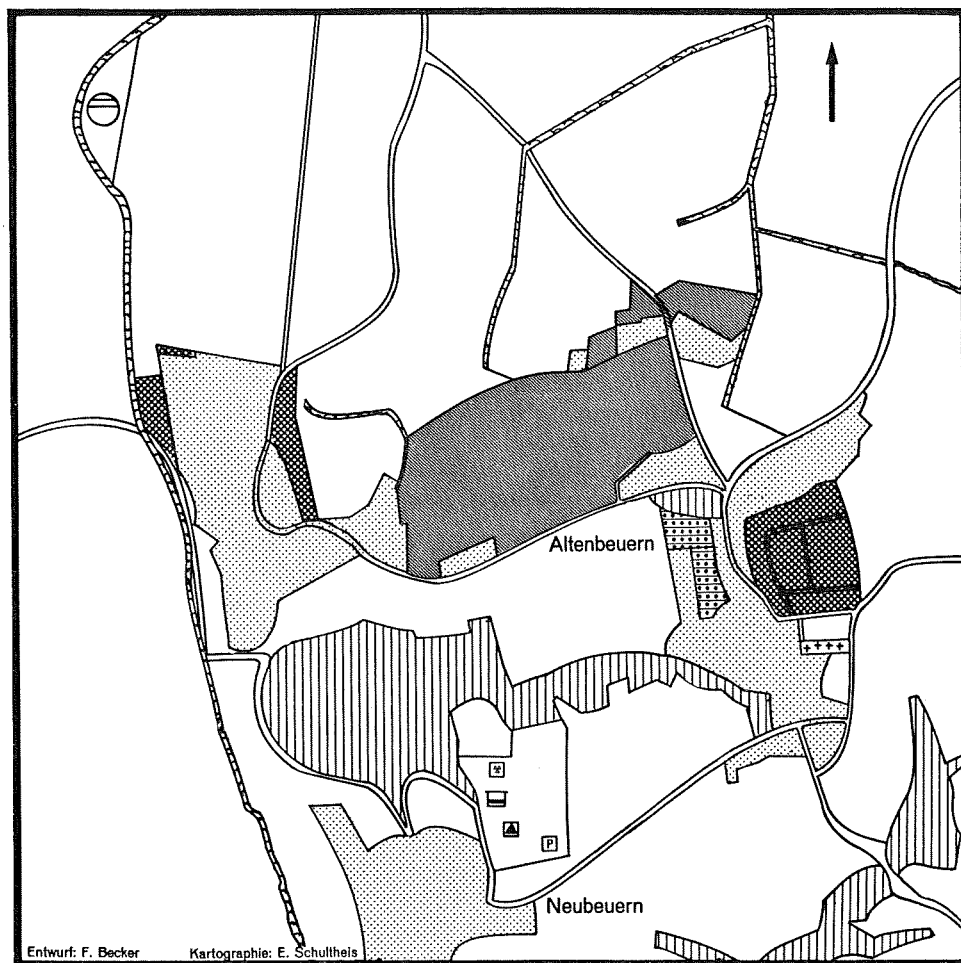
- gemeindliche Entwicklungen im Rahmen des verfügbaren Instrumentariums räumlich-funktional sinnvoll einzuleiten,
- die zwischenörtliche Kommunikation durch moderne Infrastruktur des komplexen Verkehrs nachbarschaftlich zu ordnen,
- die Agrarstruktur unter Berücksichtigung aller verfügbaren Gemarkungen den regionalen und nationalen Realitäten anzupassen,
- bestehende Siedlungskörper funktional differenziert in der Weise zu verdichten, daß die mit einer kommunalen Gesamtentwicklung steigenden social costs gemeinschaftlich tragbar werden.

⁶² s. hierzu: Informationsschrift „Flurbereinigung Altenbeuern-Neubeuern, Landkreis Rosenheim“, (o. J.).

⁶³ ebenda, S. 3.

⁶⁴ Bayerische Gemeindestatistik 1970, Bd. 4, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit (Ergebnisse der Volkszählung am 27. 5. 1970 zum Gebietsstand 10. Juli 1972 (= Heft 305 der Beiträge zur Statistik Bayerns) hrsg. vom Bayer. Stat. Landesamt, München 1972.

Karte 16: Das Flurbereinigungsverfahren Altenbeuern-Neubeuern



Legende siehe Anhang

2.2.3. . . . mit regionaler Zielsetzung im ländlichen Siedlungssystem

Flurbereinigungsverfahren mit zwischenörtlichen Zielsetzungen, die mehrere Dörfer im nachbarlichen Verbund oder Dörfer im Verband mit einem ländlichen Kleinzentrum bearbeiten, nehmen häufig über eine räumliche Einheit eines Nahbereiches hinaus teilregionalen Umfang an. Dieser fordert aufgrund des räumlich strukturellen Inhaltes des Verfahrensgebietes neben lokalen und inter-lokalen Zielsetzungen der Flurbereinigung Lösungen, die in regionale bis landesplanerische Entwicklungskonzeptionen einzugliedern sind. Regionale, besser teilregionale Zielsetzungen im ländlichen Siedlungssystem werden von der Flurbereinigung bei der Zusammenstellung von Verfahrensgruppen beachtet und ausgeführt⁶⁵. Als ein mögliches Modell unter vielen bietet sich in diesem Zusammenhang die „Flurbereinigung-Verfahrensgruppe Schweinfurt-Süd“⁶⁶ an, die in Planung und Ausführung im Stadt-Umland-Bereich Schweinfurts teilregionale Zielsetzungen erkennen läßt.

Diese Verfahrensgruppe setzt sich aus den Gemarkungen von 9 Gemeinden zusammen, die „in dem nach Süden geöffneten Mainbogen des Schweinfurter Beckens“⁶⁷ lokalisiert sind. Das Verfahrensgebiet von 8,234 ha Fläche und 1970 = 19 833 Einwohnern⁶⁸ ist Teil dreier Nahbereiche, deren kleinzentrale Gemeinden nur in zwei Fällen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen. Diese Kleinzentralen, Schwebheim (1970 = 2 318 Einwohner⁶⁹) und Gochsheim (1970 = 5 401 Einwohner⁶⁹), sind ebenso wie Sennfeld, Röthlein und Grafenrheinsfeld Arbeiter- und Pendlergemeinden im Sog des Arbeitsplatzangebotes Schweinfurts, während die verbleibenden 4 Gemeinden Grettstadt, Heidenfeld, Hirschfeld und Gernach, an der Peripherie des Flurbereinigungsverfahrens gelegen, noch Ackerbaugemeinden sind.

Das Bündel der Flurbereinigungsmaßnahmen ist nach Aufgabe und Stellung des Maßnahmeneinsatzes im räumlich-strukturellen Gefüge dieses südlichen Schweinfurter Stadtumlandbereiches zu differenzieren. Die erforderlichen Planungsziele der Flurbereinigung leiteten sich demzufolge einmal aus den Interessen der Stadt Schweinfurt ab. Diese Interessen bestanden vornehmlich in einer Flächensicherung für

- die städtebauliche Entwicklung am Nordostrand der Stadt⁷⁰,
- die Trinkwasser- und Energieversorgung,
- die Müllbeseitigung,
- eine Flugplatzvergrößerung und
- Freizeitgestaltung.

⁶⁵ Häufig ergibt sich mehr ungewollt durch ein Hintereinanderschalten von Einzelverfahren ein teilregionaler Effekt des Maßnahmeneinsatzes. Solche „Verfahrensketten“ weisen infolge zeitlicher Zwischenräume manchmal auf den ideellen und praktischen Anpassungsprozeß der Flurbereinigung im System der Raumplanung hin.

⁶⁶ vgl. im einzelnen: BLAU/LILLGE/NEUMEISTER: Flurbereinigung im Einzugsbereich eines Industriezentrums, (1973, S. 14—59).

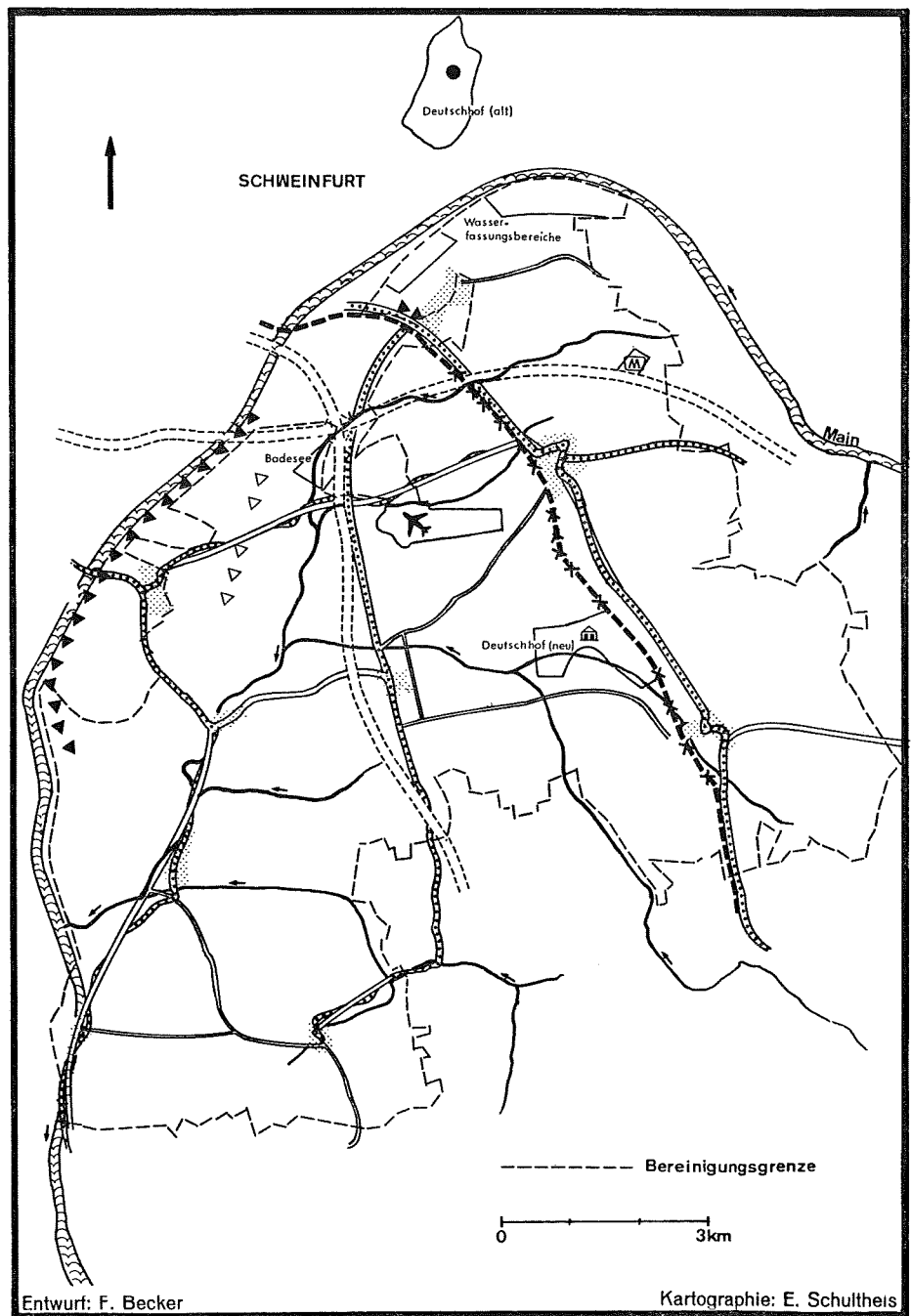
⁶⁷ nach: BLAU/LILLGE/NEUMEISTER, (o. a., S. 14).

⁶⁸ ebenda, S. 14.

⁶⁹ Bayerische Gemeindestatistik 1970, o. a.

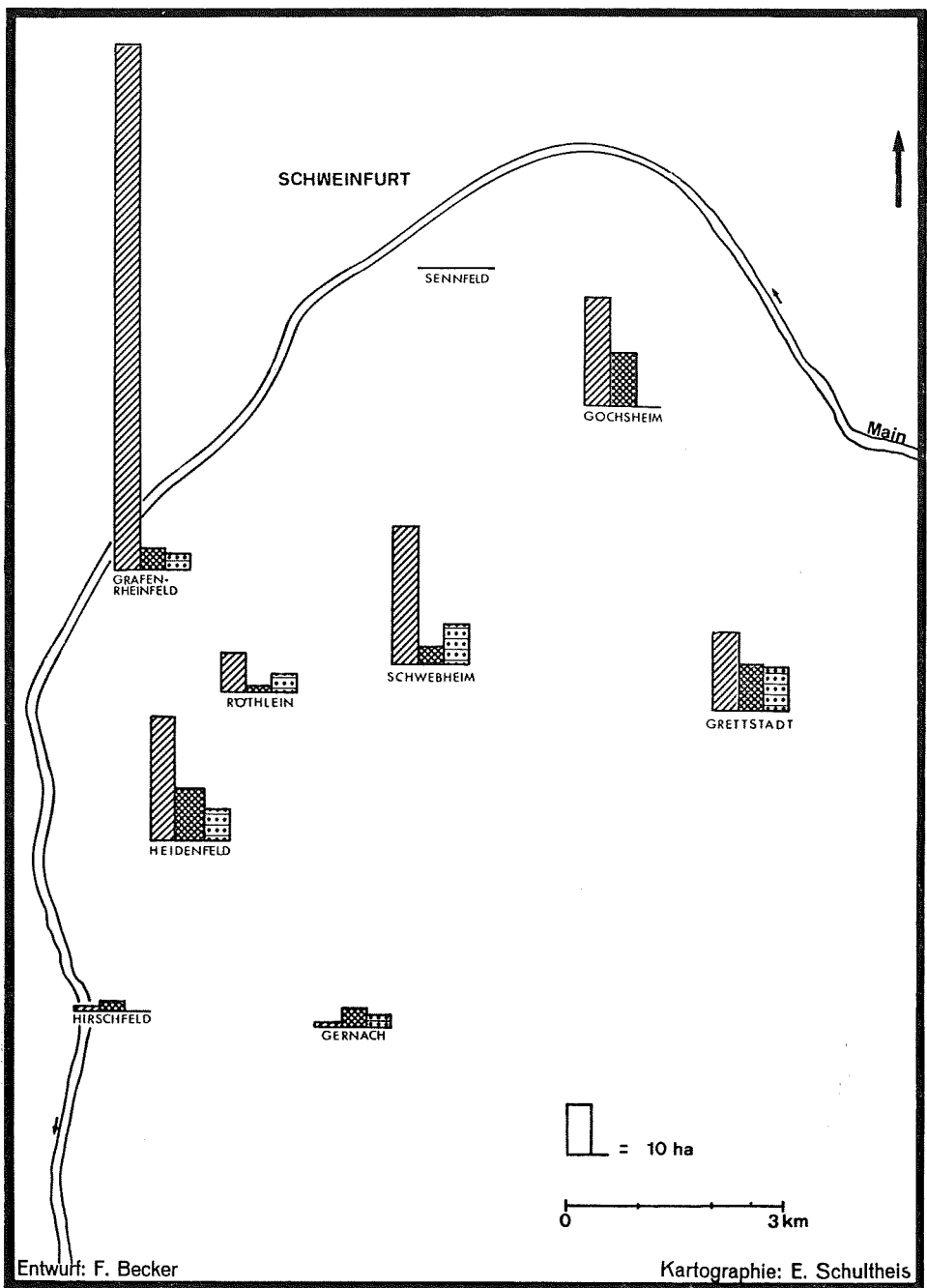
⁷⁰ Die Verlegung des Gutshofes „Deutschhof“ mit über 100 ha Grundbesitz aus der expandierenden Besiedlung Schweinfurts in die Gemarkung der Gemeinde Grettstadt schuf der Stadt Raum für ein Siedlungsgebiet, das 20 000—30 000 Einwohner aufnehmen kann. Eine Besiedlung dieser Fläche hat eingesetzt.

Karte 17: Verfahrensgruppe Schweinfurt-Süd
a) Flächensicherung für Schweinfurt mit neuem Verkehrsnetz



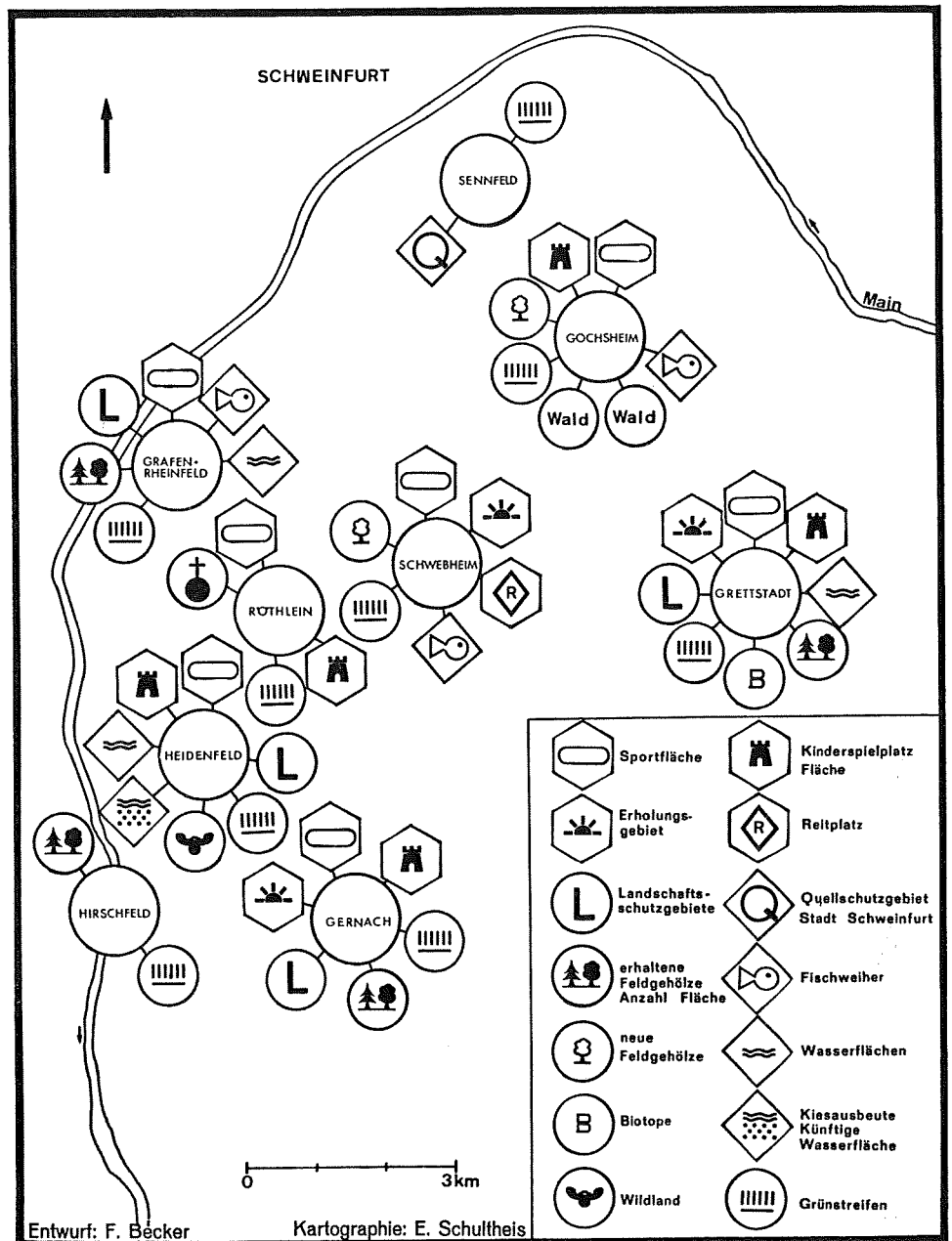
Legende siehe Anhang

Karte 17: b) Bauleitplanung



Legende siehe Anhang

Karte 17: c) Landschaftspflege und Erholungslandschaft



Zum anderen mußten die Planungsziele für die 9 genannten Gemeinden, in Kombination lokaler wie interlokaler Zielsetzungen der Flurbereinigung, das im Umbruch befindliche ländliche, sozio-ökonomische Gefüge durch Bereinigung der Flächen neuordnen und auf eine künftige Entwicklung mit aktivem Sanierungseffekt vorbereiten. Spezifisch agrarstrukturelle Flurbereinigungsmaßnahmen waren auf die Melioration der Ackerflächen durch die Regelung der Wasserverhältnisse und auf die Planung und den Ausbau des Wegenetzes in Verbindung mit der Neuordnung der Feldflur abgestimmt. Außeragrарische flächensichernde Maßnahmen dienten der Verbesserung der örtlichen und überregionalen Straßenverkehrsverhältnisse, der Baulandbeschaffung⁷¹ und nicht zuletzt der Landschaftspflege und Gestaltung der Erholungslandschaft.

Die Bedeutung des Gruppenverfahrens Schweinfurt-Süd liegt in der Tatsache, daß innerhalb der Flurbereinigung zwischen den differenzierbaren Funktionsräumen „Stadt“ und „Umland“ eine Funktionsverschiebung zugunsten der ländlichen Teilregion Schweinfurt-Süd erfolgen konnte. Merkmale dieser Verschiebung sind

- die Delegation infrastruktureller Versorgungspflichten der Stadt an das Umland (Wasserversorgung, Mülldeponie),
- die Steigerung des städtischen Wohnwertes durch die siedlungsbauliche Entwicklung des „Deutschhofes“,
- die durch Hochwasserschutzmaßnahmen eingeleitete Inwertsetzung des Industriegebietes „Schweinfurt-Süd“ am Nordrand der Gemarkung Grafenrheinfeld, auf dem ausgelagerte, im Stadtgebiet eingeeengte Gewerbebetriebe sich ansiedeln konnten,
- die Substitution des Arbeitsplatzangebotes in ländlichen Gemeinden durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf den dort ausgewiesenen Gewerbeflächen (vornehmlich in Schwebheim = 12 neue Betriebe und in Gochheim = 17 neue Betriebe) sowie
- die Umsetzung des Naherholungs- und Freizeitwertes des südlichen Schweinfurter Umlandes durch die Verbesserung bestehender und Schaffung weiterer Nutzungsmöglichkeiten.

Im Gruppenverfahren Schweinfurt-Süd wurde der Versuch unternommen, neun der südlichen, monozentrisch auf das mögliche Oberzentrum Schweinfurt⁷² ausgerichteten Gemeinden des Landkreises Schweinfurt gesamtstrukturell mit dem Flurbereinigungsinstrumentarium zu beplanen. Im Zusammenspiel aller Maßnahmen kann sich aus der Anlage der planerischen Zielsetzungen die sozio-ökonomische, in den ländlichen Siedlungen konzentrierte Substanz jenes räumlichen Gefüges stabilisieren und die neuen funktionalen Verflechtungen, die sich gegenwärtig konturieren, mit der Stadt Schweinfurt vertiefen.

⁷¹ Es wurden ausgewiesen:

377 parzellierte Bauplätze mit zusammen 30 ha Fläche für den Gemeindebedarf:

7 neu angelegte Sportplätze bzw. Sportplatzerweiterungen	21,5 ha
5 Spielplätze (neu angelegt oder vergrößert)	1,9 ha
2 neu geplante Friedhöfe	4,8 ha
3 Friedhofserweiterungen	2,0 ha
3 Kläranlagen	5,0 ha
4 Müllplätze	9,3 ha

⁷² vgl. hierzu: Planungsregionen (1973, S. 25—30).

D. Typen der Siedlungsneuordnung und ihre räumliche Verteilung

1. Die Siedlungsneuordnung in ihrem statistischen Bild

Die Auswertung der statistischen Grundmasse diene in einer ersten Analyse der Ermittlung des numerischen und prozentualen Verhältnisses, das die determinierten Gruppen der Siedlungsneuordnung in dieser Untersuchung statistisch einnehmen.

In Erweiterung dieses Ansatzes wurden die Ergebnisse auf Länderebene begutachtet, um schließlich anhand weniger Beispielräume im Verhaltensmuster von Häufung und Streuung getestet zu werden.

1.1. Die Typen der Siedlungsneuordnung in ihrem Verhältnis zur statistischen Grundmasse

Die statistische Grundmasse dieser Untersuchung bildeten insgesamt 3 797 Fragebögen¹, die von den Flurbereinigungsbehörden der Bundesländer² ausgefüllt wurden. 424 dieser Fragebögen mußten eliminiert werden, da sie für eine Auswertung nicht verwendungsfähig waren³. Es verblieben demzufolge 3 373 Flurbereinigungsverfahren (= Fragebögen), die nach dem Schema des Kriterienkataloges ausgewertet werden konnten.

Der Anteil der Bundesländer an der statistischen Grundmasse ist nicht jeweils ein Achtel, sondern der Freistaat Bayern hat mit 1 357 auswertbaren Verfahren vor Rheinland-Pfalz mit 590 Verfahren den Hauptanteil an Fragebögen zur Verfügung gestellt. Die Länder Hessen und Baden-Württemberg mit 409 bzw. 338 Verfahren nehmen die dritte und vierte Position ein, während die verbleibenden 689 Flurbereinigungsverfahren sich auf die Länder Schleswig-Holstein (279 Fragebögen), Nordrhein-Westfalen (260 Fragebögen), Niedersachsen (99 Fragebögen) und das Saarland (41 Fragebögen) verteilen.

Die Auswertung des statistischen Materials auf Bundesebene nach den Determinanten der Intensitätsstufung einer Siedlungsneuordnung zeigt eine deutliche Dominanz der Flurbereinigungsverfahren, die als Einzelmaßnahme (1 358 Verfahren) bzw. als Sektoralmaßnahme (1 594 Verfahren) eingestuft wurden. Diese 2 952 Flurbereinigungsverfahren machen 87,6 % der Summe aller Verfahren⁴ aus, so daß für die Gruppen der Siedlungssanierung (154 Verfahren) und Siedlungserneuerung (267 Verfahren) nur ein restlicher Anteil von 12,4 % verbucht werden kann.

1.2. Die Typen der Siedlungsneuordnung in den Bundesländern⁵

Die Relationen, die auf Bundesebene zwischen den Typen der Siedlungsneuordnung bestehen, lassen sich auf Landesebene zwar differenzieren, eine bedeutende Veränderung des Aussagetrends deutet sich allerdings nicht an.

¹ s. Fragebogenmuster im Anhang, S. 116/117

² ausgenommen: Stadtstaaten und Westberlin.

³ nicht verwendungsfähig meint hier: unleserlich oder unvollständig bzw. in dieser Untersuchung nicht zu bewerten.

⁴ vgl. auch Abbildung 11, S. 93

⁵ vgl. hierzu die Abbildung 12, S. 94

Abb. 10: Der Anteil der Bundesländer an der Summe der Verfahren

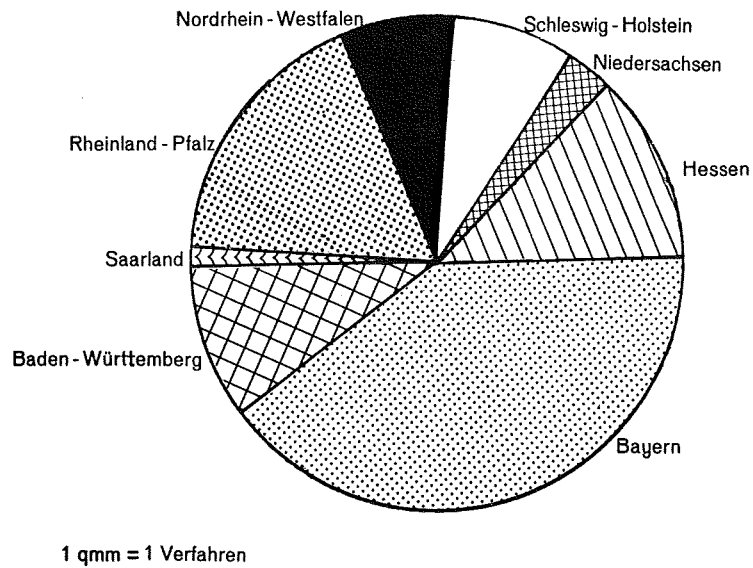


Abb. 11: Der Anteil der Intensitätsstufen an der Summe der Verfahren

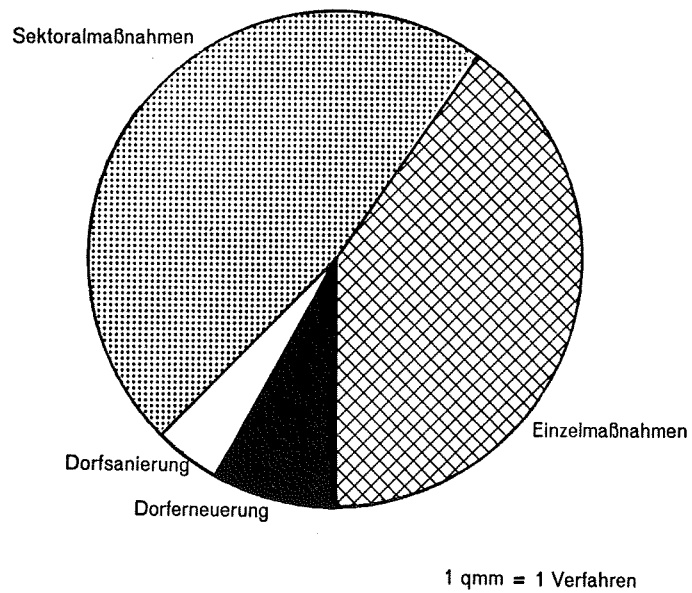
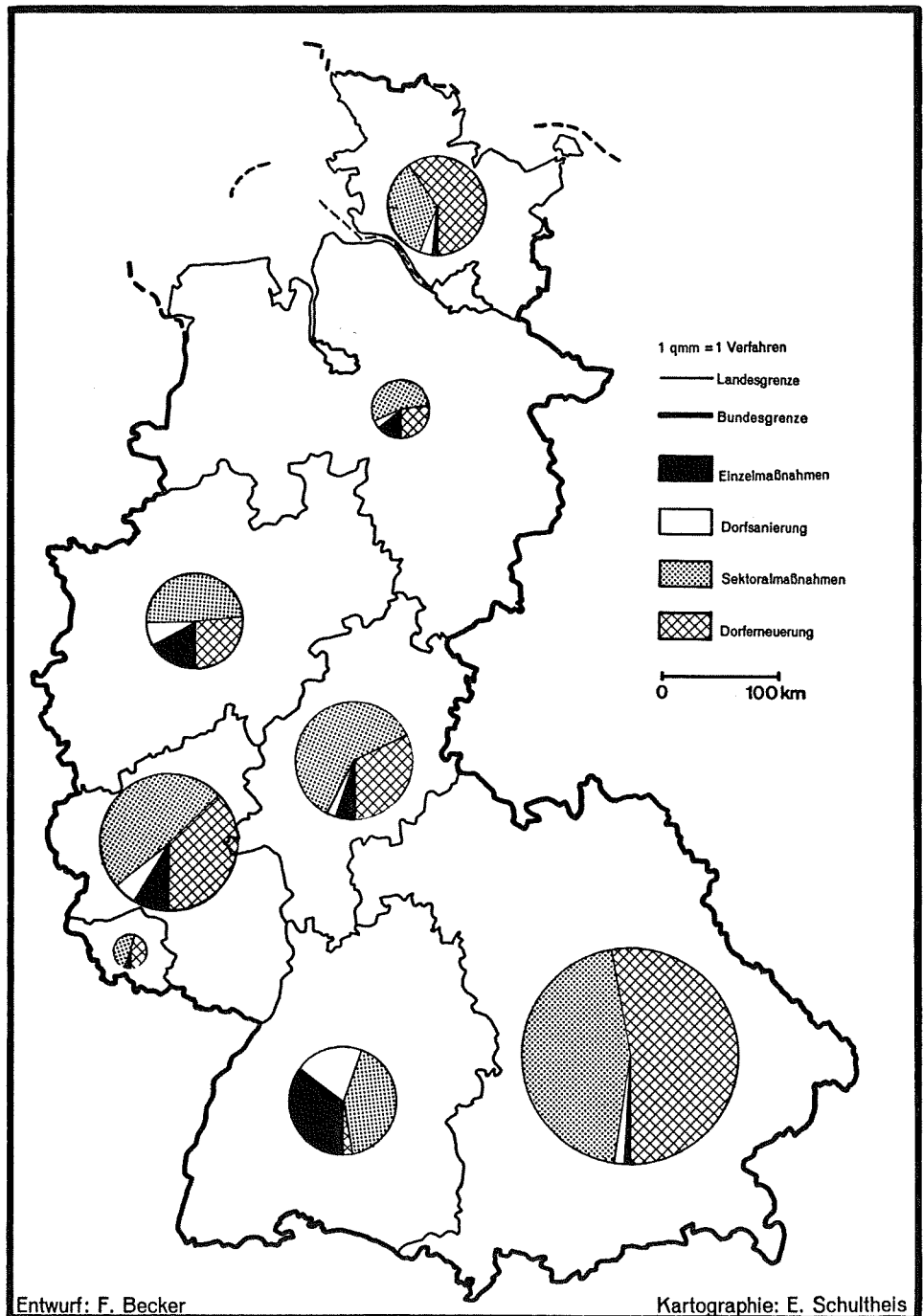


Abb. 12: Die Summe der Verfahren und ihre Intensitätsstufen nach Bundesländern



Die Kategorie der Einzelmaßnahme hat ihren statistischen Schwerpunkt im Freistaat Bayern. Der Anteil von 52,9 % an dieser siedlungsneuordnerischen Merkmalgruppe hebt sich eindeutig von den Anteilen der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ab, die mit Anteilen von 16,2 % und 12,2 % folgen. Hinter dem 12,20%igen Anteil der „Einzelmaßnahme“ verbergen sich im Falle Schleswig-Holsteins 166 Flurbereinigungsverfahren dieser Art, die, gemessen am Gesamtaufkommen von 279 Verfahren, gleichzeitig die stärkste Gruppe der Verfahrenstypen in diesem Bundesland darstellen. Die Länder Hessen (9,6 %), Nordrhein-Westfalen (5,1 %), Niedersachsen (1,9 %), Saarland (1,4 %) und Baden-Württemberg (0,7 %) partizipieren innerhalb dieser Kategorie zu weniger als einem Fünftel an dieser.

Der Freistaat Bayern behält auch im Bereich der „Sektoralmaßnahme“, ebenfalls wie Rheinland-Pfalz, weiterhin seine Präponderanz. Dieses Übergewicht dokumentiert sich in den Anteilen von 38,3 % und 18,3 % an der Gesamtzahl der 1 594 genannten Flurbereinigungsverfahren. Die 10-Prozent-Grenze wird innerhalb dieser Maßnahmengruppe lediglich noch von Hessen durch einen 15,60%igen Anteil überschritten. Die übrigen 5 Bundesländer bewegen sich zwischen Anteilen von 1,3 % (Schleswig-Holstein) und 9 % (Baden-Württemberg). Numerisch betrachtet ist die Kategorie der „Sektoralmaßnahme“ jene Maßnahmengruppe der Flurbereinigung, der, von Norden nach Süden gelesen, in den Ländern Niedersachsen (55 Verfahren), Nordrhein-Westfalen (128 Verfahren), Hessen (249 Verfahren), Rheinland-Pfalz (290 Verfahren) und dem Saarland (20 Verfahren) die größte Beachtung geschenkt wurde.

Die „Siedlungssanierung“ zeichnet sich in der Statistik gemeinsam mit der „Siedlungserneuerung“ durch ein zahlenmäßig geringes Aufkommen aus. Dies gilt sowohl in bezug auf die Gesamtmenge des Materials als auch für die regionale Differenzierung nach Bundesländern.

Innerhalb der Merkmalgruppe „Siedlungssanierung“ mit 154 Flurbereinigungsverfahren führt das Land Baden-Württemberg mit einem Anteil von 43,5 % die acht zur Diskussion stehenden Bundesländer an, mit weitem Abstand gefolgt von Rheinland-Pfalz, welches immerhin noch das Ergebnis von 20,1 % Verfahrensanteile aufweisen kann. Nordrhein-Westfalen bildet mit dem ermittelten 12,30%igen Anteil den Übergang zu den Bundesländern, die weniger als 10 % an Flurbereinigungsverfahren dieser Kategorie nachweisen; es handelt sich um den Freistaat Bayern (8,4 %) und die Bundesländer Schleswig-Holstein (7,9 %), Hessen (5,2 %), Niedersachsen (2,6 %) und das Saarland (0,0 %).

Die „Siedlungserneuerung“, jene Intensitätsstufe mit den stärksten Merkmalen komprehensiver Umstrukturierung, setzt sich statistisch durch die hohe Anzahl von 267 Flurbereinigungsverfahren von der vorgenannten „Siedlungssanierung“ ab. Der Anteil von 44,6 % am Aufkommen aller Verfahren dieser Sparte läßt das Bundesland Baden-Württemberg für die restlichen Bundesländer wiederholt unerreichbar werden, zumal die diesen Prozentsatz ausmachenden 199 Verfahren die absolut höchste Anzahl von Verfahren einer Gruppe in Baden-Württemberg repräsentieren. Die Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen vereinen mit 18,7 % und 16,5 % an zweiter und dritter Position beträchtliche Anteile auf sich; für Nordrhein-Westfalen bedeutet der gesamte Anteil (44 Verfahren der Kategorie) die stärkste Maßnahmengruppe. Die Länder Hessen (7,9 %), Niedersachsen (5,2 %), Bayern (4,9 %), Schleswig-Holstein (1,5 %) und das Saarland (0,7 %) teilen das letzte Fünftel an Verfahren mit dem Prädikat der Siedlungserneuerung zwischen einem Minimum von 0,7 % und einem Maximum von 7,9 %.

2. Aspekte der räumlichen Verteilung siedlungsneuordnerischer Flurbereinigung und Exempel maßnahmekategorischer Strukturen

Über die Bestimmung siedlungsneuordnerischer Kategorien und die Ermittlung statistischer Verhältnisse hinaus rückt die Betrachtung der räumlichen Verteilung der Flurbereinigungsverfahren in den Bundesländern einige nennenswerte Aspekte in den Vordergrund. Diese Gesichtspunkte ergeben sich zum einen aus Verteilungsmustern der Flurbereinigungsverfahren, zum anderen aus Strukturmustern der Verfahrenskategorien, die in ausgewählten Beispielsräumen Erläuterung finden.

Die Verteilung der siedlungsneuordnerischen Flurbereinigungsverfahren aus der Zeit von 1960 bis 1972 deutet retrospektiv auf eine regelhafte Ordnung der Verfahren im Raum hin, die in allen untersuchten Bundesländern mehr oder weniger differenziert ausgeprägt ist. Die Ursachen für dieses differenzierte Erscheinungsbild liegen, unter Voraussetzung zahlreicher Imponderabilien, in der Abhängigkeit des Verteilungsmusters zur Menge der eingebrachten Verfahren pro Bundesland begründet. Darüber hinaus beeinflusst das institutionelle System der Flurbereinigung im Einklang mit dem regionalen Selbstverständnis der politischen wie planerischen Aufgabenstellung⁶ die Lokalisation neuordnerischer Aktivitäten durch Flurbereinigung, die nicht zuletzt von einer Fülle natur- und kulturräumlicher Spezifika regionalspezifisch gestaltet wird. Vor diesem Hintergrund ist das Prinzip regelhafter Anordnung der Flurbereinigungsverfahren mit dem antithetischen Begriffspaar Häufung und Streuung⁷ anzusprechen, welches in dieser Untersuchung als Leitlinie agglomerierender oder dispersierender Flurbereinigungstätigkeit aufzufassen ist. In Anwendung dieses eigentlich Räume ordnenden Prinzips liegt in den Bundesländern folgende Situation vor:

Das räumliche Muster der Siedlungsneuordnung in Schleswig-Holstein zeigt eine gleichmäßige, dichte Verteilung der Flurbereinigungsverfahren mit einem Index von 56,2⁸. Der ausgewogene Eindruck der Verteilung wird lediglich in den südlichen Teilen der Landkreise Steinburg und Segeberg unterbrochen; für den Kreis Pinneberg konnte kein Verfahren registriert werden⁹. Naturräumlich handelt es sich bei den letztgenannten Kreisen um große Flächen der Holsteinischen Vorgeest und den Holsteinischen Elbmarschen.

Eine Ausnahme gegenüber allen anderen Bundesländern stellt das Land Niedersachsen dar. Niedersachsen hat mit Abstand den absolut höchsten Index (478,2) und damit einen sehr hohen Flächenanteil nicht siedlungsneuordnerisch bearbeiteter Gebiete. Darüber hinaus erscheinen die wenigen genannten Verfahren als lockere Verfahrensgruppen oder treten stark vereinzelt, das bedeutet gestreut, auf, so daß der Eindruck weitabständiger Gestreutheit der Verfahren gefestigt wird. Die wesentlichen räumlichen Schwerpunkte in Niedersachsen befinden sich

1. in den Kreisen Land Hadeln und Wesermünde, also hauptsächlich auf der dortigen Wesermündergeest und weniger auf den Flächen der Wesermarsch,

⁶ HOTTES/NIGGEMANN (1971).

⁷ s. KRAUS, (1959, S. 94).

⁸ Dieser Index, gebildet aus dem Verhältnis der Landesfläche zur jeweiligen Anzahl der Flurbereinigungsverfahren, charakterisiert relativierend die Verfahrensdichte in den Bundesländern. Numerisch ist die statische Abständigkeit der Verfahren = Gemeinden mit ihrem statistischen Umland untereinander ausgedrückt.

⁹ Die Kreisbezeichnungen in dieser Untersuchung beziehen sich, wenn nicht anders vermerkt, auf den Stand von 1960.

2. in den Kreisen Norden und Leer auf den Emsmarschen,
3. im Kreis Aschendorf-Hümmling mit seinen naturräumlichen Anteilen am mittleren Emstal sowie den südwestlichen Ausläufern der Sögeler Geest,
4. im Kreis Melle auf dem westlichen Teil des Ravensburger Hügellandes, südlich der Stadt Melle und
5. in den Kreisen Burgdorf (im Westen der Burgdorf-Peiner Geestplatten), Celle (im NW der oberen Allerniederung), Gifhorn (Ostbraunschweigisches Flachland), Salzgitter (in der südlichen Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde) und Osterode (im südwestlichen Harzvorland).

Im Land Nordrhein-Westfalen ist erneut, ähnlich wie im Land Schleswig-Holstein, eine ebenso gleichmäßige wie lockere Dispersion der Flurbereinigungsverfahren festzustellen. Der Index 130,6 erreicht zwar bei weitem nicht die niedersächsischen Verhältnisse, doch sind die wahren Relationen eher mit denen Schleswig-Holsteins gleichzusetzen, da der gesamte Rhein-Ruhr-Ballungsraum einschließlich weiter Teilgebiete der adhärennten Ballungsrandzone unbereinigt blieb. Positiv bedeutet dieser Sachverhalt, daß die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens bis in unmittelbare Nähe städtischer Agglomeration flurbereinigt wurden. Das gilt linksrheinisch sowohl für die Gebiete des niederrheinischen Tieflandes, der Niederrheinischen Bucht, des Vennvorlandes, der Westeifel (Rureifel, Hohes Venn) und der Osteifel (Münstereifeler Wald, Mechenicher Voreifel), als auch rechtsrheinisch für den Westerwald, das Süderbergland, den nordrhein-westfälischen Anteil des Oberen Weserberglandes sowie dem Lübbecke Lößland und der Rahden-Diepenauer Geest, an die sich südlich der Bielefelder Osning mit dem südlichen Ravensburger Hügelland anschließen. Der Kreis der siedlungsneuordnerisch flurbereinigten ländlichen Zonen in NRW wird von der Westfälischen Tieflandsbucht geschlossen.

Eine so umfassende Ausklammerung städtischer Verdichtung ist im Land Hessen (Index 51,5) nicht gegeben. Die Verteilung der Flurbereinigungsverfahren entspricht, bei einem Index nahe dem Schleswig-Holsteins, einer lockeren gleichgearteten Streuung mit punktueller Andeutung von Häufungen. Neben der Eliminierung städtisch überformter Räume kann in Hessen auf ein Auslassen weiterer Naturräume aus der Flurbereinigungstätigkeit verzeichnet werden, nämlich die hessischen Gebiete des Ostsauerländischen Gebirgsrandes und des Waldecker Tafellandes, Zonen des Fulda-Werra-Berglandes und Teile des Unteren Werratales. Darüber hinaus bleiben von der siedlungsneuordnerischen Flurbereinigung offensichtlich weite, dünn besiedelte Räume des Naturparks Meißner-Kaufunger Wald unberührt.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz, das den minimalen Index von 33,5 ausweist, sind die Flurbereinigungsverfahren gleichmäßig dicht gestreut. Aufgrund der Tatsache, daß der Naturpark Oberpfälzer Wald nicht siedlungsneuordnerisch bereinigt wurde, scheint sich die Vermutung zu bestätigen, daß Gebiete regionaler Entwicklungsproblematik in der Regel nicht im Sinne der Untersuchung durch Flurbereinigung bearbeitet wurden; eindeutig wurden über den gesamten Naturpark hinaus weite Flächen des Glau-Alsenz-Berg- und Hügellandes und des Hunsrück (Idar- und Soonwald) ebenfalls nicht bearbeitet.

Obwohl das kleinste Bundesland, das Saarland, nur 41 Verfahren gemeldet hat, ist das Verteilungsmuster als geschlossen dicht zu bezeichnen, da sich die Verfahren im Osten und Nordosten konzentrieren; gemeint sind die naturräumlichen Einheiten des Prims-Blies-Hügellandes, das Mittelsaarländische Waldland und der Bliesgau.

In Baden-Württemberg (Index 105,8) sind, genau wie in Niedersachsen, weite Landesteile ohne Verfahren mit siedlungsneuordnerischer Zielsetzung geblieben. Das Muster räumlicher Verteilung gestaltet sich wechselvoller als in den vorgenannten Fällen und findet im einzelnen in folgenden Räumen Ausdruck:

Große Flächen der Gäuplatten im Neckar- und Tauberland sowie im Bauland und Tauberland sind flurbereinigt, d. h. Verfahren, die in den Landkreisen Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Mergentheim lokalisiert sind, treten vereinzelt in weitabständiger Streuung auf und lassen das Lagemoment der Verfahren zufällig erscheinen. Diese Streuung der Verfahren verdichtet sich in den sich anschließenden Kreisen Bruchsal, Sinsheim, Heilbronn sowie partiell Göppingen (hauptsächlich im Neckarbecken und Kraichgau) zu einer zonalen Verfahrensgruppierung. Diese zonale Verfahrensgruppierung setzt sich bei gleichartiger Verfahrensdichte in den Landkreisen Calw, Horb, Hechingen, Elningen und Biberach fort; genauer lokalisiert zwischen den Städten Calw und Horb an der Nahtstelle der Schwarzwald-Randplatten und den Oberen Gäuen, südwestlich von Münsingen in der Mittleren Kuppenalb sowie im Zentrum der Mittleren Flächenalb. Räumliche Strukturen, charakterisiert durch eine agglomerierende Verteilung von Verfahren, lassen sich im Landkreis Villingen, Donaueschingen, Konstanz und Ravensburg, des näheren in der Baar, dem Hegäu und dem Bodenseebecken, nachweisen. Die Gebiete gehäufter Verfahren sind in geringem Umfang durch einzeln gestreute Verfahren verbunden. Der Raum stärkster Verdichtung einer Siedlungsneuordnung durch Flurbereinigung in Baden-Württemberg wird durch die Kreise Freiburg, Müllheim und Lörrach abgedeckt. Diese Häufung in den betroffenen Gebieten der Markgräfler Rheinebene und des Markgräfler Hügellandes, der Freiburger Bucht und des Kaiserstuhls wirkt in ihrer Verdichtung um so intensiver, als im Hochschwarzwald nur ein Ansatz zur Siedlungsneuordnung (Gruppenverfahren Bernau) besteht.

Die ländlichen Gebiete des Freistaates Bayern letztlich, die nachweislich durch die Flurbereinigung mit der Zielsetzung einer Siedlungsneuordnung bearbeitet wurden, weisen eine gleichmäßige und als geschlossen dicht anzusprechende Streuung der Verfahren nach, in denen in einigen Fällen kleinräumliche Häufungstendenzen zu erkennen sind. Dieses Bild räumlicher Verteilung (Index 51,9) differenziert sich allerdings regional in siedlungsneuordnerischen Leerräumen, in denen kaum oder keine Verfahren angeordnet wurden. Einer dieser Leerräume umfaßt die Gebiete südlich der Linie Mindelheim-München-Altötting. Südlich dieser Linie sind nur wenige, weitabständig gestreute Verfahren mit dem Charakter zufälliger Lokalisation zu registrieren. Dieses Verteilungsmuster wird nur zwischen Wasserburg-Rosenheim sowie Landsberg-Schongau von kumulativen, zonal wirkenden Ansätzen unterbrochen. Demgegenüber sind die Gebiete des Bayerischen Waldes, der Fränkischen Alb, dem nördlichen Frankenswald und die Südrhön gänzlich ohne Verfahren.

Das Gesamtbild der räumlichen Verteilung siedlungsneuordnerischer Arbeit der Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland spiegelt über das Verteilungsprinzip von Häufung und Streuung hinaus keine absoluten Gesetzmäßigkeiten wider. Unübersehbar ist jedoch die Tatsache, daß sich jene Gebiete, die ohnehin ländliche Problemgebiete multikausaler Natur und Struktur sind, als Leerräume, d. h. nicht siedlungsneuordnerisch flurbereinigter und beplanter Räume aus dem bundesweiten Muster von Häufung und Streuung kristallisieren. Besonders deutlich ist dieser Sachverhalt in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern zu erkennen. Nach 1972 sind weite Teilräume der angesprochenen Problemgebiete durch Anordnung in eine Flur-

bereinigung einbezogen worden, deren rahmengebende regionalplanerische Zielsetzung in der Regel eine Substitution der unterdurchschnittlich attraktiven, primär-sektoralen Wirtschaftsstruktur durch Fremdenverkehr und seine Infrastruktur anstrebt. Dieser Mechanismus regionaler Entwicklungsplanung wurde bereits vor 1972 eingesetzt, doch muß für die Dekade des Untersuchungszeitraumes angenommen werden, daß die Flurbereinigung an den Grenzen der extremen Problemgebiete häufig verharnte, weil

1. die Kosten gegenüber denen anderer Flurbereinigungsgebiete zu hoch waren und
2. eine multiple Effizienz der Flurbereinigung in problemloseren Gebieten eher gewährleistet zu sein schien.

3. Zur Kongruenz von Flurbereinigungsverfahren im Rahmen der Siedlungsneueordnung

Flurbereinigungsverfahren mit siedlungsneuordnerischer Effizienz — sei es direkt oder über Initialzündungseffekte — haben — wie alle Planungs-/Durchführungsverfahren — folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Sie müssen **bedarfskongruent** sein, d. h. vor jeder Maßnahme muß der Bedarf für bestimmte Einrichtungen, Flächen etc. ermittelt werden. Bei Ordnungsmaßnahmen in ländlichen Siedlungen wird dieser der Flurbereinigung im allgemeinen von den kommunalen/regionalen Dienststellen, öffentlichen und privaten Unternehmen vorgegeben, wenn sie nicht bereits im Flächennutzungsplan und seinen Erläuterungen festgelegt sind. Der Bedarf der Teilnehmer, soweit er sich auf die Ortslage, die Aussiedlung und wirtschaftsflächenbedingte Infrastruktur bezieht, wird von der Flurbereinigung ermittelt und ist mit dem übrigen Bedarf abzustimmen.

Der Bedarf ist

- a) Nachholbedarf und/oder
- b) gegenwärtiger, mittelfristig absehbarer und/oder
- c) langfristiger, zukünftiger Bedarf.

Nachholbedarf und/oder gegenwärtiger, mittelfristig absehbarer Bedarf ist für den Planer abrufbar oder ermittelbar. Hier ist Bedarfskongruenz leicht herzustellen. Da Flurbereinigung als eigentumsrechtliche Maßnahme im allgemeinen nicht so rasch¹⁰ wiederholbar ist wie Flächennutzungsplanung¹¹, muß die Flurbereinigung diesen langfristigen Bedarf abzuschätzen versuchen, ohne in Utopien zu verfallen¹².

Bedarf bedeutet für die Flurbereinigung in Ortslagen auf den ersten Blick Flächenbedarf, der zumeist nur durch Aussiedlung und Neuansiedlung in Ortsrandlagen zu decken ist. Unbedingt beachtenswert sind aber die Vorgaben, für die daraus direkt auf flurbereinigungsbezogene Infrastrukturanlagen (Vorfluter, Wegenetz) und indirekt auf nicht flurbereinigungsbezogene Infrastrukturanlagen (z. B. Landstraßen, Kläranlagen) für die außerhalb der Ortslagen — oder bei Nachbarschaftsverfahren durch kombinierte Verfahren — in der Gemarkung Vorsorge zu treffen ist.

¹⁰ Ausnahmen sind permanente Verfahren!

¹¹ In Großstädten rechnet man für eine Anpassungs- oder Neuplanung mit 10—15 Jahren Frist.

¹² ähnlich der Stadtentwicklungsplanung.

2. Sie sollten **raumkongruent** sein. Unsere Untersuchungen lassen den Schluß zu, daß sich bestimmte Integrationsstufen der Siedlungsneuordnung — wie auch gewisse Maßnahmenpakete — in Räumen mit gleichgearteten Siedlungstypen häufig wiederholen. Das würde bedeuten, daß sich am Regional- und Siedlungstyp Kongruenzen ergeben, die die **Bedarfsausrichtung** und das benötigte **Maßnahmeninstrumentarium** anzeigen, während sich der Umfang der Maßnahmen und des Mitteleinsatzes aus der Bedarfsermittlung ableitet. Regionen können in diesem Sinne auch Planungsregionen sein.

Es liegt klar, daß sich hier der Ansatz für eine Rationalisierung der Flurbereinigungsvorplanung auf Bundes- und Landesebene böte. Eine auf dieses Ziel orientierte systematische Untersuchung der Fragebögen, zusammen mit eben dem notwendigen Vergleich mit den vorliegenden räumlichen Gliederungen und neuestem topographischen Kartenmaterial, war jedoch im Auftrag nicht vorgesehen und nicht mit den bereitgestellten Mitteln durchzuführen. Ein Anschlußauftrag kam infolge der Sparmaßnahmen nicht zustande. Wie hier vorzugehen wäre, zeigt die Karte 18.

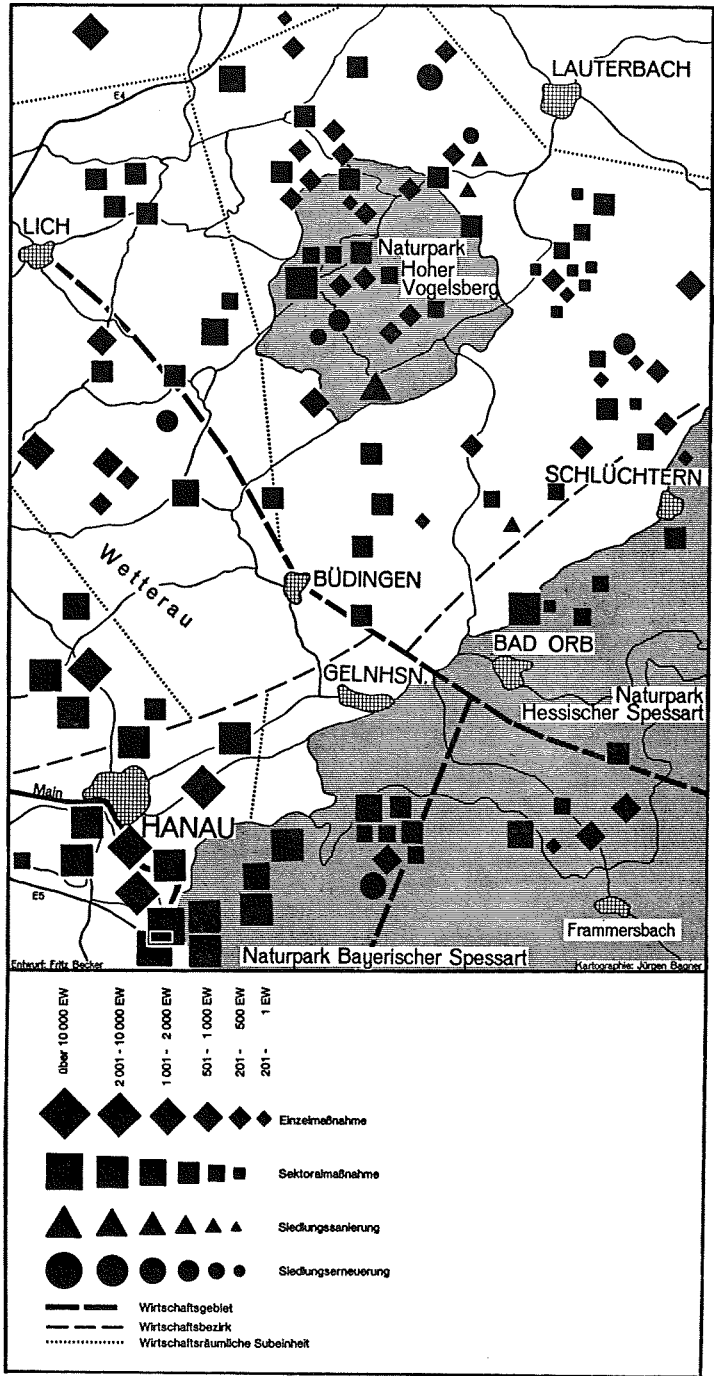
Die Karte 18 zeigt einen Ausschnitt des nordöstlichen Rhein-Main-Gebietes. Die Flurbereinigungsbehörden waren in 132 Gemeinden unterschiedlichster Größe (nach Einwohnerzahl mit Stand vom 27. 5. 1970) siedlungsneuordnerisch tätig. Entsprechend der Auswertung nach dem Kriterienkatalog erfolgt eine Siedlungsneuordnung in 46 Gemeinden als Einzelmaßnahme, in 75 Gemeinden als Sektoralmaßnahme, in 4 Gemeinden als Siedlungssanierung und in 7 Gemeinden als Siedlungserneuerung.

Nach wirtschaftsräumlichen Kriterien beurteilt hat die Karte 18 an folgenden wirtschaftsräumlichen Einheiten¹³ Anteil:

1. dem Wirtschaftsbezirk „Vogelsberg“ mit seinen Teilgebieten „Lauterbach-Schlitz“, „Südwestliches Vogelsbergvorland“ und „Hoher Vogelsberg“. Diese wirtschaftsräumlichen Einheiten sind von der Land- und Forstwirtschaft geprägte Gebiete mit gewissen Fremdenverkehrsansätzen und einigen industriell-gewerblichen Standorten (z. B. Stadt Lauterbach).
2. dem Wirtschaftsbezirk „Nordrand des Rhein-Main-Gebietes“ mit den Teilgebieten „Innere und äußere Wetterau“. In beiden wirtschaftsräumlichen Einheiten herrscht ein ertragreicher Weizen- und Zuckerrübenanbau vor, doch ist in der „Inneren Wetterau“ ein Arbeiterpendlertum bei allmählich einsetzender Industrialisierung zu registrieren.
3. dem Wirtschaftsbezirk Rhein-Mainischer Kernraum mit den Subeinheiten „Hanau“ und „Unteres Kinzigtal und Spessartvorland“. Die wirtschaftsräumliche Einheit „Hanau“, ein großstädtisches Randgebiet mit Industriegemeinden und Arbeiterpendlertum setzt sich eindeutig in seinem strukturellen Gefüge von der Einheit „Unteres Kinzigtal und Spessartvorland“ ab; Landwirtschaft mit Arbeiterpendlertum, Gemüseanbau und Konservenindustrie (Groß-Gerau) kennzeichnen diese Einheit.
4. dem Wirtschaftsbezirk Spessart, der mit seiner wenig ertragreichen Landwirtschaft auf die übergeordneten zentralen Orte Hanau, Aschaffenburg und Würzburg ausgerichtet ist.

¹³ vgl. im einzelnen: HOTTES/MEYNEN/OTREMBIA (1972, S. 147 ff., S. 181 ff., S. 185 ff., S. 200 f.).

Karte 18: Neuordnungstypen im nordöstlichen Rhein-Main-Gebiet



Generell — allzu generell — läßt sich hierzu feststellen, daß in Streusiedlungen, Weilern und Kleindörfern, wie selbstverständlich auch bei der Schaffung von Streusiedlungen durch Aussiedlung durch die Flurbereinigung lediglich, die Grundanforderungen der Raumordnung und des Städtebaus befriedigt werden müssen.

3. Sie müssen **planungskongruent** sein:

Die Planungen verschiedener Planungsträger müssen kongruente Maßnahmen vorschlagen, damit Zielkonflikte vermieden werden. Im Falle von siedlungsneuordnerischen Maßnahmen ist es günstig, den Flächennutzungsplan unter Mitwirkung aller — im ländlichen Raum insbesondere in Kooperation mit der Flurbereinigungsbehörde — vorher zu erstellen oder ihn zumindest in Koordination zu erarbeiten.

4. Sie sollten **fristenkongruent** sein:

Diese Forderung bezieht sich auf die Notwendigkeit der Herstellung eines Ablaufplanes für die gesamten Neuordnungsmaßnahmen, die in der Planung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Vorherige sachliche Koordination ist dazu Voraussetzung. Der Flurbereinigung fallen dabei nur Teilabschnitte zu. Weiter ist auch der Zeitpunkt schwer im voraus bestimmbar, wann die Initialzündung zu wirken beginnt.

5. Sie müssen **mittelkongruent** sein:

Es sollte selbstverständlich sein, daß Bedarf und Maßnahme, d. h. finanzielle Anforderung und Ausgabe aufeinander abgestimmt sein müssen. Zeitliche Streckung der Mittel bedeutet neues Planen, gerade auch im Hinblick auf die Fristen. Siedlungsneuordnung ist weiter, wie wir sahen, ohne Privatinitiative nicht denkbar, auch soweit es sich um die Gruppeninitiative der Teilnehmergemeinschaft handelt¹⁴.

Siedlungsrelevante Ausgaben von Privatpersonen sind nicht leicht beeinflussbar. Hier gibt das zusammengefaßte Interesse mit der Möglichkeit entsprechender Kreditbeschaffung infolge von Teilnehmergemeinschaften bei Flurbereinigungen gute Chancen zu einer solchen Mittelkongruenz.

¹⁴ z. B. entschließen sich nicht alle dafür vorgesehenen landwirtschaftlichen Betriebe gleich zu einer Aussiedlung.

E. Möglichkeiten und Grenzen der Flurbereinigung in der Siedlungsneuordnung im ländlichen Raum

Überblickt man die Ergebnisse unserer Untersuchung besonders hinsichtlich der räumlichen Verteilung (vgl. Kap. D) und der Effizienz der Flurbereinigung, so fällt folgendes auf:

1. Je größer die ländlichen Siedlungen, die Dörfer, sind, desto seltener kommt es zu integrierenden Maßnahmen wie Sanierung und Neuordnung. Es ist sogar auffallend, daß in vielen dieser Orte nur Einzelmaßnahmen zum Zuge kamen.

Das dürfte folgende Gründe haben:

- a) Der Anteil der landbesitzenden und besonders landbewirtschaftenden Bevölkerung ist gering. Sie sind nicht in der Teilnehmergeinschaft erfaßt, die politische Durchsetzungsmöglichkeit ist so lange gering, so lange sich nicht Ziele der Flurbereinigung mit dem Gemeindeinteresse koppeln lassen.
 - b) Die vorhandenen Infrastruktursysteme (Leitungsnetze etc.) sind bereits derart leistungsfähig ausgebaut, daß eine Änderung solcher Systeme infolge allgemein-raumwirksamer Siedlungsneuordnungsmaßnahmen zu teuer würde.
2. Wo generelle, landesplanerisch gewollte Strukturänderung des Ortes — totaler Strukturwandel oder Stärkung der zentralen Funktionen — geplant ist, trägt eine zeitlich und sachlich kongruente Flurbereinigung zu integrierten Maßnahmen (Sanierung, Neuordnung) bei.
 3. In Pendlergemeinden und in Industriedörfern sowie in unmittelbarer Nähe großstädtischer Ballungen gibt die Flurbereinigung weniger die Initialzündung, sondern ist in ordnendem Nachvollzug beteiligt. Dies führt wie im Falle der Gemeinde Hausen/Offenbach nicht nur zu Maßnahmen in bestimmten Sektoren, sondern bedeutet Vorbereitung der Liquidation landwirtschaftlicher Raumnutzung.
 4. Jede Siedlungsneuordnung bedarf zunächst einer planerischen Manövrierfläche. Vorteil der Flurbereinigung ist es, daß sie mit Hilfe der Flächenreserven über entsprechenden Flächentausch in Ortsrandlagen solche Flächen für den privaten und den Gemeinbedarf zur Verfügung stellen kann. In der Ortslage kann die Flurbereinigung allgemein aber nur über Aussiedlungen Flächen bereitstellen. Dies stößt auf enge Grenzen, denn:
 - a) Nur in Haufendörfern und Ackerbürgerstädten sind flächenbeengte Höfe ohne Ausdehnungsmöglichkeiten vorhanden, die aussiedlungsreif und aussiedlungsbereit wären. Alle anderen Siedlungsformen gestatten meistens Erweiterungen bzw. innerbetriebliche Verbesserungen am bisherigen Standort mit dem Ziel größerer Umweltverträglichkeit.
 - b) Der größte Teil der bereinigungsbedürftigen Hofreiten in den angesprochenen Dörfern und Städtchen ist aber bereits Eigentum von Nichtlandwirten und liegt damit außerhalb der Einflußnahme der Flurbereinigung, deren Effizienz damit relativ gering bleibt. Da diese Bauten, die heute auch bevorzugt von ausländischen Arbeitskräften bewohnt werden (vgl. Tamm in Württ.)¹ billige Wohnmöglichkeit und zahlreiche Nebenräume bieten, ist überdies eine Räumung fast unmöglich.

¹ HOTTES (1975, S. 87 ff.).

- c) Die Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben ist teuer, betriebswirtschaftlichen Vorteilen stehen hohe Infrastrukturkosten und Nachteile sozialen Anschlusses gegenüber, so daß Aussiedlungen nur noch zögernd verwirklicht werden.
5. Flächennutzungsplanung ist nicht Aufgabe der Flurbereinigung. Gleichwohl ist eine in der Ortslage und in der Gemarkung bereinigte Flur eine Grundbedingung für eine mit einer Flächennutzungsplanung bezweckte Siedlungsneuordnung. Wo möglich, sollten daher Flächennutzungsplanung und Flurbereinigung zeitlich koordiniert werden —, wo dies nicht möglich ist, ist eine vorgezogene oder nachträgliche Koordination vonnöten. Dies sollte nicht ausschließen, daß ausnahmsweise eine Flächennutzungsplanung in rein landwirtschaftlich strukturierten Gebieten unter Federführung der Flurbereinigung erfolgen könnte. Jedoch verlagert sich mit fortschreitender kommunaler Neuordnung (= Großgemeinden) der Schwerpunkt der Flächennutzungsplanung auf den nichtlandwirtschaftlich-planerischen Bereich.
6. Das juristische Instrumentarium, das der Flurbereinigung Initialzündung und spätere Mitarbeit ermöglicht, wurde in den letzten Jahren erheblich ausgebaut. Eine Anpassung der Benutzung und Auslegung dieser Bestimmungen durch die Flurbereinigungsbehörden in Beziehung zu den Verfahrenstypen wäre wünschenswert. Es wäre aber auch eine Anpassung der Verfahrenstypen — z. B. Anwendung des einfachen Auftragsverfahrens ohne vorliegenden eigentlichen Auftrag — für kleinere oder gerade Teilverfahren in Zusammenhang mit siedlungsneuordnerischen Maßnahmen anzustreben.
- Mögen aber der Flurbereinigung noch so viele Grenzen gesetzt sein, wenn es daran geht, in siedlungsneuordnerische Maßnahmen einzugreifen, ist der praktische und nicht zuletzt politische Impuls, der von ihr ausgeht, nicht zu leugnen. In vielen planungsrückständigen Gebieten und Orten wurden Bürger, kommunale Verwaltungen und Interessenverbände erst durch die Flurbereinigung entwicklungsbewußt. Man erkannte plötzlich die Chancen, nicht zuletzt auch die Möglichkeiten der Refinanzierung der mit einer Siedlungsneuordnung verbundenen kommunalen und politischen Ausgabe. Diese Initialzündung wurde oft das Signal zu einer über Flurbereinigung und auch Siedlungsneuordnung hinausgehenden, an Gegenwart und Zukunft orientierten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstrukturierung. Selbstverständlich bedarf es dabei nicht nur einer adaptionfbereiten Bevölkerung und ihrer Trägergruppen, sondern auch einer realistischen Beurteilung der externen Faktoren, z. B. der örtlichen und allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, um Ausmaß und Tempo der Neuordnung, gerade auch in einer integrierten Neuordnung, zu bestimmen. Natürlich verdanken die in der Literatur oft zitierten Musterbeispiele wie Büttgen, Postmünster, aber auch Hausen bei Hanau und Preßburg, die Geschwindigkeit ihres umfassenden Wandels ihrer besonders günstigen Lage in einem allgemein oder sektoral wachstumsträchtigen Gebiet. Manche Orte in ähnlicher Lage mögen nicht nachgezogen sein, man bedenke jedoch, daß bei aller geweckten Entwicklungsbereitschaft ein solcher Wandel Zeit braucht, sei es, weil eine gewisse Abfolge der Maßnahmen nicht zu umgehen ist, sei es, daß allein schon die Flurbereinigung und ihre unmittelbaren Folgekosten Kräfte und Mittel der Gemeinden und viele ihrer Bürger anspannen. Wenn man aber sieht, wie aus oft unscheinbaren Teilmaßnahmen oder solchen, die sich zunächst nur aus der Bereinigung der Flur in die Ortslage erstrecken, eine Folge von Entwicklungen selbst in kleineren Ortschaften eingeleitet wurde, so ist der Wert der Flurbereinigung als Initialzündung unbestreitbar.

Würde es gelingen, im Sinne der o. a. räumlichen Kongruenz aus regionalen Flurbereinigungstypen den Ansatz von komprehensiven Planungstypen in ländlichen Räumen zu finden, so würde daraus nicht nur die Flurbereinigung demokratisch in der Teilnehmergeinschaft als Entwicklungsträger angelegt; erfahren in Planung und Durchführung raumrelevanter Maßnahmen wie keine andere Behörde im ländlichen Raum, kann die Flurbereinigung einen bleibenden Gewinn — auch Rationalisierungsgewinn — erzielen!

Der ländliche Raum, Wohn-, Wirtschafts- und Regenerationsraum¹ zugleich, bedarf solcher Planung und durchgreifender Maßnahmen, focussiert in der ländlichen Siedlung, Bewährungsfeld für eine umfassende, gerade auch die Flurbereinigung einschließende Zusammenarbeit.

¹ HOTTES/VON KURTEN/TEUBERT (1974).

Verzeichnis der Abkürzungen

Abh.	Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover. Abhandlungen
Ber. z. dt. Landeskunde	Berichte zur deutschen Landeskunde, Bonn-Bad Godesberg
BL	Berichte über Landwirtschaft, Verlag Parey, Hannover
FL	Forschungen zur deutschen Landeskunde, Bonn-Bad Godesberg
FoSARL	Forschungs- und Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover
GR	Geographische Rundschau, Braunschweig
GZ	Geographische Zeitschrift, Wiesbaden
HWRF + RO	Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landes- planung, Hannover
Inf.	Informationen des Institutes für Raumordnung, Bonn-Bad Godesberg
RR	Raumforschung und Raumordnung, Heymanns Verlag, Köln
ZfV	Zeitschrift für Vermessungswesen

Literatur

- ABB, W. (1966): Ländliche Neuordnung und Bauleitplanung, ZfV, Nr. 9, S. 304—312.
- Agrarbericht 1972, Bundesdrucksache VI, Bonn.
- Agrarbericht 1973, Bundesdrucksache VI, Bonn.
- Aktionsprogramm Saarland-Westpfalz, Teilbereich Saarland. Hrsg. vom Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken 1969.
- ANDREAE, B. (1962): Landbau bei hohem Lohn. Stuttgart.
- ASMUSS, G., BRÜGELMANN, H., CHOLEWA, E. W., v. d. HEIDE, H.-J. (1965 ff.): Raumordnungsgesetz vom 8. 4. 1965. Stuttgart.
- BAHR, J. (1967): Gemeindetypisierung mit Hilfe quantitativer statistischer Verfahren. (Beispiel: Regierungsbezirk Köln.) In: Erdkunde, Jg. 25, 4, S. 249—264.
- BARTELS, D. (1965): Das Problem der Gemeinde-Typisierung. In: GR, 17. Jg., Heft 1, S. 22—25.
- BARTELS, D. (1974): Schwierigkeiten mit dem Raumbegriff in der Geographie. (Referat vom 21. 2. 1974, gehalten anlässlich des Schweizerischen Methodik-Symposiums der Geographie an der Universität Zürich.) In: Zur Theorie in der Geographie, Geographica Helvetica, Beiheft zu Nr. 2/3, S. 7—21.
- BECKER, F. (1976): Neuordnung ländlicher Siedlungen in der BRD. Pläne — Beispiele — Folgen. Bochumer Geographische Arbeiten. Bochum (im Druck).
- Berichte zur deutschen Landeskunde, Sonderheft 10: Gliederung nach Wirtschaftsräumen und funktionalen Bereichen. Deutschsprachige Schriften und Karten. Hrsg. vom Institut für Landeskunde, Bonn-Bad Godesberg 1968.
- BERNDT, H., LORENZER, A., HORN, K. (1968): Architektur als Ideologie. 2. Auflage, Frankfurt/Main.
- v. BLANKENBURG, P. (1962): Einführung in die Agrarsoziologie. Stuttgart.
- BLAU, W., LILLGE, W., NEUMEISTER, R. (1973): Flurbereinigung im Einzugsbereich eines Industriezentrums. In: Berichte aus der Flurbereinigung, Heft 16/1973, Hrsg. von Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München.
- BLOCH, A. (1967): Probleme, Möglichkeiten und Grenzen der Dorferneuerung als Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raumes. In: Bd. 66 der „Beiträge und Untersuchungen“ des Institutes für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster/Westf.: Entwicklungsprobleme des ländlichen Raumes. Köln-Braunsfeld.
- BLOHM, G. (1963): Die Neuorientierung in der Landwirtschaft. Stuttgart.
- BOBEK, H. (1948): Stellung und Bedeutung der Sozialgeographie. In: Erdkunde II, S. 118—125; (= Wege der Forschung, Bd. LIX, Darmstadt 1969, S. 44—62).
- BOBEK, H. (1961): Über den Einbau der sozialgeographischen Betrachtungsweise in die Kulturgeographie. In: Verhandlungen des Deutschen Geographentages in Köln 1961, Bd. 33. Wiesbaden 1962.
- BOBEK, H. (1962): Kann die Sozialgeographie in der Wirtschaftsgeographie aufgehen? In: Erdkunde, 16, S. 119—126.
- BONCZEK, W. und HALSTENBERG, F. (1963): Bau — Boden, Hamburg.
- BOUSTEDT, O., RANZ, H. (1957): Regionale Wirtschaftsforschung. Aufgaben und Methoden. Bremen-Horn. (= Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Abhandlungen, Bd. 33).
- BURBERG, P.-H. (1965): Überbetriebliche Zusammenarbeit in der Produktion. Vortrag anlässlich der Tagung „Neuordnung der Landwirtschaft“ in der Evangelischen Akademie zu Loccum am 17. 12. 1965 (Sonderdruck: Kirche im Dorf, 1966, Heft 2).
- BURBERG, P.-H. (1973): Strukturveränderungen im ländlichen Raum und ihre gesellschaftlichen Konsequenzen. In: Bd. 3, Materialien zum Siedlungs- und Wohnungswesen und zur Raumplanung, Münster.
- CHRISTALLER, W. (1933): Die zentralen Orte in Süddeutschland. Eine ökonomisch-geographische Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit der Verbreitung und Entwicklung der Siedlung mit städtischen Funktionen. Jena (unveränderter Nachdruck: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1968).
- CHRISTALLER, W. (1949/50): Wesen und Arten sozialräumlicher Landschaftseinheiten und ihre Darstellung auf der Karte 1 : 200 000. Diskussionsmaterial zu Richtlinien. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 8, S. 357—367.

- COTTA, B. (1854): Deutschlands Boden, sein geologischer Bau und dessen Einwirkungen auf das Leben des Menschen. Leipzig.
- DITTRICH, E. (1960): Grundlinien der Entwicklung der Raumforschung in Deutschland. In: Festgabe für Fr. Bülow, Berlin.
- DITTRICH, E. (1964): Problemgebiete in der Raumforschung. In: RR, 22, Heft 1.
- DITTRICH, E. (1966): Leerformeln in Raumforschung und Raumordnung. In: RR, Jg. 24, Heft 5, S. 193—198.
- DITTRICH, E. (1970): Stichwort „Leerformeln“. In: HWRF + RO, Sp. 1880—1882. Ein Programm für Bayern I. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr. München 1969.
- ENGELBRECHT, Th. H. (1883): Der Standort der Landwirtschaftszweige in Nordamerika. In: Landwirtschaftliche Jahrbücher, Berlin.
- ENGELMANN, G. (1950/51): Die natürlichen Gruppen der Siedlungsgrößen nach der Einwohnerzahl. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 9, S. 59—66.
- Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schuby vom 31. 1. 1967. Schuby 1967.
- ERNST, W. (1970): Stichwort „Leitbild der Raumordnung“. In: HWRF + RO, Sp. 1907 bis 1912.
- ERNST, W., ZINKAHN, W., BIELENBERG, W. (1974): Bundesbaugesetz (vom 23. 6. 1960) mit Kommentar. (Stand: 4/1974), München.
- FEHRE, H. (1965): Zu den Entwicklungstendenzen im Bereiche der Bundeshauptstadt. Aufgezeigt anhand der Gemeindestatistik 1950—1961. In: RR, 23. Jg., S. 98—222.
- FENSKE, G. (1974): Bauleitplanung und Flurbereinigung. In: Berichte aus der Flurbereinigung, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abt. Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung, München.
- FINKE, H. A. (1950): Soziale Gemeindetypen. Die soziologische Struktur der Gemeinden in Niedersachsen zwischen Elbe und Weser. In: Das deutsche Flüchtlingsproblem, Sonderheft der Zeitschrift für Raumforschung, S. 16—23.
- FINKE, L. (1971): Landschaftsökologie als Angewandte Geographie. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 45, Heft 2, S. 167—182.
- FISCHER, K. (1967): Aussiedlung und Bauleitplanung. In: Bauen auf dem Lande, Jg. 18, Heft 12, Hilstrup, S. 273—276.
- FISCHER, K. (1969): Landwirtschaftliche Gehöfte im Siedlungsgefüge. In: Der Landkreis, 3, S. 90 ff.
- Flurbereinigung in Niedersachsen, Hornburg/Kreis Wolfenbüttel, bearbeitet und gestaltet vom Niedersächsischen Landeskulturamt Braunschweig, Hannover und Braunschweig o. J. (nach 1971), Faltblatt.
- Fünfzig Jahre Kulturamt Neustadt (1923—1973), Festschrift des Kulturamtes Neustadt. Hrsg. anlässlich seines 50jährigen Bestehens. o. O., o. J. (1973).
- GASSNER, E. (1967): Die Dorferneuerung und ihre Probleme. Vorträge der Hochschultagung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Hilstrup, S. 23—59.
- Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971. In: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 72, Bonn 1971.
- GOB, R. (1966): Raumordnung zwischen Wollen und Wirklichkeit. In: RR, 24, S. 97—104.
- GRADMANN, R. (1913): Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg. Forschungen zur dt. Landes- und Volkskunde, Bd. XXI, Stuttgart.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, München, Nördlingen 1967.
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands.
Band 1: Schleswig-Holstein und Hamburg, hrsg. von Olaf Klose, 2. verbesserte Auflage, Stuttgart 1964.
Band 2: Niedersachsen und Bremen, hrsg. von Heinrich Schmidt, 3. verbesserte und erweiterte Auflage, Stuttgart 1969.
Band 4: Hessen, hrsg. von W. Sante, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart 1967.
Band 7: Bayern, hrsg. von Karl Bosl, Stuttgart 1965.
- HARTKE, W. (1956): Die „Sozialbrache“ als Phänomen der geographischen Differenzierung der Landschaft. In: Erdkunde, X, S. 257—269. (= Wege der Forschung, Bd. LIX, Darmstadt 1969).

- HERZNER, E. (1968): Die städtebauliche Ordnung. Schriftenreihe des Niedersächsischen Sozialministeriums. Bd. 1, 2. Auflage. Hannover.
- HESSE, P. (1950/51): Über die Typologie des Raumes. Ber. z. dt. Landeskunde, 9, S. 37—44.
- Hessen '80. Landesentwicklungsplan. Wiesbaden 1971.
- HETTNER, A. (1902): Die wirtschaftlichen Typen der Ansiedlung. In: GZ, 8. Jg., S. 92—100.
- HOTTES, K. (1954): Die zentralen Orte im oberbergischen Lande. FL, Bd. 94, Bad Godesberg.
- HOTTES, K. (1955a): Die Stellung der Sozialgeographie in der Landeskunde. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 14, S. 22—37.
- HOTTES, K. (1955b): Wirtschaftsräumliche Einheiten zwischen Hohem Venn und Niederrhein. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 15, S. 103—109.
- HOTTES, K. (1967a): Der landwirtschaftliche Nebenerwerb in Deutschland. Ein Beitrag zur angewandten Agrargeographie. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 39, S. 49—69.
- HOTTES, K. (1967b): Die Naturwerkstein-Industrie und ihre standortprägenden Auswirkungen. Eine vergleichende industriegeographische Untersuchung, dargestellt an ausgewählten europäischen Beispielen. In: Gießener Geographische Schriften, Heft 12, Gießen.
- HOTTES, K. (1970b): Stichwort „Siedlungsstruktur; B. Geographische Grundlagen“. In: HWRF + RO, Sp. 2900—2914.
- HOTTES, K., NIGGEMANN, J. (1971): Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe. In: Schriftenreihe für Flurbereinigung, hrsg. vom BML, Heft 56, Hilstrup.
- HOTTES, K. (1972): Planungsräume — ihre Wesen, ihre Abgrenzungen. In: Theorie und Praxis bei der Abgrenzung von Planungsräumen, dargestellt am Beispiel Nordrhein-Westfalen. FoSARL, Bd. 77, LAG Nordrhein-Westfalen, Hannover.
- HOTTES, K., MEYNEN, E., OTREMB, E. (1972): Wirtschaftsräumliche Gliederung der BRD. Geographisch-landeskundliche Bestandsaufnahme 1960—1969. FL, Bd. 193, Bonn-Bad Godesberg.
- HOTTES, K., BLENCK, J., MEYER, U. (1973): Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. In: Forschung und Beratung, Reihe C, Wissenschaftliche Berichte und Diskussionsbeiträge, Heft 21, Hilstrup.
- HOTTES, K., TEUBERT, R., v. KURTEN, W. (1974): Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. In: Schriftenreihe für Flurbereinigung, hrsg. vom BML, Heft 61, Hilstrup. (= Materialien zur Raumordnung, Bd. XIV, Bochum 1974).
- HOTTES, K. (1974): Entwicklungsschwerpunkte — Entwicklungsachsen — zentralörtliches System: eine kritische Analyse. In: Verhandlungen des deutschen Geographentages in Kassel, Bd. 39, Wiesbaden.
- HOTTES, K. (1975): Die Integration der Gastarbeiter in die Stadt als soziales System. In: Minoritäten in Ballungsräumen. Sozialwissenschaftliche Studien zur Politik, Band 6, hrsg. von der Konrad-Adenauer-Stiftung durch Prof. Dr. W. Kaltefleiter, Bonn.
- HOTTES, K. (1975): Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landespflge. In: ZfV, Tagungsband der Geodätischen Woche, Köln (im Druck).
- HOTTES, K. (Hrsg.): Industriegeographie. Wege der Forschung, Bd. CCCXXIX, Darmstadt (in der Veröffentlichung begriffen).
- HUBLER, K.-H. (1969): Raumordnung in den hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen ländlichen Gebieten. In: Informationsbriefe für Raumordnung, 5. 1. 1., Stuttgart.
- HUFNER, W. (1953): Wirtschaftliche Gemeindetypen. FoSARL, Bd. 3, Raum und Wirtschaft, Bremen-Horn, S. 53—57.
- HUNKE, H. (1964): Standort und Gestalt der Raumforschung. Hannover.
- HUTTENLOCHER, F. (1949/50): Funktionale Siedlungstypen. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 7, Heft 1, S. 76—86.
- HUTTENLOCHER, F. (1955): Zur Frage der Gemeindetypen. In: Erdkunde, 9, S. 323—325.
- HUTTENLOCHER, F. (1957): Sozialgeographische Räume. In: Studium Generale, 10, S. 589—601.
- Informationsschrift „Flurbereinigung Altenbeuern-Neubeuern, Landkreis Rosenheim“, hrsg. von der Flurbereinigungsdirektion München, o. O., o. J.

- ISBARY, G. (1965a): Zentrale Orte und Versorgungsnahbereiche. Zur Quantifizierung der Zentralen Orte in der BRD. Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, Heft 56, Bad Godesberg.
- ISBARY, G. (1965b): Die zentralen Orte niederer Ordnung in der Regionalplanung. In: Der Landkreis, S. 149—155.
- ISBARY, G. (1967): Zentrale Orte und Versorgungsnahbereiche. In: Raumordnung und Bauleitplanung im ländlichen Raum. Band 1, Stuttgart, S. 18—36.
- ISBARY, G. (1969): Nahbereiche in der räumlichen Gliederung funktionsgesellschaftlicher Staaten. In: FoSARL, Bd. 47, Raum und Landwirtschaft 7 (Versorgungsnahbereiche als Kleinzentren im ländlichen Raum).
- ISENBERG, G. (1954): Bodenbedingte Tragfähigkeit und Wirtschaftsstruktur. BL, Bd. 32.
- JOCHIMSEN, R., TREUNER, P. (1968): Entwicklungsstrategie für das flache Land. In: Der Volkswirt, 22. Jg., Nr. 32, S. 27—30.
- KLEMPERT, B. (1962): Beziehungen zwischen Flurbereinigung und Dorferneuerung. In: ZfV, Nr. 12, S. 487—507.
- KLOPPER, R. (1955): Wirtschaftsräumliche Einheiten am Mittelrhein zwischen Eifel und Westerwald. In: Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 15, Heft 2, S. 109—115.
- KLUCZKA, G. (1970a): Nordrhein-Westfalen in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen. In: Landesentwicklung, Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Heft 27, Düsseldorf.
- KLUCZKA, G. (1970b): Zentrale Orte und zentralörtliche Bereiche mittlerer und höherer Stufe in der BRD. In: FL, Band 194.
- KÖNIG, R. (Hrsg.) (1967): Soziologie. (Fischer Lexikon.) Frankfurt/Hamburg.
- KORBER, J. (1956): Einzugsbereiche zentraler Orte. Bericht über eine Beispieluntersuchung in Rheinland-Pfalz. In: Ber. z. dt. Landeskunde, 17, S. 98—113.
- KÖTTER, H. (1958): Landbevölkerung im sozialen Wandel. Düsseldorf/Köln.
- KRAUS, Th. (1933): Der Wirtschaftsraum. Gedanken zu seiner geographischen Erforschung. (= Erdkundliches Wissen, Heft 7, S. 21—45).
- KRAUS, Th. (1959): Häufung und Streuung als raumordnende Prinzipien. (= Kölner Universitätsreden, 21) Krefeld.
- KUHN, A. (1966): Möglichkeiten und Grenzen der Angewandten Geographie. In: Angewandte Geographie — Festschrift für Prof. Dr. E. Scheu zur Vollendung des 80. Lebensjahres. Nürnberg, S. 27—33.
- KUHN, A. (1970): Stichwort „Geographie. A. Angewandte Geographie“. In: HWRF + RO, Sp. 963—978.
- Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung in Bayern. Flurbereinigung Pfreimd/Landkreis Schwandorf (ehemals Nabburg), hrsg. von der Flurbereinigungsdirektion Regensburg, Regensburg o. J. (1973).
- Landesentwicklung in Bayern. Zentrale Orte und Nahbereiche in Bayern, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München 1972.
- Landesplanung in Bayern. Eine Einführung. Hrsg. vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Ingolstadt 1973.
- LEDERER, R. (1967): Derzeitiger Stand der Sanierungsvorhaben in Baden-Württemberg. In: Stadt- und Gemeindeerneuerung. (= Schriften des Instituts für Städtebau und Raumordnung, Bd. 2) Stuttgart, S. 9—28.
- LESER, H. (1973): Physiogeographische Untersuchungen als Planungsgrundlagen. In: GR, Jg. 25, Heft 8, S. 308—318.
- LEY, N. (1970): Stichwort „Fachplanung“. In: HWRF + RO, Sp. 683—684.
- LINDE, H. (1953): Grundfragen der Gemeindetypisierung. In: FoSARL, Bd. 3, Raum und Wirtschaft, Bremen-Horn, S. 58—121.
- Literatur über die Flurbereinigung und Neuordnung des ländlichen Raumes. (Druck: Flurbereinigungsdirektion München) o. O. (München) o. J. (laufend).
- LUTGENS, R. (1921/22): Grundzüge der Entwicklung des La Plata-Gebietes. In: Weltwirtschaftliches Archiv, 17. Bd., S. 359—374.
- v. MALCHUS, V., HAASE, F. O. (1967): Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche in Baden-Württemberg. Freiburg.

- v. MALCHUS, V. (1969): Die Berücksichtigung außerlandwirtschaftlicher Gegebenheiten und Wechselbeziehungen bei der Agrarplanung. In: Grundlagen und Methoden der landwirtschaftlichen Raumplanung, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, S. 109—129.
- MEYER, K. (1958): Über Merkmale und Methoden zur Feststellung ländlicher Notstandsgebiete. FoSARL, Bd. 9, S. 104 ff.
- MEYER, K. (1960): Ländliche Fördergebiete und ihre Sanierung. In: 25 Jahre Raumforschung in Deutschland, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bremen, S. 372 ff.
- MEYER, K. (1964): Ordnung im ländlichen Raum. Stuttgart.
- MEYER, K. (Hrsg.) (1969): Daten zur Raumplanung. Zahlen, Richtwerte, Übersichten. Hannover.
- MEYER, K. (1970): Stichwort „Funktionsgesellschaft. A. Funktionalismus als Methode“. In: HWRF + RO, Sp. 864—865.
- MEYER, K. (1970): Stichwort „Ländlicher Raum“. In: HWRF + RO, Sp. 1802—1817.
- MEYER, K. (1970): Stichwort „Ländliche Siedlung. A. Allgemeines“. In: HWRF + RO, Sp. 1815—1817.
- MEYNEN, E. (1955): Die wirtschaftsräumliche Gliederung Deutschlands. Aufgabe und Methode. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 15, S. 94—103.
- MEYNEN, E., KLOPPER, R., KORBER, J. (1957): Rheinland-Pfalz in seiner Gliederung nach zentralörtlichen Bereichen. FL, Bd. 100.
- MEYNEN, E. (1970): Stichwort „Institut für Landeskunde“. In: HWRF + RO, Sp. 1337—1341.
- MITTELHAUSSER, K. (1959/60): Funktionale Typen ländlicher Siedlungen auf statistischer Basis. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 24, S. 145—156.
- MORGEN, H. (1962): Die ländliche Gemeinde und das Dorf. In: RR, 20. Jg., S. 23 ff.
- MORGEN, H. (1970): Stichwort „Ländliche Gemeinde“. In: HWRF + RO, Sp. 1788—1802.
- MÜLLER, Georg und Mitarbeiter (1963): Zur Problematik der Abgrenzung von hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgebliebenen Gebieten. Mitteilungen aus dem Institut für Raumordnung, Heft 60, Bad Godesberg.
- MÜLLER, Georg (1970): Stichwort „Institut für Raumordnung“. In: HWRF + RO, Sp. 1341—1344.
- MÜLLER, Gottfried (1970): Stichwort „Raumordnung“. In: HWRF + RO, Sp. 2460—2427.
- MÜLLER, Gottfried (1970): Stichwort „Raumplanung“. In: HWRF + RO, Sp. 2542—2553.
- MÜLLER, J. H., KLEMMER, P. (1969): Das theoretische Konzept Walter Christallers als Basis einer Politik der zentralen Orte. FoSARL, Bd. 56, Zentrale Orte und Entwicklungsachsen im Landesentwicklungsplan, S. 13—20.
- NIEMEIER, H. G., MÜLLER, G. (1964): Raumplanung als Verwaltungsaufgabe. Abh., Bd. 43, Hannover.
- NIEMEIER, G. (1967): Siedlungsgeographie. In: Das Geographische Seminar. Braunschweig.
- NIEMEIER, H.-G. (1970): Stichwort „Daseinsvorsorge“. In: HWRF + RO, Sp. 431—434.
- NIGGEMANN, J. (1971): Das Problem der landwirtschaftlichen Grenzertragsböden. In: Berichte über Landwirtschaft, Bd. 49, S. 473—549.
- OLSEN, K. H. (1970): Stichwort „Raumforschung“. In: HWRF + RO, Sp. 2447—2459.
- OTREMBE, E. (1957): Wirtschaftsräumliche Gliederung Deutschlands. Grundsätze und Richtlinien. In: Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 18, S. 111—118.
- OTREMBE, E. (1959): Struktur und Funktion im Wirtschaftsraum. In: Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 23, S. 15—28 (= Festschrift Th. Kraus, S. 15—28).
- OTREMBE, E. (1962): Agrarische Wirtschaftsräume, ihr Wesen und ihre Abgrenzung. In: FoSARL, Bd. XX, Raum und Landwirtschaft 4, Die Landwirtschaft in der EWG, S. 5—20.
- OTREMBE, E. (Hrsg.) (1962): Atlas der deutschen Agrarlandschaft. Wiesbaden.
- OTREMBE, E. (1970a): Der Agrarwirtschaftsraum der BRD. Wiesbaden (= Erdkundliches Wissen, Heft 24, Wiesbaden 1970).
- OTREMBE, E. (1970b): Stichwort „Raum und Raumgliederung“. In: HWRF + RO, Sp. 2565—2580.

- OTREMB, E. (1971): Der ländliche Raum zwischen Harmonie und Flexibilität. Gedanken zur Gewinnung von Zielvorstellungen für die Planung. In: FoSARL, Bd. 66, Die Zukunft des ländlichen Raumes, Teil 1, Grundlagen und Ansätze, S. 55—56.
- PARTZSCH, D. (1964): Zum Begriff der Funktionsgesellschaft. In: Mitteilungen des deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, Heft IV, S. 3—10.
- PARTZSCH, D. (1967): Die Gebietskategorien nach dem Raumordnungsgesetz und das Problem ihrer Ausgestaltung und Ordnung. In: Inf., 17. Jg., Heft 8, S. 285—293.
- PARTZSCH, D. (1970): Stichwort: Daseinsgrundfunktionen". In: HWRF + RO, Sp. 424—436.
- PARTZSCH, D. (1970): Stichwort „Funktionsgesellschaft. B. Funktionsgesellschaft als Epoche". In: HWRF + RO, Sp. 865—868.
- PARTZSCH, D. (1970): Stichwort „Gebietskategorien nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes". In: HWRF + RO, Sp. 881—885.
- Planungsregionen. Hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München 1973.
- Raumordnungsbericht 1971 der Bayerischen Staatsregierung, hrsg. vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Bonn 1972.
- Raumordnungsbericht 1972, Bundestagsdrucksache VI/3793, Bonn 1972.
- Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965, Stuttgart 1965.
- RÜHL, A. (1929): Das Standortproblem in der Landwirtschaftsgeographie. (Das Neuland Australien.) Berlin. (= Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. N. F. B. Historisch-volkswirtschaftliche Reihe, H. 6), S. 107—127.
- RUPPERT, K., SCHAFFER, F. (1969): Zur Konzeption der Sozialgeographie. In: GR, Heft 6, S. 205—214.
- RUPPERT, K., SCHAFFER, F. (1970): Stichwort „Geographie. B. Sozialgeographie". In: HWRF + RO, Sp. 978—985.
- RUPPERT, K. (Hrsg.) (1973): Agrargeographie, Wege der Forschung, Bd. CLXXI, Darmstadt.
- RUPPERT, K., SCHAFFER, F. (1973): Sozialgeographische Aspekte urbanisierter Lebensform. Abh., Bd. 68.
- SAENGER, W. (1963): Funktionale Gemeindetypisierung und Landschaftsgliederung. Zu einer Gemeindetypenkarte der Landkreise Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach und Säckingen. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 31, S. 184—196.
- SCHAFER, K. (1970): Stichwort „Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur". In: HWRF + RO, Sp. 87—90.
- SCHEU, E. (1927): Die wirtschaftsgeographische Gliederung Deutschlands. In: Erde und Wirtschaft, 1. Band, S. 7—10.
- SCHILKE, P. †, fortgeführt von RIEMANN, F. (1970): Stichwort „Agrarsoziale Gesellschaft". In: HWRF + RO, Sp. 56—58.
- SCHLOTTER, G., SATTLER, K. (1969): Raumordnungs- und agrarpolitische Ziele in der landwirtschaftlichen Raumplanung. In: Grundlagen und Methoden der landwirtschaftlichen Raumplanung. Hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, S. 33—52.
- SCHMIDT, P. H. (1925): Wirtschaftsforschung und Geographie. Jena.
- SCHMIDT-ASSMANN, E. (1972): Gesetzliche Maßnahmen zur Regelung einer praktikablen Stadtentwicklungsplanung — Gesetzgebungskompetenzen und Regelungsintensität —. FoSARL, Bd. 80, Raumplanung — Entwicklungsplanung, S. 101—154.
- SCHMITHUSEN, J., MEYNEN, E. et al. (1953): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- SCHMITTER, E. P. (1965): Die ländliche Gemeinde. München/Basel/Wien.
- SCHNEPPE, F. (1970): Stichwort „Gemeindetypisierung". In: HWRF + RO, Sp. 947—958.
- SCHÖLLER, P. (1953): Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge. Ihre Auswirkungen auf die Sozial- und Wirtschaftsräume und die zentralen Funktionen der Orte. FL, 72.
- SCHÖLLER, P. (1967): Die deutschen Städte. Beiheft der GZ. (= Erdkundliches Wissen, Heft 17) Wiesbaden.

- SCHOLLER, P. (1968): Leitbegriffe zur Charakterisierung von Sozialräumen. In: Zum Standort der Sozialgeographie. Wolfgang Hartke zum 60. Geburtstag. (= Münchener Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie, Bd. 4), Kallmünz/Regensburg, S. 177—184.
- SCHOLLER, P. (Hrsg.) (1972): Zentralitätsforschung. Wege der Forschung. Bd. CCCI, Darmstadt.
- SCHULTZE, J. H. (1960): Raumforschung und Geographie in ihrer Stellung zueinander. In: 25 Jahre Raumforschung in Deutschland, hrsg. von der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bremen-Horn, S. 37—57.
- SCHWARZ, G. (1966): Allgemeine Siedlungsgeographie. Bd. VI, Lehrbuch der Allgemeinen Geographie, hrsg. von E. Obst, 3. Auflage, Berlin.
- SCHWERTZ, J. N. (1807): Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft. Halle.
- SCHWIND, M. (1950): Typisierung der Gemeinden nach ihrer Struktur als geographische Aufgabe. Ber. z. dt. Landeskunde, Bd. 8, S. 53—68.
- STEUER, R. (1967): Flurbereinigungsgesetz (mit Kommentar). 2. neubearbeitete Auflage, München/Berlin.
- STORBECK, D. (1970): Stichwort „Zentralinstitut für Raumplanung“. In: HWRF + RO, Sp. 3860—3863.
- STORKEBAUM, W. (Hrsg.) (1969): Sozialgeographie. Wege der Forschung, Band LIX, Darmstadt.
- STUDENSKY, G. (1927): Die Grundideen und Methoden der landwirtschaftlichen Geographie. (Aus dem Russischen übersetzt) Weltwirtschaftliches Archiv, 25, S. 179—197.
- THORBECKE, F. (1928): Geographie und Wirtschaftsforschung (nach P. H. Schmidt). In: GZ, S. 618 ff.
- v. THUNEN, J. H. (1842/1850): Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie. 1. Teil, Rostock. 2. Teil, Rostock.
- TROSCHER, T. (1970): Landesentwicklung — Aufgaben und Möglichkeiten. Hrsg. vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden.
- TROLL, C. (1959): Der Stand der geographischen Wissenschaft und ihre Bedeutung für die Aufgaben in der Praxis. In: Forschung und Fortschritt, Bd. 30, Heft 9, S. 257—262.
- UHLIG, H. (Hrsg.), LIENAU, C. (Red.) (1972): Terminologischer Rahmen für die Geographie der Siedlungen des ländlichen Raumes. In: Materialien zur Terminologie der Agrarlandschaft, Vol. II, 1, Gießen.
- UMLAUF, J., LANGENHAN, H., MÜLLER, J. H., KLEMMER, P. (1969): Zentrale Orte und Entwicklungsachsen im Landesentwicklungsplan. FoSARL, Bd. 56.
- VOPPEL, G. (1961): Passiv- und Aktivräume. FL, Bd. 32.
- WAGENER, F. (1972): Für ein neues Instrumentarium der Planung. FoSARL, Bd. 80, Raumplanung und Entwicklungsplanung, S. 23—54.
- WAIBEL, L. (1930): Die wirtschaftsgeographische Gliederung Mexikos. In: Festschrift für A. Philippson zu seinem 65. Geburtstag. Dargebracht von seinen Schülern und Freunden. S. 32—35.
- WAIBEL, (1933): Das System der Landwirtschaftsgeographie. In: Leo Waibel: Probleme der Landwirtschaftsgeographie. Leipzig. (= Wirtschaftsgeographische Abhandlungen Nr. 1) Kap. I, S. 7—12.
- WEBER, M. (1950): Kulturgeschichte als Kultursoziologie. 2. erweiterte Auflage, München.
- WEBER, W. (1963): Raumordnung und Landesplanung. In: Die öffentliche Verwaltung, S. 785—788.
- WEINZIERL, T. (1970): Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden. Schriftenreihe für Flurbereinigung, hrsg. vom BML, Sonderheft. (= Materialien zur Raumordnung, Bd. IV, Bochum 1970.)
- WIRTH, E. (Hrsg.) (1969): Wirtschaftsgeographie. Wege der Forschung. Darmstadt.
- ZILL, C. (1944): Gemeindetypen in Niedersachsen. In: Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen, 20, S. 144—148.
- ZIMMERMANN, H. (1970): Stichwort „Gemeinschaftsaufgaben“. In: HWRF + RO, Sp. 958—963.

Anhang

Fragebogen zum Forschungsauftrag des BML (Az.: I A3 - 1430.21 - 19/72) „Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung“

1. Land

2. Name des Verfahrens
(Rebverfahren mit „R“ kennzeichnen)

3. Kreis

4. Zu welcher politischen Gemeinde gehört das Verfahren?
.....

5. Ist das o. g. Verfahren Teil eines Gruppenverfahrens?
Wenn ja, in welcher Verfahrensgruppe?
.....

6. Bearbeitete Fläche in der Ortslage?
(in ha)

7. Wurde die bearbeitete Ortslage in der Zeit vom 1. 1. 1960
bis zum 31. 12. 1972 umgemeindet?
Wenn ja, zu welcher politischen Gemeinde?
.....

8. Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung:
(nach §§ 65, 62 oder 63 FlurbG)
19

9. Sind vor der allgemeinen Einweisung in den Besitz der
neuen Grundstücke im Verfahren Maßnahmen der Sied-
lungsneuordnung getroffen worden ...
a) durch vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG? ☐
b) durch Vereinbarung? ☐

10. Anzahl der Teilnehmer nach § 10, 1 FlurbG:

11. Das Verfahren wurde angeordnet ...
a) nach §§ 1/4, 86, 1/87 ff., 91 FlurbG?
b) fortgeführt nach Sonderbestimmungen von § 1 nach 86
FlurbG? ☐

12. Sind im Verfahren durch die Flurbereinigungsbehörde/Teil-
nehmergemeinschaft ausgearbeitet worden ...
a) Flächennutzungsplan/-pläne?
b) Bebauungsplan/-pläne?
Anzahl

13. Wurden bestehende Bauleitpläne aus Anlaß der Flurberei-
nigung geändert ...
a) Flächennutzungsplan/-pläne?
b) Bebauungsplan/-pläne?
Anzahl

14. Welche Siedlungsform ist im vorliegenden Fall vorhanden?
a) Haufendorf ☐
b) Straßendorf ☐
c) Streusiedlung
(vorwiegend Einzelhofsiedlung) ☐
d) Weiler ☐
e) Sonstige ☐

15. Ist die Ortslage im Verfahren einbezogen ...
a) ganz? ☐
b) teilweise? ☐

16. Welche Erschließungsmaßnahmen in der Ortslage wurden in der
Flurbereinigung ausgeführt (I), ermöglicht (II) oder vorbereitet (III)?

	I		II		III	
	Anzahl	Größe/ha	Anzahl	Größe/ha	Anzahl	Größe/ha
Bauplätze für öffentliche Zwecke						
Bauplätze für gemeinschaftliche Zwecke						
Wohnbauplätze						
Wochenendhausbauplätze						
Ferienwohnungen						
Abbruch von Wohngebäuden allgemein						
Abbruch von landwirtschaftlichen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden						
Bauliche Maßnahmen an Altgehöften						
Rückwärtig neu erschlossene Betriebe						
Friedhöfe						
Spiel- und Sportplätze						
Schwimmbäder						
Wasserflächen für Erholung und Freizeit						
Campingplätze						
Spiel- und Liegewiesen						
öffentliche Grünflächen, eingegrünte Ortschaften und Kläranlagen						
Kleingärten						
Industrie- und Gewerbeflächen						

Erläuterungen zum Kriterienkatalog

Die Erarbeitung des Kriterienkataloges war die Voraussetzung für die Auswertung der insgesamt 3 373 auswertbaren Fragebögen. Grundlage dieser Arbeit bildeten:

1. die bei der Erstellung des Fragebogens implizierten Vorstellungen zum Problem der Siedlungsneuordnung,
2. die Analyse der beantworteten Fragebögen,
3. stichprobenartige Überprüfungen der in den Fragebögen enthaltenen Angaben,
4. wertvolle praktische Erfahrungen, die gewonnen wurden
 - a) während umfangreicher Kartierungsarbeiten in flurbereinigten Gemeinden,
 - b) während zahlreicher Interviews auf Bürgermeisterämtern und mit Beamten des Flurbereinigungsdienstes.

Die implizierten Vorstellungen zum Problem der Siedlungsneuordnung, gepaart mit den wertvollen praktischen Erfahrungen und die Erkenntnisse aus der Analyse der beantworteten Fragebögen führten in erster Linie zu der Zusammenstellung von Merkmalen, die gruppiert siedlungsneuordnerische Intensitätsstufen charakterisieren. Diese Intensitätsstufen — Ergebnisse von Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen — wurden auf der Grundlage der zusammengestellten Kriterien kategorisiert und bezeichnet als:

1. Einzelmaßnahme
2. Sektoralmaßnahme
3. Siedlungssanierung
4. Siedlungserneuerung (I. und II. Ordnung).

Der abgebildete Kriterienkatalog ist in drei Sektionen gegliedert. Eine vertikale Rubrik beinhaltet zunächst die für die Charakteristika der Siedlungsneuordnung wesentlichen Auszüge aus dem Fragebogen¹⁾.

Eine waagrechte Rubrik nennt die Stufen der Siedlungsneuordnung, während wiederum vertikal unter der waagrechten, letztgenannten Rubrik von Kategorie zu Kategorie die einzelnen Kriterien angesprochen werden. Entsprechend den jeweiligen Fragestellungen wurden für die betreffenden Kategorien durchschnittliche Minimal-Erfahrungsmengen (nach oben beliebig zu vergrößern) — entweder in Hektar oder in Anzahl der Maßnahmen — vorgegeben, die erfüllt sein mußten, sollte ein Kriterium/Maßnahme wertbar sein. Zu den Signaturen im Kriterienkatalog sind folgende Anmerkungen zu machen:

• oder ° innerhalb einer Neuordnungsstufe:
eine so bezeichnete Merkmalgruppe kann eine andere, ebenso bezeichnete ersetzen. Innerhalb einer Neuordnungsstufe muß jedoch mindestens eine dieser Merkmalgruppen erfüllt sein.



diese Merkmalgruppe muß erfüllt sein

+ :

eine so bezeichnete Merkmalgruppe kann eine Maßnahme aus der durch } verbundenen Gruppe ersetzen.



:

Maßnahmen insgesamt aus den so verbundenen Merkmalgruppen.

¹⁾ vgl. Muster des Fragebogens im Anhang, S. 116/117.

Fragenkatalog (Auszug)	Kriterienkatalog zur Gruppe ...
1. Sind im Verfahren durch die Flurbereinigungsbehörde/Teilnehmergemeinschaft ausgearbeitet worden ...	
1) Flächennutzungsplan/-pläne	
2) Bebauungsplan/pläne	
2. Wurden bestehende Bauleitpläne aus Anlaß der Flurbereinigung geändert ...	
1. Flächennutzungsplan/-pläne	
2. Bebauungsplan/-pläne	
3. Welche Erschließungsmaßnahmen in der Ortslage wurden in der Flurbereinigung ausgeführt, ermöglicht oder vorbereitet?	
1) Bauplätze für öffentliche Zwecke	
2) Bauplätze für gemeinschaftliche Zwecke	
3) Wohnbauplätze	
4) Wochenendausbauplätze	
5) Ferienwohnungen	
6) Abbruch von Wohngebäuden allgemein	
7) Abbruch von landwirtschaftlichen und sonstigen Wirtschaftsgebäuden	
8) Bauliche Maßnahmen an Alteingehöften	
9) Rückwärtig neu erschlossene Betriebe	
10) Friedhöfe	
11) Spiel- und Sportplätze	
12) Schwimmbäder	
13) Wasserflächen für Erholung und Freizeit	
14) Campingplätze	
15) Spiel- und Liegewiesen	
16) öffentliche Grünflächen, eingegrünte Ortschaften und Kläranlagen	
17) Kleingärten	
18) Industrie- und Gewerbeflächen	
19) Lagerhäuser und -plätze	
20) Silos	
21) Genossenschaften (Raiffeisen- und bäuerliche Absatzgenossenschaften)	
22) Energieversorgungsanlagen (Gas, Elektrizität, auch Umspannhäuser)	
23) Wasserversorgungsanlagen	
24) Abwasserbeseitigungsanlagen	
25) Abwasserwertungsanlagen	
26) Ortsentwässerung	
27) Gewässerregulierung	
28) Schuttabladeplätze	
29) Müllbeseitigungsanlagen	
30) Straßenbaumaßnahmen (zur Verbesserung von Ortsdurchfahrten und Erstellung neuer Fluchtlinien)	
4. Wurde über die o. g. Erschließungsmaßnahmen hinaus in der Ortslage in der Flurbereinigung die Schaffung von privaten Versorgungseinrichtungen ausgeführt, ermöglicht oder vorbereitet?	
1) Einzelhandel	
2) Handwerk	
3) auf die Landwirtschaft ausgerichtete Betriebe	
4) Geldinstitute	
5) sonstige Einrichtungen und Dienstleistungen	
5. Wurden Aussiedlungen vorgenommen?	
1) Totalaussiedlungen	
2) Teilaussiedlungen	
3) Betriebszweigaussiedlungen	
6. Wie wurden die Flächen der Althofstellen und erworbenen Gebäude z. B. verwertet ...	
1) zum Erwerb und Abbruch von sonstigen Gebäuden?	
2) für Gemeinbedarf zur Steigerung der Dienstleistungsfähigkeit?	
4) für Verkauf an Nicht-Landwirte (Private, Geschäftsleute)?	
3) für gewerblich-industrielle Zwecke?	
5) für Ringtausch?	
6) noch nicht verwertet?	
7. Wurden Althofstellen zum Zweck der Vermietung umgebaut?	
8. Wurden Flächen für neue Wohnbaugebiete ausgewiesen?	
1) wieviel ha?	
2) wieviel Bauplätze?	
9. In welcher Form hat die Flurbereinigung sonst noch über die Förderung von Aussiedlungen hinaus bei dieser Dorfsanierung mitgewirkt?	

Legende:

	Ortslage		Grünanlage
	Bauplatz vorhanden		Kleingarten
	Neubaugebiet		Sportanlage
	Bauerwartungsland		Wald
	Baulandumlegung		Wasserfläche
	Industriegebiet		Gemeinbedarfsfläche
	Sonderfläche		Friedhof
	Öffentl. Gebäude		Aussiedlung
	Kirche		Altenheim
	Schule		Turnhalle
	Krankenhaus		Omnibushaltestelle
	Hallenbad		Lagerplatz
	Freibad/Badeplatz		Reitplatz
	Sportplatz		Reit- und Festplatz
	Parkplatz		Müllplatz, Mülldeponie
	Geldinstitut		Wohnplatz für Arbeitnehmer
	Kläranlage		Gemeindezentrum
	Zeltplatz		Abbruch von Altgehöften
	Tierheim		bestehende Bauten
	Gärtnerei		Neubauten
	Flugplatz		
	Altgehöft		
	bestehende Grenze		Grenze des Flächennutzungs- planes
	neugeschaffene Grenze		Bereinigungsgrenze
	alte Straßen		Graben
	neu angelegte Straßen und Wirtschaftswege		Wasserlauf
	Autobahn im Bau		Wasserlauf unterirdisch
	Bundesstraße im Bau		Fließrichtung
	Eisenbahn		Aussiedlung aus der Ortslage
	beseitigte Bahnübergänge		Umsiedlung in der Feldlage
	Kasernengelände		

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung

- Heft 1: ROHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer). Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 7,—.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. DM 4,—.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,—.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 7,50.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 14: LUTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 7,—.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen). Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 9,—.

- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 14,—.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,—.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 5,—.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHUNKE/RUHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,50.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 9,—.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 10,—.
- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 3,—.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 10,—.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 8,—.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 5,—.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,—.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes. Landschriften Verlag, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 44: STEUER u. a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). DM 6,—.

- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. DM 4,50.
- Heft 46: TOROK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 11,—. (z. Z. vergriffen)
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 8,50.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart-O, Gerokstraße 19. DM 3,50.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). DM 8,50.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 6,50.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 13,50.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 17,50.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest. Landschriften-Verlag GmbH, Berlin-Bonn. DM 5,—.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 7,50.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozial-ökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 14,50.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 12,—. (z. Z. vergriffen)
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 18,—.
- Heft 58: MOSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen — Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 14,—. (z. Z. vergriffen)
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PROLLOCHS: Kosten der Weinbergsflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 9,50.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 8,50.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KURTEN: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 13,—.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen. DM 32,—.
- Heft 63: BLUMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung / Rechtsgutachten. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). DM 11,—.

Verzeichnis der bisher erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe Flurbereinigung

Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
Jahresbericht 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962. Daco-Verlag, Stuttgart.

PABSCH: Vorplanung Rotenhain. Erich Schmidt Verlag, Berlin. (z. Z. vergriffen)

SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.).

BOTHE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BOTHE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955). Daco-Verlag, Stuttgart.

STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage). Daco-Verlag, Stuttgart.

STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage). Daco-Verlag, Stuttgart.

Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen. Druckerei Götzky, Bonn.

KUSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden. Druckerei Götzky, Bonn.

THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.).

Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.).

BOTHE: Landwirtschaft und Flurbereinigung. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

WEINZIERL: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 6,50

KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 13,—

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan). Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 12,50

Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. Druck: Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung Baden-Württemberg.

SCHAFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden.

AVA — Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 62 Wiesbaden.

HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung.

Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 12,50 (z. Z. vergriffen)

Flurbereinigung und Landespflege.

Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 8,—

HEINRICHS: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung.

Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup.

DM 16,—

